



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Aus der GR-Sitzung vom 16. Juni 2016	2
Aus der GR-Sitzung vom 7. Juli 2016	11
Nachruf Josef Winkowitsch, Bezirksvorsteher i.R.	12
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2016/2017	26
Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates, Übersetzungen.....	29
Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates Graz 2017 (Wahlausschreibungen verlautbart in 13 Sprachen).....	30
Volksbegehren „Gegen TTIP/CETA“, Eintragungen	62
Voranschlagsprovisorium 2017	64
Kleingartenverordnung 2016.....	65
04.24.0 Bebauungsplan Wiener Straße 34 – Grüne Gasse, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	72
04.24.0 Bebauungsplan Wiener Straße 34 – Grüne Gasse, Beschluss	73
05.23.0 Bebauungsplan Lazarettgürtel – Kärntner Straße, Beschluss	77
08.20.0 Bebauungsplan Nußbaumerstraße (Nord) – Marburger Straße (Ost), Beschluss.....	81
Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke	85
Ungültigkeitserklärungen von Dienstabzeichen	86
RICHTLINIEN diverser städtischer ABTEILUNGEN.....	88
Diverse RICHTLINIEN des UMWELTAMTES.....	123
Impressum	204

[Aus der GR-Sitzung vom 16. Juni 2016](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Elke Kahr,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Michael Ehmann, Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Lisa Rücker, Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher und 46 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Mag.^a Astrid Polz-Watzenig und Mag. Armin Sippel

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Elisabeth Potzinger

Beginn: 12.10 Uhr

Ende der Sitzung: 19.00 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) NMS Fröbel – Ausbau der Barrierefreiheit durch einen Lifteinbau (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 2) Leer stehende Geschäftsräumlichkeiten (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)
- 3) Erhalt der Fahrzeugabstellflächen beim SPK – Polizei Paulustorgasse (GR. Mag. Moser, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 4) Citycom: (Leistbare) Glasfaserausbau-Angebot auch für EPU's und KMUs ermöglichen? (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)
- 5) Top-Level-Domain.Graz (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)
- 6) Errichtung eines Fahrradstreifens beim St.-Peter-Schulzentrum (GR. Mag. Spath, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 7) Beschäftigungsverhältnisse in Immobilien der Stadt Graz (GR. Mag. Krotzer, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüschi, ÖVP)
- 8) Vermietung von Schulräumen (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 9) Bauverfahren (GR. Hötzl, FPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 16. Juni 2016

1

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -146581/2015-7](#)

Abt. Wirtschaft und Tourismusedwicklung

Urban Diversity

Projektgenehmigung über € 120.000,-- in der OG 2017-2020

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

2

einstimmig angenommen

[A 10/BD-041103 2016 1](#)

Vereinbarung zum Wohnbauquartier Grillweg

3

einstimmig angenommen

[A 10/8 - 051201/2014/57](#)

Mobilitätsvertrag „Quartier Grillweg“

Bebauungsplan 16.05.2 Grillweg/Erna-Diez-Straße

4

einstimmig angenommen

[A 10/BD-025184/2016-2](#)

[A 8-146581/2015-8](#)

Bildungscampus Algersdorf

1. Projektgenehmigung in Höhe von € 650.000,-- in der AOG 2016/2017

2. Kreditansatzverschiebung von € 600.000,-- und Ausgabeneinsparung von € 50.000,-- in der AOG 2016

5

einstimmig angenommen

[A 10/BD - 5959/2014 - 8](#)

Sanierung / Umbau Weblinger Stumpf

Übereinkommen zwischen Stadt Graz und Land Steiermark gem. §45 Abs. 2 Z18 Statut der Landeshauptstadt Graz

6

einstimmig angenommen

[A 8 021777/2006/0299 A 10/8 039823/2016/1](#)

Verkehrsverbund Steiermark;

Stadtverkehr Graz -

1. Verlängerung der bestehenden Verträge bis Juli 2017
2. Gesamtbeauftragung der HGL mit dem städtischen Verkehr im Großraum Graz ab Juli 2017

7

einstimmig angenommen

[A 14 026669 2016 0001](#)

4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 2. Entwurf

Auflagebeschluss

8

einstimmig angenommen

[A 14 012412/2012/0092](#)

Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz

Auflagebeschluss

9

einstimmig angenommen

[A 14-026702/2016/0001](#)

4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 2. Entwurf
Auflagebeschluss

10

einstimmig angenommen

[A 14-026705/2016/0001](#)

Bausperre-Verordnung zum 2. Entwurf des 4.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt
Graz und zum 2. Entwurf des 4.02 Stadtentwicklungskonzepts der Landeshauptstadt Graz;
Beschluss

11

einstimmig angenommen

[A14-122356-2015-12](#)

16.05.2 Bebauungsplan Grillweg/Erna-Diez-Straße, 2. Änderung
XVI. Bez., KG Webling
Beschluss

12

mit Mehrheit angenommen

[A 14-145329 2015 13](#)

05.27.0 Bebauungsplan Auf der Tändelwiese/Herrgottwiesgasse/Mauergasse/Reiherstadlgasse
V. Bez., KG Gries
Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 16. Juni 2016

13

einstimmig angenommen

[Präs. 038878/2016/0007](#)

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Stadtbibliothek der Stadt Graz“

14

einstimmig angenommen

[Präs. 039221/2016/0003](#)

Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Abhaltung von Sportkursen und Sportunterricht für Kinder und Jugendliche“ der Stadt Graz

15

mit Mehrheit angenommen

[A 8-40945/08-57](#)

Creative Industries Styria GmbH;

Richtlinien für die Generalversammlung am 4.7.2016 gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Piraten)*

16

einstimmig angenommen

[A 8/2 -57714/2013-11](#)

Finanzausgleich

Dritter Informationsbericht und Resolution

17

einstimmig angenommen

[A 8 - 146581/2015-9](#)

[ABI - 20723/2013-12](#)

Erhöhung der GRIPS Projektgenehmigung um € 9.400.000,-- auf insgesamt € 43,040.000,-- inkl. Ust., inkl. Einrichtung in der AOG 2016/2017/2018

18

einstimmig angenommen

[A 8 -146581/2015-9 und](#)

[ABI 6149/2002-49](#)

Kindergarten Schönbrunnngasse

Aufstockung der Projektgenehmigung um € 992.000,-- exkl. Ust auf € 1.500.000,-- in der AOG 2015-2017

19

einstimmig angenommen

[Präs. 11317/2003-42](#)

Kuratorium der N.-Reyhani-Stiftung,
Änderung der Zusammensetzung

Dringlichkeitsanträge

- 1) Verstärkung des Schutzes von Opfern von Gewaltverbrechen (GR. Dr. Piffli-Percevic, ÖVP)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- 2) 7 Punkte für Transparenz und Fairness bei Wahlkämpfen (GR.ⁱⁿ Gmeinbauer, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Wahlkampfkostenbeschränkung und Transparenz bei Klubförderung (GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Verkehrslösung am Lendplatz (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Hauptwohnsitzkampagne (GR. Eber, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 6) Modelle zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs in Graz
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Freier Eintritt für Polizeibeamte in städtische Bäder (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Verzicht auf Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen
- 9) Leichtere Erreichbarkeit der Wahllokale (GR. Pacanda, Piratenpartei)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfrage an den Bürgermeister

1) Vergebührung Mietverträge (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ)

Anträge

1) Bannmeilen um Schulen (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)

2) Gehsteige um Baustellen (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)

3) Neue Dächer für Haltestellen am Jakominiplatz (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)

4) Zusätzliche Benützung des Schloßberglifts für SozialCardInhaberInnen mit ausgewiesener Gehbehinderung (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)

5) Asphaltierung HR 13 zwischen Gösting und Thal (GR. Sikora, KPÖ)

6) Hundewiese am Grünanger (GR.ⁱⁿ Thomüller, KPÖ)

7) Sanierung des Gasrohrsteges (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, SPÖ)

8) Sensibilisierung der Grazer Hundehalter (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)

9) Überprüfung von Auszeit-Perioden für ausscheidende Regierungsmitglieder vor Bewerbungen für (Spitzen-)Positionen im öffentlichen Dienst („Cooling-off-Periode“)
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)

10) Unvereinbarkeit von Mandat und beruflicher Tätigkeiten im Haus Graz (GR. Pacanda, Piratenpartei)

[Aus der GR-Sitzung vom 7. Juli 2016](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Elke Kahr

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Michael Ehmann, Mag. (FH) Mario Eustacchio,
Kurt Hohensinner, MBA, Lisa Rucker, Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher
und 46 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Michael Grossmann und Mag.^a Astrid Schleicher

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Waltraud Haas-Wippel

Beginn: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 17.35 Uhr

Nachruf

Josef Winkowitsch, Bezirksvorsteher i.R.

Am Sonntag, dem 26. Juni 2016, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Josef Winkowitsch, Bezirksvorsteher i.R. verstorben.

Josef Winkowitsch wurde am 26. November 1919 in unserer Stadt geboren. Nach dem Besuch der Pflichtschule absolvierte er die Werkmeisterschule und schloss diese 1939 mit der Schlosserlehre ab. Sofort zur Kriegsmarine einberufen, geriet er schließlich 1945 in französische Gefangenschaft. Nach seiner Heimkehr in die Steiermark fand er bei der Firma Dentalindustrie eine Beschäftigung. Von 1948 bis zu seiner Pensionierung arbeitete Josef Winkowitsch als Oberwerkmeister bei der Firma Simmering-Graz-Pauker. In diesem Unternehmen, das die Geschichte der Grazer Industrie mitgeprägt hat und das im 2. Weltkrieg fast völlig zerstört wurde, gehörte Josef Winkowitsch nicht nur zur Wiederaufbaugeneration, sondern jahrzehntelang zu den führenden Facharbeitern im Lokomotiven- und Waggonbau.

Seit 1948 war er ehrenamtlicher Funktionär der Kinderfreunde Ortsgruppe Graz-Gösting und beteiligte sich auch am Wiederaufbau der Bezirksorganisation Graz. Als stellvertretender Ortsgruppenvorsitzender wirkte er maßgeblich am Bau des Kinderfreundeheimes in der Schippingerstraße mit. Über seine Initiative entstand ein Kinderspielplatz und das zweite Kinderfreundeheim in der Raach. Mit diesem Heim war er innig verbunden und ließ es sich nicht nehmen, oftmals wöchentlich selbst Kinderveranstaltungen zu organisieren. Ab dem Jahre 1982 war Josef Winkowitsch Vorsitzender der Kinderfreunde Gösting. Er war eine jener Persönlichkeiten, die mit jahrzehntelanger, ehrenamtlicher Tätigkeit unglaublich viel für die Menschen und damit für die Gemeinschaft bewegen konnte. Es war ihm ein Anliegen, für alle Kinder des Bezirkes geeignete Freizeitmöglichkeiten zu schaffen. In selbstlosester Weise wendete er eigene finanzielle Mittel dafür auf, um Kindern bei der Gestaltung ihrer Freizeit bis hin zu Ferienaufenthalten verschiedene Möglichkeiten für eine sinnvolle Betätigung zu geben.

Von 1962 bis 1986 war er Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei in Graz-Gösting und von 1968 bis 1986 Bezirksvorsteher dieses Stadtbezirkes.

Er verstand es, als Freund und Helfer, die Interessen der Göstinger Bevölkerung bestens zu vertreten. Seine aufopfernde Tätigkeit zum Wohle seiner Mitbürger und vor allem der Kinder sowie sein aufrechter Charakter trugen dazu bei, dass er seine Funktionen in so vorbildlicher Weise ausführen konnte und ein echter geschätzter Mittler zwischen Bevölkerung und Stadtverwaltung wurde. Die Goldene Verdienstmedaille der Republik Österreich war Zeichen der Wertschätzung seiner humanistischen Lebenseinstellung.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2001.

Die Stadt Graz wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Bootshaus Graz – Zugang für eine breitere Öffentlichkeit (GR.ⁱⁿ Ribo MA, Grüne an StR. Hohensinner, MBA ÖVP)
- 2) Volksrechtegesetz, mehr direkte Demokratie für Graz (GR. Pacanda, Piratenpartei an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 3) Keine Förderung für „Klassik4Kids“ (GR. Rajakovics, ÖVP an StR.ⁱⁿ Rücker, Grüne)
- 4) Unterstützung sportlicher Aktivitäten von Menschen mit geistiger Behinderung und mehrfach behinderter Menschen
(GR. Mag. Fabisch, KPÖ an StR. Hohensinner MBA, ÖVP)
- 5) Verkehrssituation Neuprojektierung Wickenburggasse (GR.ⁱⁿ Katholnig, SPÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 6) Zuweisungs- bzw. Vorschlagsrecht des Sozialamtes (GR. Ing. Lohr, FPÖ an StR. Ehmman, SPÖ)
- 7) Stand der Umsetzung der Ergebnisse des Baumschutz-Gipfels vom April 2016
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Kahr, KPÖ)
- 8) Robert-Stolz-Museum (GR.ⁱⁿ Potzinger, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 9) Schändung der Grazer Moschee unter Beteiligung von Geheimdienstmitarbeitern?
(GR. Mag. Krotzer, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 10) Jugendzentren – Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung
(GR. Mag. Moser, FPÖ an StR. Ehmman, SPÖ)
- 11) Umbau- und Gestaltungsmaßnahmen zur geplanten FußgängerInnenzone Schmiedgasse – Landhausgasse (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 7. Juli 2016

1

einstimmig angenommen

[Präs. 011009/2003/0023](#)

Ferialermächtigung 2016

2

einstimmig angenommen

[A 7-043883/2016/0001](#)

Novellierung der Marktordnung der LH Graz 2013-Flohmarkt Wienerstraße 34

3

einstimmig angenommen

[BG 145551/2016/0002](#)

[A 8 -65599/2014-35](#)

Genehmigung zum Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Science Park Graz GmbH für die Implementierung eines ESA Business Incubation Centre (kurz „ESA BIC“) am Standort Graz/Science Park

4

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 8989/2016](#)

[A 8/4 - 131805/2015](#)

[A 8/4 - 36449/2010](#)

Übernahme von Grundstücksflächen in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4a

[A 8/4 - 8989/2016](#)

Ziehrerstraße - Fahrbahnverbreiterung

Übernahme einer ca. 4 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 99/5, EZ 929, KG Liebenau, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4b

[A 8/4 - 131805/2015](#)

Spitzäckerweg - Grenzregulierung

Übernahme einer ca. 147 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 494/3, EZ 1171, KG Straßgang, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

4c

[A 8/4 - 36449/2010](#)

Lange Gasse - Körösisstraße

Kostenpflichtige Grundabtretung

Übernahme einer ca. 308 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 197/1 und einer ca. 110 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 198/2, je EZ 2637, KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

5

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 34498/2016](#)

Messendorferstraße 81a und 81b -
bescheidmäßige Grundabtretung,

Übernahme einer 14 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 137/19, EZ 646 und einer 2 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 137/18, EZ 647, je KG Engelsdorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 38599/2008](#)

Purbergstraße - Brückenneubau

1.) Wert- und flächengleicher Grundtausch zwischen EZ 50000 (öG) und EZ 50001 (öffentliches Wassergut)

2.) Übernahme von verschiedenen Grundstücksflächen in der KG Graz Stadt-Fölling in das öffentliche Gut der Stadt Graz

7

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 145243/2015](#)

Liegenschaft Petrifelderstraße

Unentgeltlicher Erwerb einer ca. 12 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 371/6, EZ 778, KG 63113

Liebenau, und Übernahme dieser Fläche in das öffentliche Gut der Stadt Graz bzw. Löschung der Enteignungsanmerkung in der EZ 778 KG Liebenau zugunsten der Stadt Graz

8

einstimmig angenommen

[A 8/4 - 36038/2016](#)

Libellenweg

Bescheidmäßige Grundabtretung

Übernahme des Gdst. Nr. 174/19, EZ 2191, KG St. Peter, im Ausmaß von 18 m² in das öffentliche Gut der Stadt Graz

9

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

[A 8/4 - 15389/2012](#)

Schönaugasse - Sportunion Steiermark

1. Einvernehmliche Auflösung der Bestandsverträge zwischen der Stadt Graz und der Sportunion Steiermark

2. Abänderung des Bestandsvertrages zwischen der Stadt Graz und der GBG

10

mit Mehrheit angenommen

[A 8-20081/2006-168](#)

[A 10/8 -43866/2016/1](#)

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sparte Mobilität & Freizeit

1. Vorgezogene Busersatzbeschaffung von 86 Bussen innerhalb der Jahre 2017 bis 2019

2. Stimmrechtsermächtigung gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

- *mehrheitlich angenommen (gegen Piraten)*

11

einstimmig angenommen

[A 14-146357/2015-0012](#)

04.03.2 Bebauungsplan

„Lendplatz - Keplerstraße - Neubaugasse“, 2. Änderung

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

12

mit Mehrheit angenommen

[A 14-050743/2013](#)

12.22.0 Bebauungsplan

„Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach“

XII. Bez., KG Andritz

Beschluss

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, Grüne, Piraten)*

13

einstimmig angenommen

[A 14-008043/2005](#)

12.16.1 Bebauungsplan, 1. Änderung

„Puchleitnerweg“

XII. Bez., KG Andritz

Beschluss

14

einstimmig angenommen

[A 14-027246/2016](#)

09.14.0 Bebauungsplan

„Berthold-Linder-Weg - Klinik Ragnitz“

IX. Bez., KG Waltendorf

Beschluss

15

einstimmig angenommen

[A 14-026702/2016/0007](#)

Ergänzungsbeschluss zum 4.0 Flächenwidmungsplan, 2. Entwurf, der Landeshauptstadt Graz;
Auflage des Entwurfs gem. § 38 Abs 1 StROG

16

einstimmig angenommen

[A 16 - 008979/2016-0019](#)

Wissenschaftspreis der Stadt Graz

17

mit Mehrheit abgelehnt

[A 17-RAG-129693/2015/6](#)

Gemeindeabwasserplan und Behandlung der Einwendungen gemäß § 2b Abs 7 Stmk KanalG idF.
LGBl Nr. 87/2013

- *abgelehnt mit den Stimmen der KPÖ, Grünen und des Piraten, daher erforderliche 2/3-Mehrheit nicht gegeben*

18

einstimmig angenommen

[A 21/8-011453/2010](#)

Wohnhaussanierung - Gesamtkosten € 2,630.000,--

19

einstimmig angenommen

[WG-39853/2016-1](#)

Wohnen Graz - Geschäftsbericht 2015

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 7. Juli 2016

20

einstimmig angenommen

MD ÖI 15337/2003/75

Rahmenkonzept für den Relaunch www.graz.at

21

mit Mehrheit angenommen

Präs. 044800/2016-0001

„Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“;
Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

22

einstimmig angenommen

Präs. 12437/2003-0075

Vertretung der Stadt Graz in Kommissionen, Vereinen, wirtschaftlichen Unternehmungen;
Ersatznominierung für Frau BgmStvin a.D. Dr.in Martina Schröck

23

mit Mehrheit angenommen

Präs. 21194/2003-0019

Universalmuseum Joanneum GmbH;
Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat;
Änderung

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ, Grüne)*

24

einstimmig angenommen

[A 2-035356/2014](#)

Gemeindejagd Ries

Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2012 bis 31.03.2012

25

mit Mehrheit angenommen

[A 8-18793/06-153](#)

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

Stimmrechtsermächtigung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz;

1. Abberufung von DI Boris Papousek als Geschäftsführer der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.
2. Neubestellung eines Geschäftsführers
3. Wechsel im Aufsichtsrat

- *mehrheitlich angenommen (gegen Grüne)*

26

einstimmig angenommen

[A 8-146579/2015-87](#)

[A 10/1-56234/2014-3](#)

[A 10/1-118930/2015-5](#)

Straßenbeleuchtung und VLS-Anlagen

1. Nachtragskredit in der AOG 2016 über € 1,446.000,00
2. Aufwandsgenehmigung

27

mit Mehrheit angenommen

[A 8-9318/2012-3](#)

Mur-Masterplan Graz-Mitte und Zentraler Speicherkanal,
aktueller Stand und vorgeschlagene Modifizierungen

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, FPÖ, Grüne, Piraten)*

28

mit Mehrheit angenommen

[ABI - 33936/2016-3 und
A 8 - 27855/2016-2](#)

Tagesbetreuung an städtischen Schulen;

- 1.Gründung der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH" Aufgabenübertragung nach Artikel 34 BBG 2001
- 2.Geschäftsführerbestellung
- 3.Genehmigung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages
- 4.Einbeziehung der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH" in das Cash Pooling, Aktualisierung der Garantieerklärung

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

29

einstimmig angenommen

[StRH-117420/2015](#)

Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2015 (konsolidiert)

30

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -18345/06-112](#)

Universalmuseum Joanneum GmbH

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Stimmrechtsermächtigung in der Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

- *mehrheitlich angenommen (gegen KPÖ, FPÖ, Grüne, Piraten)*

[Präs. 045643/2016/0003](#)

Änderung des Stmk Volksrechtgesetzes - Petition an den Landtag Steiermark

mit Mehrheit angenommen

Abänderungsantrag

- *mehrheitlich angenommen (gegen FPÖ)*

Dringlichkeitsanträge

- 1) Errichtung eines Kinder-Ambulatoriums im Grazer Westen
(GR. Pogner, GR.ⁱⁿ Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kopera, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag einstimmig angenommen
- 2) Tourismus- und Nächtigungsabgaben für airbnb-Zimmervermietung
(GR.ⁱⁿ Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kopera, ÖVP)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Keine Kürzung der Wohnbeihilfe (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 4) Zweckmäßige Benützung von Jugendzentren und Bezirkssportplätzen
(GR. Mag. Sippel, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Petition zum Erhalt des Rechts auf Barzahlung, Wahlfreiheit und Schutz der Privatsphäre im Zahlungsverkehr (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
Dringlichkeit und Antrag mit Mehrheit angenommen
- 6) Bekenntnis des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz zur Erhaltung und zum Neubau von Rasengleis-Trassen im Grazer Straßenbahn-Liniennetz (GR. Dreisiebner, Grüne)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Angebote für AsylwerberInnen und Flüchtlinge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
(GR.ⁱⁿ Ribo MA, Grüne)
Dringlichkeit abgelehnt
- 8) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs – Öffi-Stunde günstiger als Parkstunde
(GR. Pacanda, Piratenpartei)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Kostenlose Online-Uni für Flüchtlinge und Asylsuchende (GR. Luttenberger, KPÖ)
- 2) Behördenführer für KMU (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
- 3) Verkehrsmaßnahmen Argenotstraße (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 4) Konferenz „Women for Peace“ gegen sexuelle Gewalt an Frauen: breitere Zugänglichkeit für Veranstaltungen, die von der Stadt Graz subventioniert werden, und Einbindung lokaler/regionaler Initiativen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)
- 5) Mitwirkung von Frau ■ bei Projekten der Stadt (GR. Pacanda, Piratenpartei)

Anträge

- 1) Einführung von Mobilitätssharing in Graz (GR.ⁱⁿ Kaufmann, MMSc, BA, ÖVP)
- 2) Energieversorgung bei Veranstaltungen im Augarten (GR. Mayr, ÖVP)
- 3) Beleuchtung von Geh- und Radwegen (GR. Pogner, ÖVP)
- 4) Bewohnerparkplätze (GR. Pogner, ÖVP)
- 5) Verschmutzungen von Straßen und Plätzen durch Gratiszeitungen und Prospekte (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
- 6) Abflachung der Bordsteinkanten an Zebrastreifen (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 7) Literaturpreis der Stadt Graz (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 8) Tempo 30 in der südlichen Körösisstraße anpassen (GR. Eber, KPÖ)
- 9) „Flugblattverzichter“-Pickerl als Gratisangebot an alle Bürgerservice-Stellen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 10) Umbenennung „Kriegssteig“ in „Friedenssteig“ (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
- 11) Mariagrün – Vorrang für Öffis (GR. Sikora, KPÖ)
- 12) Oberandritz Verkehrsbeschleunigung (GR. Sikora, KPÖ)
- 13) Bessere Beschilderung von Wahllokalen (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
- 14) Sanierungsmaßnahmen Johannespark (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)
- 15) Absenkung und Überplattung der Waagner-Biro-Straße im Bereich der geplanten öffentlichen Parkanlagen sowie des Schulcampus in der Smart-City (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 16) Überarbeitung der Veranstaltungsrichtlinien der Stadt Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)

KUNDMACHUNG

GZ: A 2/1 - 005579/2013

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2016/2017

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2016/2017 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20.10.2016 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 96/2016, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 527,-- mit einer Fläche von 1.256,0257 ha

Graz-Liebenau:

€ 105,40 mit einer Fläche von 797,8902 ha

Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 2.635,-- mit einer Fläche von 1.333,7512 ha

Graz-Ries:

€ 1.604,72 mit einer Fläche von 1.009,9745 ha

Graz-Mariatrost:

€ 3.056,60 mit einer Fläche von 1.394,8668 ha

Graz-Andritz:

€ 3.162,-- mit einer Fläche von 1.327,7906 ha

Graz-St. Veit:

€ 859,01 mit einer Fläche von 476,8750 ha

Graz-Gösting:

€ 4.637,60 mit einer Fläche von 823,1313 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 325,48 mit einer Fläche 57,8211 ha

Graz-Eggenberg:

€ 824,23 mit einer Fläche 671,9548 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.583,60 mit einer Fläche von 3.121,5108 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

mit € 0,42 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

mit € 0,13 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

mit € 1,98 pro ha, bzw. mit € 0,20 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

mit € 1,59 pro ha, bzw. mit € 0,16 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

mit € 2,19 pro ha, bzw. mit € 0,22 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

mit € 2,38 pro ha, bzw. mit € 0,24 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

mit € 1,80 pro ha, bzw. mit € 0,18 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

mit € 5,63 pro ha, bzw. mit € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

mit € 5,63 pro ha, bzw. mit € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

mit € 1,23 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

mit € 1,15 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf , beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 302, von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: 66723/2016/0002

Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte
und des Migrantinnen- und Migrantenbeirates

gemäß § 98 Abs. 3 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung
LGBl. Nr. 98/2014, über jene Sprachen, in die die Verlautbarung der Wahlausschreibung zu
übersetzen ist.

1. Bosnisch
2. Kroatisch
3. Türkisch
4. Serbisch
5. Russisch
6. Albanisch
7. Englisch
8. Farsi
9. Chinesisch
10. Arabisch
11. Französisch
12. Rumänisch

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: 667223/2016/0003

Wahlen des Gemeinderates, der Bezirksräte und des Migrantinnen- und Migrantenbeirates Graz 2017

- (1) Die Wahl des Gemeinderates Graz findet am Sonntag, den 5. Februar 2017 statt. Als Stichtag gilt der 25. November 2016.

Für den Gemeinderat sind 48 Mitglieder zu wählen.

Für den Gemeinderat aktiv wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

Wählbar für den Gemeinderat sind alle aktiv wahlberechtigten Männer und Frauen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind überdies nur dann wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedsstaates nicht in Folge einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

- (2) Die Wahlen der Bezirksräte Graz finden am Sonntag, den 5. Februar 2017 statt. Als Stichtag gilt der 25. November 2016.

Für den I. Bezirk, Innere Stadt, sind 7 Bezirksräte zu wählen.
 Für den II. Bezirk, St. Leonhard, sind 10 Bezirksräte zu wählen.
 Für den III. Bezirk, Geidorf, sind 15 Bezirksräte zu wählen.
 Für den IV. Bezirk, Lend, sind 19 Bezirksräte zu wählen.
 Für den V. Bezirk, Gries, sind 17 Bezirksräte zu wählen.
 Für den VI. Bezirk, Jakomini, sind 19 Bezirksräte zu wählen.
 Für den VII. Bezirk, Liebenau, sind 9 Bezirksräte zu wählen.
 Für den VIII. Bezirk, St. Peter, sind 10 Bezirksräte zu wählen.
 Für den IX. Bezirk, Waltendorf, sind 8 Bezirksräte zu wählen.
 Für den X. Bezirk, Ries, sind 7 Bezirksräte zu wählen.
 Für den XI. Bezirk, Mariatrost, sind 7 Bezirksräte zu wählen.
 Für den XII. Bezirk, Andritz, sind 12 Bezirksräte zu wählen.
 Für den XIII. Bezirk, Gösting, sind 7 Bezirksräte zu wählen.
 Für den XIV. Bezirk, Eggenberg, sind 12 Bezirksräte zu wählen.
 Für den XV. Bezirk, Wetzelsdorf, sind 9 Bezirksräte zu wählen.
 Für den XVI. Bezirk, Straßgang, sind 9 Bezirksräte zu wählen.

Für den XVII. Bezirk, Puntigam, sind 7 Bezirksräte zu wählen.

Das aktive Wahlrecht zu den Bezirksräten steht den zum Gemeinderat wahlberechtigten Gemeindevohnern nur hinsichtlich jenes Stadtbezirkes zu, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben und auch im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl eingetragen sind.

Für die Wahl in den Bezirksrat sind außer den Voraussetzungen für die Wahl in den Gemeinderat (siehe Abs.1) der Hauptwohnsitz im Bezirk oder die Berufsausübung im Bezirk erforderlich.

- (3) Die Wahl des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates Graz findet am Sonntag, den 5. Februar 2017 statt. Als Stichtag gilt der 25. November 2016.

Für den Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat sind 9 Mitglieder zu wählen.

Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag bis 17 Uhr der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Tag und die Uhrzeit des Einlangens sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

Der Wahlvorschlag muss von wenigstens einem Mitglied des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates unterschrieben oder von wenigstens 10 gemäß § 100 Gemeindevahlordnung Graz 2012, idgF wahlberechtigten Personen unterstützt sein. In der Unterstützungserklärung sind der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der wahlberechtigten Person anzuführen. Die Unterstützungserklärungen sind von den wahlberechtigten Personen eigenhändig zu unterfertigen und dem Wahlvorschlag anzuschließen. Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde ist von dieser nur zur Kenntnis zu nehmen, wenn gegenüber der Stadtwahlbehörde nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass ein Unterstützer des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift veranlasst worden ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Liste der Namen der wahlwerbenden Personen, das ist ein Verzeichnis von höchstens 18 Bewerbern, in der beantragten mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, des Aufenthaltstitels, des Berufes und der Adresse des Hauptwohnsitzes in Graz jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse);
4. die gemäß Abs. 2 notwendige Unterschrift oder erforderlichen Unterstützungserklärungen;
5. die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.

Wird innerhalb der bezeichneten Frist kein gültiger Wahlvorschlag überreicht oder sind alle eingebrachten Wahlvorschläge als nicht eingebracht anzusehen, so hat die Wahl zu entfallen. Wahlberechtigt sind alle Migrantinnen/Migranten, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, im Stadtgebiet Graz

ihren Hauptwohnsitz haben und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.

In den Migrantinnen- und Migrantenbeirat wählbar sind alle nach § 100 Gemeindewahlordnung Graz 2012 idgF Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag einen gültigen Aufenthaltstitel und im Stadtgebiet seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

Bei der Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates ist die Ausübung des Wahlrechtes mittels Briefwahl möglich.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

Zgjedhjet e Këshillit Bashkiak, e Këshillave të Lagjeve dhe e Këshillit të Imigranteve/-ëve në Graz, 2017

Njoftim

- (1) Zgjedhjet e Këshillit Bashkiak të Graz-it do të mbahen të dielën, më 5 shkurt 2017. Data 25 nëntorë 2016 vlen si datë referencë, pra si data e përcaktimit të të dhënave mbi të cilat do të zhvillohen këto zgjedhje.

Për Këshillin Bashkiak do të zgjidhen 48 anëtarë.

Të drejtën e pjesëmarrjes në zgjedhjet e Këshillit Bashkiak e kanë të gjithë burrat dhe gratë, të cilët:

- kanë mbushur moshën 16 vjeç, qoftë edhe ditën e zgjedhjeve;
- në datën e referencës rezultojnë të kenë një shtetësi të një shteti anëtar të Bashkimit Europian;
- nuk janë përjashtuar nga e drejta e votës;
- kanë vendbanimin e përhershëm në zonën e qytetit.

Të drejtën për t'u zgjedhur në Këshillin Bashkiak e kanë të gjithë burrat dhe gratë me të drejtën e votës, të cilët kanë mbushur moshën 18 vjeç, qoftë edhe në ditën kur zhvillohen zgjedhjet. Nënshtetasit e Bashkimit Europian, të cilët nuk kanë nënshtetësi austriake, mund të zgjidhen vetëm atëherë, nëse ata paraqesin një dokument të organit kompetent përkatës të shtetit prej nga vijnë, sipas të cilit vërtetohet, se personi nuk ka kryer asnjë shkelje ligjore, në sajë të së cilës atij do t'i ishte hequr e drejta për t'u zgjedhur në shtetin nga vjen.

- (2) Zgjedhjet e Këshillave të Lagjeve në Graz bëhen të dielën, më 5 shkurt 2017. Data 25 nëntorë 2016 vlen si ditë reference.

- Për lagjen e I-rë, Innere Stadt, do të zgjidhen 7 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e II-të, St. Leonhard, do të zgjidhen 10 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e III-të, Geidorf, do të zgjidhen 15 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e IV-të, Lend, do të zgjidhen 19 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e V-të, Gries, do të zgjidhen 17 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e VI-të, Jakomini, do të zgjidhen 19 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e VII-të, Liebenau, do të zgjidhen 9 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e VIII-të, St. Peter, do të zgjidhen 10 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e IX-të, Waltendorf, do të zgjidhen 8 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e X-të, Ries, do të zgjidhen 7 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e XI-të, Mariatrost, do të zgjidhen 7 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e XII-të, Andritz, do të zgjidhen 12 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e XIII-të, Gösting, do të zgjidhen 7 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e XIV-të, Eggenberg, do të zgjidhen 12 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e XV-të, Wetzelsdorf, do të zgjidhen 9 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e XVI-të, Straßgang, do të zgjidhen 9 këshilltarë të lagjes.
- Për lagjen e XVII-të, Puntigam, do të zgjidhen 7 këshilltarë të lagjes.

Të drejtën për pjesëmarrje në zgjedhjet e Këshillit të Lagjes e kanë banorët e qytetit me të drejtë votimi në zgjedhjet e Këshillit Bashkiak, por vetëm për atë lagje, ku ata kanë vendbanimin e përhershëm dhe nëse figurojnë në listën e zgjedhësve për zgjedhjet e Këshillit Bashkiak.

Për t'u zgjedhur në Këshillin e Lagjes duhen përmbushur kushtet për kandidim në Këshillin Bashkiak (shih paragrafin 1) dhe përveç tyre duhet që kandidati të ketë vendbanimin e përhershëm ose të ushtrisë profesionin në lagjen, ku kandidon.

- (3) Zgjedhjet për Këshillin e Imigranteve/-ëve në Graz do të mbahen të dielën, më 5 shkurt 2017. Data 25 nëntorë 2016 konsiderohet si ditë reference.

Në Këshillin e Imigranteve/-ëve do të zgjidhen 9 anëtarë.

Grupet konkurruese zgjedhore duhet t'i paraqesin autoritetit të zgjedhjeve lokale kandidaturat e tyre për Këshillin e Imigranteve/-ëve jo më vonë se 37 ditë para ditës së zgjedhjeve, deri në orën 17.00. Data dhe ora e marrjes në dorëzim do të shënohen në kandidaturën e paraqitur.

Kandidaturën duhet ta nënshkruajë të paktën një anëtar i Këshillit të Imigranteve/-ëve ose ta përkrahin të paktën 10 persona me të drejtë vote, sipas § 100 Rregullorja e Zgjedhjeve Bashkiake Graz 2012, LGBl. 86/2012. Në deklaratën e përkrahjes duhet të shënohen mbiemri dhe emri, datëlindja dhe adresa e banimit të personit me të drejtën e votës. Deklaratat e përkrahjes duhet të firmosen personalisht nga këta persona me të drejtën e votës dhe do t'i bashkangjiten kandidaturës së paraqitur. Tërheqja mbrapsht e një deklaratë përkrahëse, pas dorëzimit të saj pranë autoritetit përkatës të zgjedhjeve lokale është e mundur, vetëm në qoftë se përkrahësi i kandidaturës i paraqet autoritetit të zgjedhjeve lokale prova ose dëshmi bindëse, për të treguar se personi në fjalë ka firmosur gabimisht ose për shkak të një mashtrimi apo kërcënimi.

Kandidatura duhet të përmbajë:

1. emërtimin dallues të grupit konkurrues zgjedhor, shkruar me fjalë të plota sidhe dhe në formë shkurtese, e përbërë nga jo më shumë se pesë germa, e cila mund të ketë po ashtu kuptimin e një fjale më vete;
2. listën e emrave të personave kandidues, e cila përmban jo më shumë se 18 kandidatë, të renditur numerikisht, me të dhënat përkatëse si: mbiemrin dhe emrin, vitin e lindjes, nënshtetësinë, lejen e qëndrimit, profesionin dhe adresën e banimit të përhershëm në Graz për secilin kandidat;
3. të dhënat e personit përfaqësues me të drejtë marrjen e postës në dorëzim (mbiemrin dhe emrin, profesionin, adresën);
4. nënshkrimet ose deklaratat e përkrahjes së nevojshme sipas paragrafit 2;
5. deklaratën me shkrim të secilit kandidat, ku ata pranojnë përfshirjen e tyre në listën e kandidatëve.

Në qoftë se brenda afatit nuk paraqitet asnjë kandidaturë e vlefshme ose nëse gjitha kandidaturat e paraqitura duhet të konsiderohen si të paparaqitura, zgjedhjet nuk mbahen.

Të drejtën e pjesëmarrjes në zgjedhje e kanë të gjithë imigrantet/-ët të cilat/-ët:

- kanë mbushur moshën 16 vjeç, qoftë edhe në ditën, kur zhvillohen zgjedhjet;
- në ditën e referencës nuk figurojnë si të përjashtuar nga e drejta e votimit;
- kanë vendbanimin e tyre të përhershëm në qytetin e Graz-it;
- nuk kanë nënshtetësinë e një shteti anëtar të Bashkimit Europian.

Sipas § 100 Rregullores së Zgjedhjeve Lokale Graz 2012, LGBl. 86/2012 mund të zgjidhen në Këshillin e Imigranteve/-ëve të gjithë personat me të drejtën e votës, të cilat/-ët:

- kanë mbushur moshën 18 vjeç, qoftë edhe në ditën kur zhvillohen zgjedhjet;
- në ditën e referencës figurojnë me një leje qëndrimi të vlefshme;
- prej jo më pak se gjashtë muajsh kanë vendbanimin e tyre të përhershëm në Graz.

Votimi për zgjedhjet e Këshillit të Imigranteve/-ëve mund të ushtrohet edhe nëpërmjet postimit të votës.

Kryetari i Bashkisë
Mag. Siegfried Nagl

GZ: 667223/2016-0003

24.November 2016 في جراتس

انتخاب المجلس البلدي، ومجالس المنطقة
ومجلس المهاجرين والمهاجرات لعام 2017 في كراتس

إعلان

1. سوف يتم إجراء الانتخابات للمجلس البلدي في يوم الأحد المصادف 5 فبراير 2017 بينما سيكون التاريخ الفعلي لها 25 نوفمبر 2016، و سينتخب 48 عضواً للمجلس.

سيكون حق التصويت فقط لكل من الرجال والنساء اللذين يبلغ عمرهم ال 16 في يوم الانتخابات ويجب ان يكونوا متجنسين في إحدى دول الإتحاد الأوروبي في التاريخ الفعلي للانتخابات. و لا يحرم اللذين يكون محل إقامتهم الدائمة في المدينة من حق الإدلاء بأصواتهم.

وسينتخب كل من الرجال والنساء اللذين يكملون عمرهم ال 18 في يوم الانتخابات، من مواطني الإتحاد الأوروبي و لا يكونوا من حاملي الجنسية النمساوية، وأضافة الى ذلك يتم أنتخابهم بعد تصريح موقع بعدم فقدانهم لحق الترشيح بسبب قضية جنائية في بلدهم الأصلي.

2. سوف يتم إجراء الانتخابات لمجالس المقاطعات في يوم الأحد المصادف 5 فبراير 2017 بينما سيكون التاريخ الفعلي لها 25 نوفمبر 2016 سيتم أنتخاب:

- (للمنطقة الأولى) لوسط المدينة (7 مستشارين)
- للمنطقة الثانية (St. Leonhard) مستشارين 10
- للمنطقة الثالثة (Geidorf) مستشارين 15
- الرابعة للمنطقة (Lend) مستشارين 19
- للمنطقة الخامسة (Gries) مستشارين 17
- للمنطقة السادسة (Jakomini) مستشارين 19
- للمنطقة السابعة (Liebenau) مستشارين 9
- للمنطقة الثامنة (St. Peter) مستشارين 10
- للمنطقة التاسعة (Waltendorf) (8 مستشارين)
- للمنطقة العاشرة (Ries) 7 مستشارين
- للمنطقة الحادية عشرة (Mariatrost) 7 مستشارين
- للمنطقة الثانية عشرة (Andritz) 12 مستشارين
- للمنطقة الثالثة عشرة (Gösting) 7 مستشارين
- للمنطقة الرابعة عشرة (Eggenberg) 12 مستشارين
- للمنطقة الخامسة عشرة (Wetzelsdorf) 9 مستشارين
- للمنطقة السادسة عشرة (Straßgang) مستشارين 9
- للمنطقة السابعة عشرة (Puntigam) 7 مستشارين

وسيكون حق الإدلاء بالأصوات في أنتخابات مجالس المنطقة وأيضاً في مجلس البلدية للسكان الدائمين في المنطقة واللذين تكون أسمائهم موجودة في السجلات الانتخابية لها. بالنسبة للانتخابات في مجلس المنطقة توجد شروط أخرى بالإضافة لشرط الانتخاب لمجلس البلدية (انظر الفقرة 1) كالسكن الدائم أو ممارسة العمل في المنطقة.

3. سوف يتم إجراء الانتخابات لمجلس البلدية في يوم الأحد المصادف 5 فبراير 2017 بينما سيكون التاريخ الفعلي لها 25 نوفمبر 2016

و سينتخب المهاجرات لمجلس للمهاجرين أعضاء 9

على مجموعات الحملة الانتخابية اختيار مرشحيهم لمجالس المهاجرين والمهاجرات وعرضه لدى لجنة انتخابات المدينة عن موعد لا يتجاوز 37 يوماً قبل يوم الانتخاب وذلك لحد الساعة 17:00 (الخامسة بعد الظهر)، و عندها سيتم تسجيل يوم وقت استلام الترشيح. يجب أن يكون الترشيح موقعة على الأقل من أحد أعضاء مجلس المهاجرين والمهاجرات أو يكون مدعماً على الأقل من قبل 10 أشخاص مؤهلين بالتصويت حسب قانون 100 من نظام الانتخابات جراتس 2012 ،
LGBI. 86/2012.

و يجب على هؤلاء الأشخاص تدوين أسمائهم و تاريخ الميلاد و عنوان سكنهم على تأييد دعمهم و يجب عليهم ايضاً التوقيع عليه خطياً و ضمّه للترشيح. بعد تسليم تأييد الدعم لا يُسمح بسحبه إلا عند وجود أثباتات تبرهن تعرض ذلك الشخص المؤيد الى ضغط او تهديدات على التوقيع او فعل ذلك سهواً.

محتويات الترشيح:

1. علامات مميزة للمجموعة المعينة عن اختيارها بالكلمات و علامة مختصرة لا يتجاوز خمسة أحرف والتي تدل على أسم.
 2. قائمة بالأشخاص في الحملة الانتخابية تكون فيها أسماء لا تتجاوز 18 شخصاً و تكون تسلسلها بالأرقام العربية و بالإضافة الى اللقب، الاسم، تاريخ الميلاد ، الجنسية، الإقامة، المهنة والعنوان الدائم لكل منهم.
 3. علامة مميزة للوكيل المستلم (اللقب، الاسم، المهنة والعنوان).
 4. التواقيع الضرورية او تأييدات الدعم المطلوبة حسب الفقرة 2.
 5. موافقة خطية من صاحب الطلب لإدراجها في الترشيح، و سيكون غير صالحاً للترشيح إذا ما لم يلتزم بالموعد الأخير لتسليمه، وبذلك لن يدخل الحملة الانتخابية.
- سيكون حق التصويت لكل من المهاجرين والمهاجرات والذين يُكملون عمرهم ال 16 في يوم الانتخابات ولا يكونوا متجنسين في إحدى دول الإتحاد الأوروبي في التاريخ الفعلي للانتخابات. و لا يحرم الذين يكون محل إقامتهم الدائمي في مدينة كراتس من حق الإدلاء بأصواتهم.
- يمكن انتخاب مجالس المهاجرين والمهاجرات حسب قانون 100 من نظام الانتخابات جراتس 2012 ، LGBI. 86/2012 . والذين يُكملون عمرهم ال 18 في يوم الانتخابات، ولديهم إقامة سارية المفعول في التاريخ الفعلي للانتخابات و لا يقل مدة إقامتهم الدائمة في كراتس عن ستة أشهر.

كما يمكن ممارسة الحق في التصويت عن طريق الاقتراع الغيابي لاختيار المجلس الاستشاري للمهاجرين

رئيس البلدية

Mag. Siegfried Nagl

**Izbori za Opštinsko vijeće, Vijeća okruga i
Savjetodavno vijeće migrantica i migranata, Graz 2017.**

Objava

- (1) Izbori za Opštinsko vijeće grada Graza održavaju se u nedjelju, 5. februara 2017. Kao krajnji rok važi 25. novembra 2016.

Za Opštinsko vijeće bira se 48 članova.

Na izborima za Opštinsko vijeće aktivno pravo glasa imaju svi muškarci i žene koji su na dan izbora navršili 16 godina života, koji na dan krajnjeg roka posjeduju državljanstvo neke od država Evropske Unije, kojima nije oduzeto biračko pravo i koji na području grada imaju glavno boravište.

U Opštinsko vijeće mogu biti birani svi muškarci i žene koji imaju aktivno pravo glasa i koji su na dan izbora navršili 18 godina života. Građani neke od država Evropske Unije koji nemaju austrijsko državljanstvo mogu biti birani samo u slučaju ako predoče pismenu izjavu, da prema pravu svoje države porijekla, zbog odluke kaznenog suda, nisu izgubili pravo da budu birani.

- (2) Izbori za Vijeća okruga grada Graza održavaju se u nedjelju, 5. februara 2017. Kao krajnji rok važi 25. novembra 2016.

Za I. okrug, Innere Stadt, bira se 7 vijećnika okruga.
Za II. okrug, St. Leonhard, bira se 10 vijećnika okruga.
Za III. okrug, Geidorf, bira se 15 vijećnika okruga.
Za IV. okrug, Lend, bira se 19 vijećnika okruga.
Za V. okrug, Gries, bira se 17 vijećnika okruga.
Za VI. okrug, Jakomini, bira se 19 vijećnika okruga.
Za VII. okrug, Liebenau, bira se 9 vijećnika okruga.
Za VIII. okrug, St. Peter, bira se 10 vijećnika okruga.
Za IX. okrug, Waltendorf, bira se 8 vijećnika okruga.
Za X. okrug, Ries, bira se 7 vijećnika okruga.
Za XI. okrug, Mariatrost, bira se 7 vijećnika okruga.
Za XII. okrug, Andritz, bira se 12 vijećnika okruga.
Za XIII. okrug, Gösting, bira se 7 vijećnika okruga.
Za XIV. okrug, Eggenberg, bira se 12 vijećnika okruga.
Za XV. okrug, Wetzelsdorf, bira se 9 vijećnika okruga.
Za XVI. okrug, Straßgang, bira se 9 vijećnika okruga.
Za XVII. okrug, Puntigam, bira se 7 vijećnika okruga.

Aktivno biračko pravo prilikom izbora vijećnika okruga imaju stanovnici opštine koji imaju biračko pravo za Opštinsko vijeće samo ako u određenom gradskom okrugu imaju glavno boravište te ako su uneseni u birački popis za izbor Opštinskog vijeća.

Za biranje u Vijeće okruga važe isti uslovi kao i za Opštinsko vijeće (vidi stav 1), a osim toga zahtijeva se da glavno boravište bude u tom okrugu ili da se posao obavlja u tom okrugu.

- (3) Izbori za Savjetodavno vijeće migrantica i migranata u Grazu održavaju se u nedjelju, 5. februara 2017. Kao krajnji rok važi 25. novembra 2016.

Za Savjetodavno vijeće migrantica i migranata bira se 9 članova.

Skupine koje se kandiduju za izbore moraju svoje prijedloge za izbor Savjetodavnog vijeća migrantica i migranata predati gradskoj vlasti zaduženoj za izbore najkasnije 37. dan prije dana održavanja izbora do 17 sati. Na izbornom prijedlogu treba zabilježiti dan i vrijeme primitka.

Za izborni prijedlog potreban je potpis najmanje jednog člana Savjetodavnog vijeća migrantica i migranata ili podrška najmanje 10 birača s pravom glasa prema § 100 Pravila za opštinske izbore 2012, LGB1. (informativni bilten). U izjavi podrške treba navesti prezime i ime, datum rođenja i adresu stanovanja birača s pravom glasa. Osobe s pravom glasa moraju svojeručno potpisati izjave podrške i priložiti ih uz izborni prijedlog. Povlačenje pojedinih izjava podrške nakon prispjeća izbornog prijedloga gradskoj vlasti zaduženoj za izbore primiće se na znanje samo ako se gradskoj vlasti dokaže ili učini vjerodostojnim da je osoba koja je podržala izborni prijedlog na davanje potpisa bila potaknuta na temelju bitne zablude ili zlonamjerne prijevare ili prijetnje.

Izborni prijedlog mora sadržavati:

1. karakterističnu slovnu oznaku skupine koja se kandiduje za izbore i eventualnu kratku oznaku koja se sastoji od najviše pet slova koja mogu činiti jednu riječ;
2. listu imena osoba koje se kandiduju za izbore, a to je popis od najviše 18 kandidata, i to u traženom redosljedu označenom arapskim brojkama, uz navođenje prezimena i imena, godine rođenja, državljanstva, temelja boravka, zanimanja i adrese glavnog boravišta u Grazu za svakog kandidata;
3. oznaku zastupnika koji je ovlašten za primanje poziva (prezime, ime, zanimanje, adresa);
4. potpis ili izjave o podršci potrebne prema stavu 2;
5. pismeni pristanak kandidata za uvrštenje u izborni prijedlog.

Ako u roku ne bude predan niti jedan važeći izborni prijedlog ili ako se svi predani izborni prijedlozi mogu smatrati kao da nisu niti predani, izbori se ne održavaju.

Biračko pravo imaju sve migrantice/migranti koji su na dan izbora navršili 16 godina života, koji na dan krajnjeg roka imaju biračko pravo i koji na području grada Graza imaju glavno boravište te koji ne posjeduju državljanstvo neke od država Evropske Unije.

U Savjetodavno vijeće migrantica i migranata mogu biti birane sve osobe s pravom glasa prema § 100 Pravila za opštinske izbore 2012 (informativni bilten) koje su na dan izbora navršile 18 godina života, koje na dan krajnjeg roka imaju temelj za boravak i koje na području grada imaju glavno boravište najmanje šest mjeseci.

Kod izbora za Savjetodavno vijeće migrantica i migranata moguće je ostvarenje izbornog prava glasanjem putem pisma.

Gradonačelnik:

Mag. Siegfried Nagl

GZ: 667223/2016-0003

Graz, 2016年11月24日

关于 Graz 2017 年选举市议会, 区委会和迁移者顾问委员会的 通告

(1) Graz 市议会的选举将于 2017 年 02 月 05 日, 星期日举行. 截止日为 2016 年 11 月 25 日.

市议会要选举 48 位议员.

所有在选举日满 16 周岁, 在截止日拥有欧盟成员国国籍, 未被剥夺选举权, 在市区定居的男性和女性均具有选举市议会的选举权.

所有具备市议会选举权并且在选举日满 18 周岁的男性和女性均具有被选举权. 非奥地利籍的欧盟公民具有被选举权, 如果该公民书面出具原所在欧盟国未因犯罪而失去被选举权的证明.

(2) Graz 各区委会的选举将于 2017 年 02 月 05 日, 星期日举行. 截止日为 2016 年 11 月 25 日.

- 第一区, Innere Stadt, 选举 7 名区委.
- 第二区, St. Leonhard, 选举 10 名区委.
- 第三区, Geidorf, 选举 15 名区委.
- 第四区, Lend, 选举 19 名区委.
- 第五区, Gries, 选举 17 名区委.
- 第六区, Jakomini, 选举 19 名区委.
- 第七区, Liebenau, 选举 9 名区委.
- 第八区, St. Peter, 选举 10 名区委.
- 第九区, Waltendorf, 选举 8 名区委.
- 第十区, Ries, 选举 7 名区委.
- 第十一区, Mariatrost, 选举 7 名区委.
- 第十二区, Andritz, 选举 12 名区委.
- 第十三区, Gösting, 选举 7 名区委.
- 第十四区, Eggenberg, 选举 12 名区委.
- 第十五区, Wetzelsdorf, 选举 9 名区委.
- 第十六区, Straßgang, 选举 9 名区委.
- 第十七区, Puntigam, 选举 7 名区委.

具有市议会选举权, 即在市议会选举的选民册上登记了的居民, 均在其定居的城区有区委会选举权.

具有市议会被选举权 (见第 1 节) 的居民在其定居或工作的城区有区委会被选举权.

(3) Graz 迁移者顾问委员会的选举将于 2017 年 02 月 05 日, 星期日举行. 截止日为 2016 年 11 月 25 日.

迁移者顾问委员会选举 9 名成员.

竞选团体应将其候选名单于选举通告公布之日起至选举日前第 37 天 17 时止送交市选举当局. 送交日期和时间要在候选名单上注明.

候选人必须得到一名迁移者顾问委员会成员或十名选举人 (根据 GRAZ 市议会选举法 LGBL 86/2012 第 100 条) 的支持. 支持声明要写明具有选举权者的姓名, 生日和住址. 支持声明须由具有选举权者手写并附在候选名单之后. 候选名单送交市选举当局后, 如要撤回某个支持声明, 必须向选举当局证明或可信地说明, 候选名单支持者是由于严重疏忽或由于恶意欺骗或恐吓而签字的.

候选名单必须包括:

1. 互不相同的竞选团体的名称和缩写, 缩写由不超过五个字母的词组成;
2. 在各竞选团体的候选人名单上, 候选人的数量不能超过 18 个人, 每个候选人要以阿拉伯数字注明顺序, 并写明姓名, 生日, 住址, 居留名称, 职业和在 Graz 定居的地址;
3. 受权递送的代表的名称 (姓名, 职业, 住址);
4. 根据第 2 条所要求的签字或支持声明;
5. 候选人书面同意被纳入候选名单.

如果在选举期限内当局没有收到有效的候选名单或者所有送交的候选名单不能被认可为送交, 选举将被取消.

所有在选举日满 16 周岁, 在截止日未被剥夺选举权, 在 Graz 市区定居的非欧盟成员国国籍的迁移者均有选举权.

根据 GRAZ 市议会选举法 LGBL 86/2012 第 100 条, 在选举日满 18 周岁, 在截止日具有有效居留并在市区定居至少六个月的迁移者均具有被选举权.

可使用选举信参与迁移者顾问委员会的选举.

市长
Mag. Siegfried Nagl

Election of the Municipal Council, the District Councils and the Migrants' Council of Graz, 2017

Official announcement

- (1) The election for the Municipal Council of Graz will be held on Sunday, February 5, 2017. The registration cut-off date for the election is on November 25, 2016.

48 members of the Municipal Council are to be elected.

Those entitled to vote are all men and women who are 16 years of age or older on the election day, are citizens of a member country of the European Union on the registration cut-off date, have not been disqualified from voting and have their principal residence in Graz.

Those eligible for election to the Municipal Council are all men and women who are entitled to vote and who are 18 years of age or older on the election day. Citizens of EU countries who are not Austrian citizens are only eligible for election if they have submitted a certificate issued by the competent administrative authority of their country of origin confirming that they have not forfeited their right to be elected in their respective member country as a consequence of a prior criminal conviction.

- (2) The elections for the District Councils of Graz will be held on Sunday, February 5, 2017. The registration cut-off date for the election is November 25, 2016.

7 District Councillors are to be elected for the 1st District, Innere Stadt.

10 District Councillors are to be elected for the 2nd District, St. Leonhard.

15 District Councillors are to be elected for the 3rd District, Geidorf.

19 District Councillors are to be elected for the 4th District, Lend.

17 District Councillors are to be elected for the 5th District, Gries.

19 District Councillors are to be elected for the 6th District, Jakomini.

9 District Councillors are to be elected for the 7th District, Liebenau.

10 District Councillors are to be elected for the 8th District, St. Peter.

8 District Councillors are to be elected for the 9th District, Waltendorf.

7 District Councillors are to be elected for the 10th District, Ries.

7 District Councillors are to be elected for the 11th District, Mariatrost.

12 District Councillors are to be elected for the 12th District, Andritz.

7 District Councillors are to be elected for the 13th District, Gösting.

12 District Councillors are to be elected for the 14th District, Eggenberg.

9 District Councillors are to be elected for the 15th District, Wetzelsdorf.

9 District Councillors are to be elected for the 16th District, Straßgang.

7 District Councillors are to be elected for the 17th District, Puntigam.

Inhabitants of the municipality who are entitled to vote in the Municipal Council elections may only vote in the District Council elections for the district in which they have their principal residence, and where they are registered in the election register for the election of the Municipal Council.

In order to be eligible for election as a member of a District Council, it is necessary, in addition to the preconditions for election to the Municipal Council (see (1) above), for the candidate's principal residence or place of professional occupation to be located in the respective district.

- (3) The election for the Migrants' Council of Graz will be held on Sunday, February 5, 2017. The registration cut-off date for the election is November 25, 2016.

9 members of the Migrants' Council are to be elected.

Groups canvassing for votes must submit their nominations for the election of the Migrants' Council to the Election Office of the City of Graz ("Stadtwahlbehörde") no later than 5 p.m. on the 37th day before the date of the election. The date and time of receipt must be indicated on the nomination.

Each nomination must be supported by one member of the Migrants' Council or at least 10 persons entitled to vote according to § 100 of the electoral regulations Graz 2012, Provincial Law Gazette (LGBI) 86/2012. The declaration of support must indicate the first name and surname, the date of birth and the address of the person entitled to vote. Declarations of support must be personally signed by the persons entitled to vote and must be enclosed with the nomination. After submission of a proposal to the Election Office, individual declarations of support may only be withdrawn if the issuer can prove or establishes prima facie evidence that the declaration of support was signed as a consequence of a significant error, fraudulent misrepresentation or under threat.

The proposal must contain the following:

1. The full designation of the canvassing group as well as an abbreviation thereof, if any, consisting of a maximum of five letters which may constitute a word.
2. The list of the names of people of the canvassing group, i.e. a list indicating a maximum of 18 candidates as the number of mandates to be allocated, indicating the order of the candidates in Arabic figures as well as the first name and surname, the year of birth, the citizenship, the type of residence permit, the occupation and the address of the principal residence of each candidate.
3. Details of the person authorised to accept service (first name and surname, occupation, address).

4. The signature or declarations of support issued according to paragraph 2 above.

5. Written declarations of acceptance of candidature signed by the candidates.

If no valid nomination is submitted within the period stipulated, or if all proposals submitted are found to be invalid, no election will take place.

Those entitled to vote are all migrants who are 16 years of age or older on the election day, have not been disqualified from voting on the registration cut-off date, have their principal residence in Graz and are not citizens of a member country of the European Union.

Those eligible for election to the Migrants' Council are all persons entitled to vote according to § 100 of the electoral regulations Graz 2012, Provincial Law Gazette (LGBl) 86/2012 who are 18 years of age or older on the election day, have a valid residence permit on the registration cut-off date and have had their principal residence in Graz for at least 6 months.

Votes for the Migrants' Council may be submitted by postal vote.

The Mayor:
Mag. Siegfried Nagl

No. de réf. : 667223/2016-0003

Graz, le 24 novembre 2016

Les élections du Conseil municipal, des Conseillers d'arrondissement et du Conseil consultatif des migrant(e)s de Graz 2017

Communiqué

- (1) Les élections du Conseil municipal de Graz auront lieu le dimanche 5 février 2017. La date de référence est le 25 novembre 2016.

Pour le Conseil municipal, 48 membres sont à élire.

Tous les hommes et femmes ayant 16 ans accomplis au plus tard le jour des élections, possédant la nationalité d'un état membre de l'Union européenne à la date de référence, n'étant pas exclus du droit de vote et ayant leur résidence principale sur le territoire de la ville sont titulaires du droit de vote actif aux élections du Conseil municipal.

Sont éligibles au Conseil municipal tous les hommes et femmes étant titulaires du droit de vote actif et ayant 18 ans accomplis au plus tard le jour des élections. Les citoyens de l'Union européenne ne possédant pas la nationalité autrichienne ne sont éligibles qu'après avoir fait une déclaration écrite qu'ils n'ont pas perdu leur éligibilité selon le droit de leur pays membre d'origine suite à une décision pénale.

- (2) Les élections des Conseillers d'arrondissement de Graz auront lieu le dimanche 5 février 2017. La date de référence est le 25 novembre 2016.

Pour le I^{er} arrondissement, Innere Stadt, 7 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le II^e arrondissement, St. Leonhard, 10 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le III^e arrondissement, Geidorf, 15 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le IV^e arrondissement, Lend, 19 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le V^e arrondissement, Gries, 17 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le VI^e arrondissement, Jakomini, 19 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le VII^e arrondissement, Liebenau, 9 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le VIII^e arrondissement, St. Peter, 10 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le IX^e arrondissement, Waltendorf, 8 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le X^e arrondissement, Ries, 7 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le XI^e arrondissement, Mariatrost, 7 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le XII^e arrondissement, Andritz, 12 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le XIII^e arrondissement, Gösting, 7 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le XIV^e arrondissement, Eggenberg, 12 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le XV^e arrondissement, Wetzelsdorf, 9 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le XVI^e arrondissement, Straßgang, 9 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Pour le XVII^e arrondissement, Puntigam, 7 Conseillers d'arrondissement sont à élire.

Les habitants de la commune ayant le droit de vote pour le Conseil municipal disposent du droit de vote actif pour les Conseillers d'arrondissement dans l'arrondissement où ils ont leur résidence principale et où ils figurent également sur la liste d'électeurs pour les élections du Conseil municipal.

Pour être éligible au Conseil d'arrondissement, il faut, en outre des conditions d'éligibilité au Conseil municipal (voire al. 1), avoir sa résidence principale dans l'arrondissement concerné ou y exercer sa profession.

- (3) Les élections du Conseil consultatif des migrant(e)s de Graz auront lieu le dimanche 5 février 2017. La date de référence est le 25 novembre 2016.

Pour le Conseil consultatif des migrant(e)s, 9 membres sont à élire.

Les groupes participant aux élections doivent déposer leurs listes de candidats pour les élections du Conseil consultatif des migrant(e)s au plus tard le 37^{ième} jour à 17 h avant le jour des élections auprès de l'autorité électorale de la ville. Le jour et le temps de dépôt sont à noter sur la liste de candidats.

La liste de candidats doit être signée par au moins un membre du Conseil consultatif des migrant(e)s ou être supportée par au moins 10 personnes disposant du droit de vote selon § 100 du règlement électorale municipal de Graz 2012, Journal officiel régional 86/2012. Sur la déclaration de soutien doivent être indiqués le nom, le prénom, la date de naissance et l'adresse du domicile de la personne titulaire du droit de vote. Les déclarations de soutien doivent être signées à la main par la personne titulaire du droit de vote et sont à joindre à la liste de candidats. Le retrait d'une déclaration de soutien après le dépôt de la liste de candidats auprès de l'autorité électorale de la ville n'est à prendre en considération que s'il peut être démontré ou établi de manière plausible que le supporteur de la liste de candidats a signé la déclaration de soutien par erreur essentielle, suite à une tromperie ou des menaces.

La liste de candidats doit contenir :

1. le nom distinctif du groupe participant aux élections en toutes lettres et un nom abrégé éventuel ne consistant de plus de cinq lettres qui peuvent former un mot ;
2. la liste de noms des personnes présentant leur candidature, c'est à dire un registre de 18 candidats au maximum dans l'ordre demandé et précédé d'un chiffre arabe avec indication du nom, du prénom, de l'année de naissance, de la nationalité, du titre de séjour, de la profession et de l'adresse de la résidence principale à Graz pour chaque candidat ;
3. la désignation d'un mandataire chargé de recevoir des significations (nom, prénom, profession, adresse) ;
4. la signature nécessaire ou les déclarations de soutien requises conformément à l'alinéa 2 ;
5. le consentement écrit du candidat concernant son inclusion sur la liste de candidats.

Si aucune liste de candidats valable n'est déposée dans les délais prévus ou si toutes les listes de candidats doivent être jugées comme non déposées, les élections sont supprimées.

Tous les migrants et migrantes ayant 16 ans accomplis au plus tard le jour des élections, n'étant pas privé du droit de vote à la date de référence, ayant leur résidence principale sur le territoire de la ville de Graz et ne possédant pas la nationalité d'un pays membre de l'Union européenne sont titulaires du droit de vote.

Sont éligibles au Conseil consultatif des migrant(e)s de Graz toutes les personnes disposant du droit de vote selon § 100 du règlement électorale municipal de Graz 2012, Journal officiel régional 86/2012, ayant 18 ans accomplis au plus tard le jour des élections, disposant d'un titre de séjour valable à la date de référence et ayant depuis au moins six mois leur résidence principale sur le territoire de la ville.

Pour les élections du Conseil consultatif des migrant(e)s, le vote par correspondance sera admis.

Le maire :

Mag. Siegfried Nagl

**Izbori za Općinsko vijeće, Vijeća okruga i
Savjetodavno vijeće migrantica i migranata, Graz 2017.**

Objava

- (1) Izbori za Općinsko vijeće grada Graza održavaju se u nedjelju, 5. veljače 2017. Kao krajnji rok vrijedi 25. studenog 2016.

Za Općinsko vijeće bira se 48 članova.

Na izborima za Općinsko vijeće aktivno pravo glasa imaju svi muškarci i žene koji su na dan izbora navršili 16 godina života, koji na dan krajnjeg roka posjeduju državljanstvo neke od država Europske Unije, kojima nije oduzeto biračko pravo i koji na području grada imaju glavno boravište.

U Općinsko vijeće mogu biti birani svi muškarci i žene koji imaju aktivno pravo glasa i koji su na dan izbora navršili 18 godina života. Građani neke od država Europske Unije koji nemaju austrijsko državljanstvo mogu biti birani samo u slučaju ako predoče pismenu izjavu da prema pravu svoje izvorne zemlje članice, zbog posljedica kaznenopravne odluke.

- (2) Izbori za Vijeća okruga grada Graza održavaju se u nedjelju, 5. veljače 2017. Kao krajnji rok vrijedi 25. studenog 2016.

- Za I. okrug, Innere Stadt, bira se 7 vijećnika okruga.
- Za II. okrug, St. Leonhard, bira se 10 vijećnika okruga.
- Za III. okrug, Geidorf, bira se 15 vijećnika okruga.
- Za IV. okrug, Lend, bira se 19 vijećnika okruga.
- Za V. okrug, Gries, bira se 17 vijećnika okruga.
- Za VI. okrug, Jakomini, bira se 19 vijećnika okruga.
- Za VII. okrug, Liebenau, bira se 9 vijećnika okruga.
- Za VIII. okrug, St. Peter, bira se 10 vijećnika okruga.
- Za IX. okrug, Waltendorf, bira se 8 vijećnika okruga.
- Za X. okrug, Ries, bira se 7 vijećnika okruga.
- Za XI. okrug, Mariatrost, bira se 7 vijećnika okruga.
- Za XII. okrug, Andritz, bira se 12 vijećnika okruga.
- Za XIII. okrug, Gösting, bira se 7 vijećnika okruga.
- Za XIV. okrug, Eggenberg, bira se 12 vijećnika okruga.
- Za XV. okrug, Wetzelsdorf, bira se 9 vijećnika okruga.
- Za XVI. okrug, Straßgang, bira se 9 vijećnika okruga.
- Za XVII. okrug, Puntigam, bira se 7 vijećnika okruga.

Aktivno biračko pravo prilikom izbora vijećnika okruga imaju stanovnici općine koji imaju biračko pravo za Općinsko vijeće samo ako u određenom gradskom okrugu imaju glavno boravište te ako su uneseni u birački popis za izbor Općinskog vijeća.

Za biranje u Vijeće okruga važe isti uvjeti kao i za Općinsko vijeće (vidi stavak 1.), a osim toga zahtijeva se da glavno boravište bude u tom okrugu ili da se posao obavlja u tom okrugu.

- (3) Izbori za Savjetodavno vijeće migrantica i migranata u Grazu održavaju se u nedjelju, 5. veljače 2017. Kao krajnji rok vrijedi 25. studenog 2016.

Za Savjetodavno vijeće migrantica i migranata bira se 9 članova.

Skupine koje se kandidiraju za izbore moraju svoje prijedloge za izbor Savjetodavnog vijeća migrantica i migranata predati gradskoj vlasti zaduženoj za izbore najkasnije 37. dan prije dana održavanja izbora do 17 sati. Na izbornom prijedlogu treba zabilježiti dan i vrijeme primitka.

Za izborni prijedlog potreban je potpis najmanje jednog člana Savjetodavnog vijeća migrantica i migranata ili podrška najmanje 10 birača s pravom glasa prema § 100 Pravilnika o općinskim izborima Graz 2012, LGBI. (informativni bilten). U izjavi podrške treba navesti prezime i ime, datum rođenja i adresu stanovanja birača s pravom glasa. Osobe s pravom glasa moraju vlastoručno potpisati izjave podrške i priložiti ih izbornom prijedlogu. Povlačenje pojedinih izjava podrške nakon prispjeća izbornog prijedloga gradskoj vlasti zaduženoj za izbore uzet će se na znanje samo ako se gradskoj vlasti dokaže ili učini vjerodostojnim da je osoba koja je podržala izborni prijedlog na davanje potpisa bila potaknuta na temelju bitne zablude ili zlonamjerne prijevare ili prijetnje.

Izborni prijedlog mora sadržavati:

1. karakterističnu slovnu oznaku skupine koja se kandidira za izbore i eventualnu kratku oznaku koja se sastoji od najviše pet slova koja mogu činiti jednu riječ;
2. listu imena osoba koje se kandidiraju za izbore, a to je popis od najviše 18 kandidata, i to u traženom redosljedu označenom arapskim brojkama, uz navođenje prezimena i imena, godine rođenja, državljanstva, temelja boravka, zanimanja i adrese glavnog boravišta u Grazu za svakog kandidata;
3. oznaku zastupnika koji je ovlašten za primanje poziva (prezime, ime, zanimanje, adresa);
4. potpis ili izjave o podršci potrebne prema stavku 2;
5. pismeni pristanak kandidata za uvrštenje u izborni prijedlog.

Ako u roku ne bude predan niti jedan važeći izborni prijedlog ili ako se svi predani izborni prijedlozi mogu smatrati kao da nisu niti predani, izbori se ne održavaju.

Biračko pravo imaju sve migrantice/migranti koji su na dan izbora navršili 16 godina života, koji na dan krajnjeg roka imaju biračko pravo i koji na području grada Graza imaju glavno boravište te koji ne posjeduju državljanstvo neke od država Europske Unije.

U Savjetodavno vijeće migrantica i migranata mogu biti birane sve osobe s pravom glasa prema § 100 Pravilnika o općinskim izborima Graz 2012, LGBI. (informativni bilten) koje su na dan izbora navršile 18 godina života, koje na dan krajnjeg roka imaju temelj za boravak i koje na području grada imaju glavno boravište najmanje šest mjeseci.

Kod izbora za Savjetodavno vijeće migrantica i migranata moguće je ostvarenje izbornog prava glasovanjem putem pisma.

Gradonačelnik:

Mag. Siegfried Nagl

انتخابات گماینده رات (شورای شهر)؛ بتزیرکزرات (شورای منطقه) و
میگراثتن بایرات (شورای مشورتی مهاجرین) شهر گراتس 2017

اطلاعیه

1) انتخابات گماینده رات (شورای شهر) گراتس در روز یکشنبه 5 فوریه 2017 انجام می شود و روز 25 نوامبر 2016 هم روز پایان مهلت نهایی محسوب می شود.

برای گماینده رات (شورای شهر) باید 48 نماینده انتخاب شوند.

رای دهندگان واجد شرایط برای انتخابات گماینده رات تمام مردان و زنانی هستند که در روز انتخابات سن شان 16 سال تمام باشد، در روز پایان مهلت نهایی تابعیت یکی از کشورهای عضو اتحادیه اروپا را داشته باشند، از حق رای محروم نشده باشند و محل اقامت اصلی آنها در محدوده شهر باشد.

کاندیداهای واجد شرایط برای گماینده رات (شورای شهر) تمام مردان و زنانی هستند که واجد شرایط رای دهندگی هستند و در روز انتخابات سن شان 18 سال تمام باشد. شهروندان اتحادیه اروپا، که تابعیت اتریشی ندارند فقط در صورتی می توانند کاندید شوند که تائیدیه کتبی تحویل دهند که طبق قانون کشور محل تابعیت شان بخاطر ارتکاب عمل خلاف قانون؛ از حق رای محروم نشده اند.

2) انتخابات بتزیرکزرات (شورای منطقه) گراتس در روز یکشنبه 5 فوریه سال 2017 انجام می شود. روز 25 نوامبر 2016 بعنوان روز پایان مهلت نهایی تعیین شده است.

برای منطقه 1، اینر اشتات، 7 نفر نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 2، سنت لئونارد، 10 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 3، گایدورف، 15 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 4، لند، 19 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 5، گریز، 17 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 6، یاکومینی، 19 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 7، لیبنو، 9 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 8، سنت پتر، 10 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 9، والتدورف، 8 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 10، ریس، 7 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 11، ماریاتروست، 7 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 12، آندریتز، 12 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 13، گوستینگ، 7 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 14، اگنبرگ، 12 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 15، وتزلز دورف، 9 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 16، اشتراسگانگ، 9 نماینده باید انتخاب شوند.

برای منطقه 17، پونتینگام، 7 نماینده باید انتخاب شوند.

حق رای برای انتخاب نمایندگان بتزیرکزرات (شورای منطقه) شامل افرادی است که حق رای دهی در انتخابات گماینده رات (شورای شهر) شهر محل سکونتشان را دارند و این افراد فقط در انتخابات آن محله از شهر می توانند شرکت کنند که محل سکونت اصلی آنها است و در سند ثبت رای دهندگان برای انتخابات گماینده رات قید شده است.

برای شرکت در انتخاب بتزیرکز رات (شورای منطقه) علاوه بر شرایطی که برای شرکت در انتخاب گماینده رات (شورای شهر) ذکر شد (نگاه کنید به پاراگراف 1) داشتن محل سکونت اصلی در آن منطقه و یا شاغل بودن در آن منطقه نیز ضروری است.

3) انتخابات برای میگرانتن بای رات (شورای مشورتی مهاجرین) در روز یکشنبه 5 فوریه سال 2017 انجام می شود. روز 25 نوامبر 2016 نیز روز پایان مهلت نهایی محسوب می شود.

مهاجرین باید 9 عضو انتخاب کنند.

گروه های شرکت کننده در انتخابات باید لیست کاندیداهای خود را برای انتخاب میگرانتن بای رات (شورای مشورتی مهاجرین) حداکثر تا 37 روز قبل از روز انتخابات تا ساعت 17 به مسئولین انتخابات شهر تحویل دهند. روز و تاریخ تحویل لیست کاندیداها باید قید شود.

لیست کاندیداها باید حداقل از طرف یکی از اعضای میگرانتن بای رات (شورای مشورتی مهاجرین) امضا شده باشد و یا حداقل مورد حمایت 10 نفر از افرادی باشد که طبق پاراگراف 100 نظامنامه انتخابات گماینده گراتس 2012، 86/2012 LGBl. واجد شرایط رای دهی هستند. در برگه اعلام حمایت باید نام و نام خانوادگی، تاریخ تولد و آدرس محل سکونت افراد واجد شرایط رای دهی نوشته شود. برگه اعلام حمایت باید توسط اشخاص واجد شرایط رای دهی شخصا تهیه شده و به لیست کاندیداها پیوست شود. بعد از تحویل لیست کاندیداها به مسئولین انتخابات شهر؛ این مسئولین فقط در صورتی پس گرفتن اعلام حمایت شخصی را می پذیرند که به آنها ثابت شود که حمایت از لیست کاندیداهای مزبور در نتیجه اشتباه بزرگی صورت گرفته و یا با فریب و حقه و یا تهدید از آن فرد امضا گرفته شده است.

لیست معرفی کاندیداها باید شامل این موارد باشد

1. متمایز و مشخص کردن گروه های کاندید شده از طریق کلمات و نام های اختصاری مشخص؛ که بیش از 5 حرف نداشته باشند و یک کلمه را بسازند.

2. لیست اسامی کاندیداها که فهرستی است از نام حداکثر 18 نفر از داوطلبین که به ترتیب با اعداد عربی مشخص شده اند و نام و نام خانوادگی، سال تولد، تابعیت، نوع اجازه اقامت، شغل و آدرس محل سکونت دائمی داوطلبین در گراتس در آن قید شده است

3. قید کردن (نام و نام خانوادگی، شغل و آدرس) فردی که بعنوان جانشین برای تحویل این لیست اختیار تام دارد؛

4. برگه اعلام حمایت مورد نیاز و یا امضاهای مورد نیاز طبق ماده 2

5. موافقت کتبی داوطلبین برای شرکت در گروه کاندیداها معرفی شده.

اگر در مهلت تعیین شده هیچ لیست معتبری از کاندیداها تحویل داده نشود تمام لیست های تحویل داده شده؛ باید بعنوان تحویل داده نشده تلقی شوند و به این ترتیب انتخابات باید منتفی شود.

واجدین شرایط رای دهی تمام مهاجرین زن و مرد هستند که تا روز رای گیری به سن 16 سال تمام رسیده باشند، در روز مهلت پایانی از حق رای محروم نباشند؛ محل سکونت دائمی آنها در محدوده شهری گراتس باشد و تابع یکی از کشورهای عضو اتحادیه اروپا نباشند.

افراد واجد شرایط کاندیدا شدن تمام مهاجرین زن و مردی هستند که طبق پاراگراف 100 نظامنامه انتخابات گماینده گراتس 2012, 86/2012 LGBTI در روز انتخابات به سن 18 سال تمام رسیده اند و در روز پایان مهلت نهایی دارای اجازه اقامت معتبر بوده و اقلاً در طی شش ماه گذشته محل سکونت دائمی آنها در محدوده شهری گراتس قرار داشته است.

در انتخاب میگرانتن بای رات (شورای مشورتی مهاجرین) امکان اعمال حق رای از طریق رای پستی وجود دارد.

شهردار

مگیستر زیگفرید ناگل

GZ.: 667223/2016-0003

Graz, 24 Noiembrie 2016

**Alegerile consiliului municipal, ale consilierilor pe sectoare și ale consiliului
consultativ al emigrantelor și al emigranților Graz 2017**

Anunț informativ

(1) Alegerile pentru consiliul municipal Graz au loc Duminică, 5. Februarie 2017. Termenul limită stabilit este 25. Noiembrie 2016.

Pentru consiliul municipal vor fi aleși 48 de membri.

Dreptul activ la vot pentru consiliul municipal îl au toți bărbații și toate femeile care la data alegerilor au împlinit vârsta de 16 ani, la termenul limită dețin cetățenia unui stat membru al Uniunii Europene, nu sunt excluși de la dreptul de a vota și își au domiciliul principal pe teritoriul orașului.

Persoanele care pot fi alese în consiliul municipal al primăriei sunt toți bărbații și toate femeile cu drept activ la vot și care la data alegerilor au împlinit vârsta de 18 ani. Cetățenii Uniunii Europene, care nu dețin cetățenia austriacă pot fi aleși, doar dacă dau o declarație în care să specifice că, în conformitate cu dreptul statului membru, respectiv al țării de proveniență, nu și-au pierdut dreptul de a fi aleși ca urmare a unei decizii de drept penal.

(2) Alegerile pentru consilierii sectoarelor (cartierelor) oraşului Graz au loc Duminică, 5. Februarie 2017. Termenul limită stabilit este 25. Noiembrie 2016.

Pentru sector I., Centrul Orasului, se vor alege 7 consilieri.

Pentru sector II., St. Leonhard, se vor alege 10 consilieri.

Pentru sector III., Geidorf, se vor alege 15 consilieri.

Pentru sector IV., Lend, se vor alege 19 consilieri.

Pentru sector V., Gries, se vor alege 17 consilieri.

Pentru sector VI., Jakomini, se vor alege 19 consilieri.

Pentru sector VII., Liebenau, se vor alege 9 consilieri.

Pentru sector VIII., St. Peter, se vor alege 10 consilieri.

Pentru sector IX., Waltendorf, se vor alege 8 consilieri.

Pentru sector X., Ries, se vor alege 7 consilieri.

Pentru sector XI., Maria Trost, se vor alege 7 consilieri.

Pentru sector XII., Andritz, se vor alege 12 consilieri.

Pentru sector XIII., Gösting, se vor alege 7 consilieri.

Pentru sector XIV., Eggenberg, se vor alege 12 consilieri.

Pentru sector XV., Wetzelsdorf, se vor alege 9 consilieri.

Pentru sector XVI., Straßgang, se vor alege 9 consilieri.

Pentru sector XVII., Puntigam, se vor alege 7 consilieri.

Dreptul activ la vot pentru consilierii sectoarelor îl au doar persoanele cu drept de vot pentru alegerile municipale, care îşi au domiciliul principal în sectorul respectiv şi sunt, de asemenea, înregistraţi în lista alegătorilor pentru consiliul municipal.

Pentru a putea fi ales în consiliul de sector, pe lângă condiţiile cerute pentru alegerile în consiliul municipal (vezi aliniatul 1), este necesar ca domiciliul principal, sau locul de muncă al candidatului să fie în sectorul respectiv.

**(3) Alegerile pentru consiliul consultativ al emigrantelor și emigranților în Graz au loc
Duminică, 5. Februarie 2017. Termenul limită stabilit este 25. Noiembrie 2016.**

Pentru consiliul consultativ al emigrantelor și emigranților se vor alege 9 membri.

Grupurile care vor să desemneze candidați trebuie să prezinte biroului electoral al orașului propunerile electorale cu candidații la alegerile pentru votul consiliului consultativ al emigrantelor și emigranților până cel târziu în a 37-a zi, ora 17:00 înaintea zilei de alegeri.

Pe lista candidaților propuși trebuie să fie notată ziua și ora înregistrării acestora.

Lista cu candidații propuși trebuie semnată de cel puțin un membru al consiliului consultativ al emigrantelor și emigranților, sau sprijinită de cel puțin 10 persoane cu drept de vot, potrivit §100 din Regulamentul Electoral al Primăriei, LGBl. 86/2012. În declarația de susținere trebuie notate numele de familie, prenumele, data nașterii și adresa persoanei cu drept de vot. Declarațiile de susținere vor fi semnate de mână de către persoanele susținătoare, cu drept de vot, și va fi anexată propunerii electorale. O retragere a declarației individuale de susținere, după sosirea propunerii electorale la autoritatea municipală electorală, se va lua în considerare de aceasta, doar dacă se dovedeste sau se face credibil față de autoritatea municipală electorală, că semnătura unui susținător al propunerii electorale a fost efectuată în urma unei erori substanțiale, a unei înșelătorii, sau ca urmare a unei amenințări.

Propunerea electorală trebuie să conțină:

1. Denumirea distinctivă, în cuvinte, a grupării, precum și a unei prescurtări a denumirii, compusă din nu mai mult de cinci litere, care să se poată constitui într-un cuvânt;
2. Lista cu numele persoanelor care doresc să candideze, compusă din cel mult 18 candidați, trecuți în ordinea solicitată și numerotați cu cifre arabe, prin indicarea numelui de familie și prenumelui, anului nașterii, cetățeniei, permisului de ședere, profesiei și adresei de rezidență principală în Graz, pentru fiecare candidat în parte.
3. Denumirea reprezentantului autorizat pentru a recepționa corespondența (numele de familie, prenumele, profesia, adresa);
4. Semnătura necesară, conform alineatului 2, sau declarațiile de susținere necesare;
5. Acceptul în scris al candidatului pentru includerea lui în propunerea electorală.

În cazul în care, în termenul limită stabilit la alineatul 1, nu se va prezenta o propunere electorală validă sau toate propunerile prezentate sunt considerate ca și neprezentate se va anula alegerea.

Dreptul la vot îl au toate emigrantele și toți emigranții, care la data alegerilor au împlinit vârsta de 16 ani, la termenul limită menționat nu sunt excluși de la dreptul de vot, au domiciliul principal pe teritoriul orașului Graz, și nu dețin cetățenia unui stat membru al Uniunii Europene.

Dreptul de a fi ales în consiliul consultativ al emigrantelor și emigranților îl au, conform §100 al Regulmentului Electoral al Primăriei Graz, LGBl.86/2012, toate persoanele cu drept de vot, care în ziua alegerii au împlinit vârsta de 18 ani, la termenul limită menționat au drept de ședere valid, și își au domiciliul principal de cel puțin șase luni pe teritoriul orașului Graz.

La alegerile consiliului consultativ al emigrantelor și emigranților este posibilă exercitarea dreptului electoral cu ajutorul votului prin corespondență.

Primarul:

Mag. Siegfried Nagl

Выборы членов Муниципального совета, Окружных советов и Совета по делам мигрантов города Грац в 2017 г.

Объявление

- (1) Выборы членов Муниципального совета города Грац состоятся в воскресенье 5 февраля 2017 г. Регистрация избирателей завершается 25 ноября 2016 г.

В ходе выборов должны быть избраны 48 членов Муниципального совета.

Активным избирательным правом выбора членов Муниципального совета обладают все лица мужского и женского пола, достигшие 16-летнего возраста, имеющие на день окончания регистрации избирателей гражданство одного из государств-членов Европейского Союза, не лишённые избирательного права и постоянно проживающие на территории города Грац.

В качестве члена Муниципального совета может быть избрано любое лицо мужского или женского пола, обладающее активным избирательным правом и достигшее в день выборов 18-летнего возраста. Граждане Европейского Союза, не имеющие австрийского гражданства, могут быть избраны в Муниципальный совет лишь в случае представления ими справки, подтверждающей, что согласно праву страны своего происхождения они не лишены пассивного избирательного права вследствие уголовного приговора.

- (2) Выборы членов Окружных советов города Грац состоятся в воскресенье 5 февраля 2017 г. Регистрация избирателей завершается 25 ноября 2016 г.

По I округу, Иннере Штадт, в Окружной совет должны быть избраны 7 членов совета.
По II округу, Санкт-Леонард, в Окружной совет должны быть избраны 10 членов совета.
По III округу, Гайдорф, в Окружной совет должны быть избраны 15 членов совета.
По IV округу, Ленд, в Окружной совет должны быть избраны 19 членов совета.
По V округу, Грис, в Окружной совет должны быть избраны 17 членов совета.
По VI округу, Якомини, в Окружной совет должны быть избраны 19 членов совета.
По VII округу, Либенау, в Окружной совет должны быть избраны 9 членов совета.
По VIII округу, Санкт-Петер, в Окружной совет должны быть избраны 10 членов совета.
По IX округу, Вальтендорф, в Окружной совет должны быть избраны 8 членов совета.
По X округу, Рис, в Окружной совет должны быть избраны 7 членов совета.
По XI округу, Мариатрост, в Окружной совет должны быть избраны 7 членов совета.
По XII округу, Андритц, в Окружной совет должны быть избраны 12 членов совета.
По XIII округу, Гёстинг, в Окружной совет должны быть избраны 7 членов совета.
По XIV округу, Эггенберг, в Окружной совет должны быть избраны 12 членов совета.
По XV округу, Ветцельсдорф, в Окружной совет должны быть избраны 9 членов совета.
По XVI округу, Штрассганг, в Окружной совет должны быть избраны 9 членов совета.
По XVII округу, Пунтигам, в Окружной совет должны быть избраны 7 членов совета.

Активным избирательным правом для выбора членов Окружного совета в своем округе обладают жители, имеющие право избирать членов Муниципального совета, постоянно

проживающие в данном городском округе и зарегистрированные в этом округе в качестве избирателей членов Муниципального совета.

Наряду с условиями, обязательными для кандидатов в члены Муниципального совета (см. абзац 1), кандидаты в члены Окружного совета должны постоянно проживать или работать на территории своего избирательного округа.

- (3) Выборы членов Совета по делам мигрантов города Грац состоятся в воскресенье 5 февраля 2017 г. Регистрация избирателей завершается 25 ноября 2016 г.

В ходе выборов должны быть избраны 9 членов Совета по делам мигрантов.

Агитационные группы должны представить в городское избирательное ведомство свои предложения по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов не позднее 17 часов 37-го дня, оставшегося до дня выборов членов Совета по делам мигрантов. День и время подачи предложения по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов должны быть отмечены на экземпляре предложения, подаваемом в городское избирательное ведомство.

Предложение по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов должно быть подписано, по крайней мере, одним из действующих членов Совета по делам мигрантов или поддержано, по крайней мере, 10 лицами, обладающими избирательным правом согласно § 100 положения о выборах членов муниципального совета города Грац 2012, бюллетень федеральных законов земли 86/2012. В заявлении о поддержке кандидата в члены Совета по делам мигрантов должны быть указаны фамилия, имя, дата рождения и домашний адрес лица, обладающего избирательным правом. Заявления о поддержке кандидатов в члены Совета по делам мигрантов собственноручно подписываются авторами заявления и прилагаются к предложению по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов. Отзыв отдельных заявлений о поддержке кандидатов в члены Совета по делам мигрантов, совершенный после подачи предложения по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов в городское избирательное ведомство, принимается им во внимание лишь после предъявления доказательств или достаточных обоснований, подтверждающих, что лицо, подписавшее заявление о поддержке предложения по кандидату в члены Совета по делам мигрантов, действовало в результате существенной ошибки, намеренного введения в заблуждение или угроз.

Предложение по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов должно содержать следующие сведения:

1. индивидуальное словесное обозначение агитационной группы и общепринятое сокращение, состоящее не более чем из пяти букв, которые могут образовывать какое-либо слово;
2. список фамилий кандидатов в члены Совета по делам мигрантов, представляемых данной агитационной группой, содержащий не более 18 кандидатов, порядок приведения которых обозначается арабскими цифрами; в списке должны быть указаны фамилия, имя, год рождения, гражданство, категория вида на жительство, профессия и адрес каждого кандидата в члены Совета по делам мигрантов;
3. название представителя группы, уполномоченного передать в городское избирательное ведомство предложение по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов (фамилия, имя, профессия, адрес уполномоченного лица);
4. подпись в соответствии с абзацем 2 или требуемые заявления о поддержке кандидатов в члены Совета по делам мигрантов;
5. письменное согласие кандидатов с внесением их фамилий в предложение по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов.

В случае если в течение указанного срока в городское избирательное ведомство не поступит ни одного действительного предложения по кандидатам в члены Совета по делам мигрантов или если все поданные предложения будут признаны недействительными, выборы будут отменены.

Избирательным правом обладают все мигранты, достигшие в день выборов 16-летнего возраста, не лишенные на день окончания регистрации избирателей избирательного права, постоянно проживающие на территории города Грац и не имеющие гражданства государства, входящего в члены Европейского Союза.

В Совет по делам мигрантов могут быть избраны лица, наделенные согласно § 100 положения о выборах членов муниципального совета города Грац 2012, бюллетень федеральных законов земли 86/2012, избирательным правом, достигшие в день выборов 18-летнего возраста, обладающие в день окончания регистрации избирателей действительным видом на жительство и постоянно проживающие не менее шести месяцев на территории города Грац.

При выборе членов Совета по делам мигрантов голоса избирателей могут быть отданы путем голосования по почте.

Бургомистр:
Магистр Зигфрид Нагль

**Izbori za Opštinsko veće, Veća okruga i
Savetodavno veće migrantica i migranata, Graz 2017.**

Objava

- (1) Izbori za Opštinsko veće grada Graza održavaju se u nedelju, 5. februara 2017. Kao krajnji rok važi 25. novembra 2016.

Za Opštinsko veće bira se 48 članova.

Na izborima za Opštinsko veće aktivno pravo glasa imaju svi muškarci i žene koji su na dan izbora navršili 16 godina života, koji na dan krajnjeg roka poseduju državljanstvo neke od država Evropske Unije, kojima nije oduzeto biračko pravo i koji na području grada imaju glavno boravište.

U Opštinsko veće mogu biti birani svi muškarci i žene koji imaju aktivno pravo glasa i koji su na dan izbora navršili 18 godina života. Građani neke od država Evropske Unije koji nemaju austrijsko državljanstvo mogu biti birani samo u slučaju ako predoče pisanu izjavu da prema pravnim odredbama zemlje članice iz koje dolaze zbog kaznene odluke nisu izgubili pravo da budu birani.

- (2) Izbori za Veća okruga grada Graza održavaju se u nedelju, 5. februar 2017. Kao krajnji rok važi 25. novembra 2016.

Za I. okrug, Innere Stadt, bira se 7 većnika okruga.
Za II. okrug, St. Leonhard, bira se 10 većnika okruga.
Za III. okrug, Geidorf, bira se 15 većnika okruga.
Za IV. okrug, Lend, bira se 19 većnika okruga.
Za V. okrug, Gries, bira se 17 većnika okruga.
Za VI. okrug, Jakomini, bira se 19 većnika okruga.
Za VII. okrug, Liebenau, bira se 9 većnika okruga.
Za VIII. okrug, St. Peter, bira se 10 većnika okruga.
Za IX. okrug, Waltendorf, bira se 8 većnika okruga.
Za X. okrug, Ries, bira se 7 većnika okruga.
Za XI. okrug, Mariatrost, bira se 7 većnika okruga.
Za XII. okrug, Andritz, bira se 12 većnika okruga.
Za XIII. okrug, Gösting, bira se 7 većnika okruga.
Za XIV. okrug, Eggenberg, bira se 12 većnika okruga.
Za XV. okrug, Wetzelsdorf, bira se 9 većnika okruga.
Za XVI. okrug, Straßgang, bira se 9 većnika okruga.
Za XVII. okrug, Puntigam, bira se 7 većnika okruga.

Aktivno biračko pravo prilikom izbora većnika okruga imaju stanovnici opštine koji imaju biračko pravo za Opštinsko veće samo ako u određenom gradskom okrugu imaju glavno boravište te ako su uneseni u birački spisak za izbor Opštinskog veća.

Za biranje u Veće okruga važe isti uslovi kao i za Opštinsko veće (vidi stav 1), a osim toga zahteva se da glavno boravište bude u tom okrugu ili da se posao obavlja u tom okrugu.

- (3) Izbori za Savetodavno veće migrantica i migranata u Grazu održavaju se u nedelju, 5. februara 2017. Kao krajnji rok važi 25. novembra 2016.

Za Savetodavno veće migrantica i migranata bira se 9 članova.

Grupe koje se kandiduju za izbore moraju svoje predloge za izbor Savetodavnog veća migrantica i migranata predati gradskoj vlasti zaduženoj za izbore najkasnije 37. dan pre dana održavanja izbora do 17 časova. Na izbornom predlogu treba zabeležiti dan i vreme zaprimanja.

Za izborni predlog potreban je potpis najmanje jednog člana Savetodavnog veća migrantica i migranata ili podrška najmanje 10 birača s pravom glasa prema § 100 Opštinskih izbornih pravila Graz 2012 , LGB1. (informativni bilten) 86/2012. U izjavi podrške treba navesti prezime i ime, datum rođenja i adresu stanovanja birača s pravom glasa. Lica sa pravom glasa moraju svojeručno potpisati izjave podrške i priložiti ih izbornom predlogu. Povlačenje pojedinih izjava podrške nakon prispeća izbornog predloga gradskoj vlasti zaduženoj za izbore uzeće se na znanje samo ako se gradskoj vlasti dokaže ili učini verodostojnim da je lice koje je podržalo izborni predlog na davanje potpisa bilo potaknuto na osnovu bitne zablude ili zlonamerne prevare ili pretnje.

Izborni predlog mora sadržavati:

1. karakterističnu slovnu oznaku grupe koja se kandiduje za izbore i eventualnu kratku oznaku koja se sastoji od najviše pet slova koja mogu činiti jednu reč;
2. listu imena lica koja se kandiduju za izbore, a to je spisak od najviše 18 kandidata, i to u traženom redosledu označenom arapskim brojkama, uz navođenje prezimena i imena, godine rođenja, državljanstva, osnove boravka, zanimanja i adrese glavnog boravišta u Grazu za svakog kandidata;
3. oznaku zastupnika koji je ovlašćen za primanje poziva (prezime, ime, zanimanje, adresa);
4. potpis ili izjave o podršci potrebne prema stavu 2;
5. pismeni pristanak kandidata za uvršćenje u izborni predlog.

Ako u roku ne bude predat nijedan važeći izborni predlog ili ako se svi predati izborni predlozi mogu smatrati kao da nisu ni predati, izbori se ne održavaju.

Biračko pravo imaju sve migrantice/migranti koji su na dan izbora navršili 16 godina života, koji na dan krajnjeg roka imaju biračko pravo i koji na području grada Graza imaju glavno boravište te koji ne poseduju državljanstvo neke od država Evropske Unije.

U Savetodavno veće migrantica i migranata mogu biti birana sva lica sa pravom glasa prema § 100 Opštinskih izbornih pravila Graz 1012 , LGB1. (informativni bilten) 86/2012 koja su na dan izbora navršila 18 godina života, koja na dan krajnjeg roka imaju osnov za boravak i koja na području grada imaju glavno boravište najmanje šest meseci.

Kod izbora za Savetodavno veće migrantica i migranata moguće je ostvarenje izbornog prava glasanjem putem pisma.

Gradonačelnik:

Mag. Siegfried Nagl

Graz Şehri Nüfus İşleri

Sayı: 667223/2016-0003

Graz, 24 Kasım 2016

Graz 2017 – Eyalet Meclisi, Belediye Meclis Üyeleri ve Göçmenler Kurulu Seçimleri

Duyuru

- (1) Graz Eyalet Meclis Seçimi 5 Şubat 2017, Pazar günü yapılacaktır. Tespit günü olarak 25 Kasım 2016 tarihi geçerlidir.

Eyalet meclisi için 48 üye seçilecektir.

Eyalet meclisi için seçim gününde 16. yaşını doldurmuş, tespit günü Avrupa Birliği üye ülkelerinden birinin vatandaşlığına sahip, seçim hakkından mahrum bırakılmamış ve ana ikametgahı şehir bölgesinde olan bütün erkek ve kadınlar seçim hakkına sahiptir.

Seçim gününde 18. yaşını doldurmuş seçim hakkına sahip bütün erkek ve kadınlar Eyalet Meclisi için seçilebilirler. Avusturya vatandaşlığına sahip olmayan birlik vatandaşları ancak, geldikleri üye ülkenin hukukuna göre aldıkları bir cezai karar etkisiyle seçilme hakkını kaybetmediklerine dair yazılı açıklama getirmeleri halinde seçilebilirler.

- (2) Graz Belediye Meclis üyeleri seçimi 5 Şubat 2017 Pazar günü yapılacaktır. Tespit günü olarak 25 Kasım 2016 tarihi geçerlidir.

- I. Bölge, Innere Stadt, için 7 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- II. Bölge, St. Leonhard, için 10 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- III. Bölge, Geidorf, için için 15 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- IV. Bölge, Lend, için 19 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- V. Bölge, Gries, için 17 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- VI. Bölge, Jakomini, için 19 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- VII. Bölge, Liebenau, için 9 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- VIII. Bölge, St. Peter, için 10 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- IX. Bölge, Waltendorf, için 8 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- X. Bölge, Ries, için 7 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- XI. Bölge, Mariatrost, için 7 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- XII. Bölge, Andritz, için 12 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- XIII. Bölge, Gösting, için 7 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- XIV. Bölge, Eggenberg, için 12 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- XV. Bölge, Wetzelsdorf, için 9 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- XVI. Bölge, Straßgang, için 9 belediye meclis üyesi seçilecektir.
- XVII. Bölge, Puntgam, için 7 belediye meclis üyesi seçilecektir.

Eyalet Meclisine seçilme hakkı olan belediye sınırları içinde oturan kişilere belediye meclis üyelerini seçme hakkı sadece ana ikametgahlarının bulunduğu ve Eyalet Meclisi seçimi için seçmen listesinde kayıtlı oldukları şehir bölgesinde tanınmıştır.

Belediye Meclisine seçilmek için Eyalet Meclisine seçilme şartlarının (Bak paragraf 1) yanında ana ikametgahının veya çalıştığı yerin o bölgede olması gerekir.

(3) Graz Göçmenler Kurulu seçimi Pazar günü 5 Şubat 2017 tarihinde yapılacaktır. Tespit günü olarak 25 Kasım 2016 tarihi geçerlidir.

Göçmenler Kuruluna 9 üye seçilecektir.

Seçime katılacak gurupların Göçmenler Kurulu seçimi için seçim önerilerini en geç seçimden 37 gün önce saat 17'ye kadar seçim makamına vermeleri gerekir. Belgenin verilmiş günü ve tarihi seçim öneri kağıdına yazılması gerekir.

Seçim önerisinin Göçmenler Kurulunun en az bir üyesinin imzasını taşıması veya § 100 Belediye Seçim Kanunu, Graz 2012, Sayı LGBl. 86/2012'ye göre seçme hakkı olan en az 10 kişi tarafından desteklenmesi gerekmektedir. Destek beyanına seçme hakkı olan kişilerin soyadlarının, isimlerinin, doğum tarihlerinin ve adreslerinin yazılması gerekir. Destek beyanlarının seçme hakkı olan kişiler tarafından şahsen imzalanması ve seçim önerisine eklenmesi gerekir. Seçim önerisinin seçim makamına verilmesinden sonra destek beyanlarının geri çekilebilmesi için seçim önerisini destekleyen kişinin seçim makamına önemli bir hata sonucu veya hile ve tehditle imza atma zorunda kaldığını kanıtlaması ya da seçim makamını buna inandırması gerekir.

Seçim önerisinin içermesi gereken noktalar:

1. Seçime katılacak gurubun farklılığının kelimelerle anlatımı ve 5 harften fazla olmayan bir kelimeden oluşan kısa adı, eğer varsa;
2. Seçime katılacak kişilerin isimlerinin bir listesi, 18 isteklinin Arap sayıları ile gösterilmiş sıraya göre soyadı, isim, doğum yılı, uyruk, ikamet ünvanı, meslek ve Graz'da ana ikametgah adresi verilerek yazıldığı bir liste;
3. Tebellüğ için tevkil olunan kişinin gösterilmesi (soyadı, isim, meslek, adres);
4. Paragraf 2'ye göre gerekli olan imza veya destek beyanları
5. İsteklinin seçim önerisine katılmayı kabul ettiğine dair yazılı muvafakatnamesi.

Verilen süre zarfında geçerli bir seçim önerisi verilmezse veya verilen bütün seçim önerileri verilmemiş olarak kabul edilirse, seçim yapılmaz.

Seçim gününde 16. yaşını doldurmuş olan, tespit günü seçim hakkından mahrum bırakılmayan, ana ikametgahı Graz şehir bölgesinde olan ve Avrupa Birliği üye ülkelerinden birinin vatandaşlığına sahip olmayan bütün göçmenler seçme hakkına sahiptir.

Seçim gününde 18. yaşını doldurmuş, tespit günü geçerli bir ikamet ünvanına sahip ve ana ikametgahı en az altı aydan beri şehir bölgesinde olan ve § 100 Belediye Seçim Kanunu, Graz 2012, Sayı LGBl. 86/2012'ye göre seçme hakkı olan herkes Göçmenler Kuruluna seçilebilir.

Göçmenler Kurulu seçiminde mektupla oy kullanılabilir.

Belediye Başkanı:
Mag. Siegfried Nagl

VERLAUTBARUNG über das Eintragungsverfahren

GZ: A2/4-60211/2016/0003

Volksbegehren „Gegen TTIP/CETA“

Aufgrund der am 12. September 2016 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres, mit der dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Gegen TTIP / CETA“ stattgegeben wurde, wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des gemäß § 5 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973, BGBl. Nr. 344, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 103/2013, festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, dem 23. Jänner 2017,
bis (einschließlich) Montag, dem 30. Jänner 2017,**

in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift** in die Eintragungsliste erklären. Die Eintragung hat außerdem den **Familiennamen oder Nachnamen, den Vornamen** sowie das **Geburtsdatum** der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten zu enthalten.

Eintragungsberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz haben, mit Ablauf des letzten Tages des Eintragungszeitraums (30. Jänner 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dieser Gemeinde haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts eine Stimmkarte.

Die **Eintragungslisten** liegen während des Eintragungszeitraums **an folgenden Adressen** auf:

Galerie Kaiserfeld, Kaiserfeldgasse 22, 8010 Graz
 Bauamtsgebäude, Eingangsbereich, Europaplatz 20, 8020 Graz
 Kulturzentrum Straßgang, Kärntner Straße 402, 8054 Graz
 Sax Eis, gegenüber Servicestelle St. Peter, Gruber-Mohr-Weg 1, 8042 Graz
 Expositur Mariatrost, Mariatroster Straße 37, 8043 Graz
 Andritzer Hauptplatz, neben Trafik, Andritzer Reichsstraße 37b, 8045 Graz
 Stadion Graz Liebenau, neben Sportamt, Stadionplatz 1, 8011 Graz

Eintragungen können **an nachstehend angeführten Tagen und zu folgenden Zeiten vorgenommen werden:**

Montag, dem 23. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 20,00 Uhr,
Dienstag, dem 24. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Mittwoch, dem 25. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 20,00 Uhr,
Donnerstag, dem 26. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 16,00 Uhr.
Freitag, dem 27. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 16,00 Uhr,
Samstag, dem 28. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr,
Sonntag, dem 29. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 12,00 Uhr,
Montag, dem 30. Jänner 2017	von 8,00 Uhr bis 16,00 Uhr.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

*gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz
(LGBI. Nr. 130/1967 idF. LGBI. Nr. 45/2016)*

GZ.: A8-068209/2016/0001

Voranschlagsprovisorium 2017

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. November 2016 ein Voranschlagsprovisorium für die Monate Jänner bis Juni 2017 genehmigt und dabei unter anderem beschlossen, folgende Abgaben mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 wie folgt zu erheben:

Grundsteuer:

Hebesatz 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und 500 v.H. für Grundstücke.

Gewerbsteuer für Resteingänge:

Hebesatz 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A8/4-002576/2001

Auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 11.11.2016 wird gemäß § 41 Abs 2 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 45/2016, folgende Kleingartenverordnung für die bauliche Ausgestaltung von Kleingärten nach § 33 Abs 5 Z 5 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 139/2015, verordnet:

Kleingartenverordnung 2016

Kleingartenverordnung für die bauliche Ausgestaltung von Kleingärten nach § 33 Abs. 5 Z 5 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF.
Stadtsenatsbeschluss vom 11.11.2016, verlautbart im Amtsblatt 2016 Nr. 15, der Landeshauptstadt Graz vom 30.11.2016.

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf jene Kleingärten Anwendung, die sich auf Liegenschaften befinden die im Besitz der Stadt Graz stehen. Weiters werden auch noch Richtlinien für die darüber hinaus gehende Gartenbenützung erlassen.
Es wird kein Einwand erhoben, wenn diese Kleingartenverordnung von anderen Vereinen übernommen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Als Dauerkleingartenanlagen werden in dieser Vorschrift jene Kleingartenanlagen auf Liegenschaften im Besitz der Stadt Graz bezeichnet, die durch Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes ausdrücklich für dauernde kleingärtnerische Zwecke gewidmet sind.
2. Die sonstigen Kleingartenanlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften (öffentliches Gut, Vorbehaltsflächen der Stadt Graz, usw.) sind nicht Dauerkleingärten.
3. Als Kleingartenfläche oder Parzelle wird das innerhalb einer Kleingartenanlage dem einzelnen Kleingärtner mittels Unterpachtvertrages zur Benützung überlassene Grundstück bezeichnet.

Unter kleingärtnerischer Nutzung versteht man die Vielfalt des Anbaues von Pflanzen (Mischkulturen), welche im Rahmen des Erlaubten z. B. Gemüse, Obst, Beeren, Blumen, Blütensträucher und Rasen eine sinnvolle ökologische Gartengestaltung ergibt.

§ 3 Gartenbenützung

1. Sowohl Dauerkleingartenflächen als auch sonstige Kleingartenflächen dürfen auf keinen Fall für eine erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung verwendet werden.
2. Bei einer Neubesiedelung einer Dauerkleingartenanlage hat jede Kleingartenfläche (Parzelle) mindestens 200 m², höchstens 400 m² zu betragen. Bei der Neuvergabe einer Kleingartenparzelle sind bestehende Doppelparzellen nach Möglichkeit zu trennen. Bei Zusammenlegung von kleinen Parzellen darf das Gesamtausmaß der neuen Gartenfläche 400 m² nicht überschreiten.

Bei Altbeständen kann auch § 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1958 über die Regelung des Kleingartenwesens (Kleingartengesetz) herangezogen werden.

3. Es ist nur die Pflanzung von Obstgehölzen und kleinwüchsigen Ziersträuchern gestattet. Bei der Pflanzung von Obstgehölzen ist ein Mindestabstand von 2 m zur Nachbarparzelle einzuhalten und darf eine maximale Höhe von 4 m nicht überschritten werden. Die Verpflanzung von schnellwüchsigen und großkronigen Bäumen wie Waldbäume und hochstämmige Obstbäume ist untersagt. Soweit solche Bäume in Kleingartenanlagen bereits vorhanden sind, ist nach der Stmk. Baumschutzverordnung vorzugehen. Die Neupflanzung von Thujen und Koniferen ist nicht erwünscht.
4. Der Anbau von Feldgemüse ist in geringen Mengen für den Eigenbedarf gestattet.
5. Die Ausübung von Berufsarbeiten ist innerhalb der Kleingartenanlage unzulässig.
6. Die Wege innerhalb der Kleingartenanlage dürfen, mit Ausnahme der Zubringung von für die Bewirtschaftung und Bebauung notwendigen Materialien, mit Fahrzeugen nicht befahren werden. Fahrräder sind zu schieben.

Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Vereinsanlage ist nicht gestattet.

7. Die behördlich angeordneten Schädlingsbekämpfungen, wie Spritzungen und alle Maßnahmen die für die Gesundheit der Kulturen erforderlich sind, sind strikt einzuhalten. Die Vereinsleitungen sind für die zeitgerechte und ordentliche Durchführung verantwortlich. Diesbezügliche Anordnungen der Vereinsleitung sind zu befolgen.
8. Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen, sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern.

§ 4

Bauwerke innerhalb von Kleingartenanlagen

1. Die Errichtung von Bauwerken (Einzelobjekten und Gemeinschaftsbauten) innerhalb einer Kleingartenanlage ist nach erfolgter Grundwidmung an eine baubehördliche Bewilligung in der jeweiligen Fassung des Stmk. Baugesetzes gebunden. Auf jeden Fall muss die Vereinsleitung vor der Zustimmung zur Errichtung oder zum Umbau eines Bauwerkes (Gartenhaus, Pergola usw.) bei der Generalverpächterin schriftlich anfragen, ob eine allenfalls geplante Versorgungsleitung (Gas, Wasser, Strom, Kanal etc.) eine Baubewilligung verhindern würde.
2. Sollten für eine Kleingartenanlage einheitliche (generelle) Bauwerkstypen ausgearbeitet werden, so kann eine Baubewilligung für alle diese Typen entsprechenden Bauwerke erteilt werden. Die Aufstellung der auf diese Weise genehmigten Objekte bedarf dann nur einer baubehördlichen Anzeige durch die Vereinsleitung.
3. Ansuchen um die baubehördliche Bewilligung sind jedenfalls vorab vom Vereinsobmann gegenzuzeichnen.
4. Für jede Errichtung oder für den Umbau einer Baulichkeit (Gartenhaus, Pergola oder Pavillon, Glashaus, Feuchtbiotop) ist die Zustimmung durch die Vereinsleitung sowie des Landesverbandes erforderlich. Gleichfalls ist der Aufstellungsort im Einvernehmen mit der Vereinsleitung festzulegen.

§ 5

Anordnung der Bauwerke

1. Die Anordnung der Gartenhäuser hat zur Erzielung eines geordneten Gesamtbildes der Anlage in Reihen zu erfolgen.
Von jenen in §§ 6 und 7 angeführten Bauwerken (Gartenhaus, Pergola, Gerätehäuschen, Glashaus, Pavillon, mobile Schwimmbecken) dürfen auf einer Kleingartenparzelle nicht mehr als drei zur Aufstellung gelangen.
2. Jedes Bauwerk muss von der Grenze der Gartenfläche (Parzelle) einen Mindestabstand von 2 m haben.

§ 6

Gartenhäuser

1. Auf jeder Gartenfläche (Parzelle) darf grundsätzlich nur ein einziges Gartenhaus errichtet werden; wenn der Grundriss einer Parzelle das Aufstellen eines zweiten Objektes sinnvoll erscheinen lässt, darf ein getrennt stehendes Objekt als Werkzeughütte mit einem maximalen Ausmaß von 6 m² errichtet werden. Beide Objekte zusammen, dürfen aber das vorgegebene Gesamtausmaß nicht überschreiten.
Die einzelnen Gartenhäuser sind dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage anzugleichen und ist die Raumeinteilung so zu planen, dass die zur Gartenpflege notwendigen Gerätschaften

untergebracht werden können. Für den ordnungsgemäßen Bauzustand ist ständig Sorge zu tragen.

2. Gartenhäuser sind in der Regel aus Holz zu errichten, eine Unterkellerung ist zulässig. Das dauernde Bewohnen der Gartenhäuser ist verboten.
3. Die Größe der Gartenhäuser hat mindestens 12 m² zu betragen und darf 35 m² nicht überschreiten. Die Grundfläche eines Objektes darf max. 12 % der jeweiligen Parzellengröße ausmachen. Dachvorsprünge müssen mindestens 30 cm betragen, höchstens jedoch 60 cm. Um- oder Zubauten an bestehenden Gartenhäusern sind nur zulässig, wenn die neuverbaute Gesamtfläche das vorerwähnte Höchstausmaß nicht überschreitet.
4. Die Höhe der Gartenhäuser wird nur bis zu einer Traufenhöhe von 3 m erteilt. Als Bezugsebene für die Festlegung der Höhe gilt das Niveau der umliegenden Gartenfläche. Die Firsthöhe darf bei Satteldächern 4 Meter, bei Pultdächern und Pergolaabdeckungen 3,50 Meter nicht überschreiten.
Die Sockelhöhe der Objekte muss mindestens 10 cm betragen und darf 30 cm nicht überschreiten.
5. Als Dachform sind, im Allgemeinen, nur Sattel- oder Pultdächer vorgesehen.
6. Die lichte Höhe der Aufenthaltsräume in Gartenhäusern wird mit mindestens 2,20 m festgesetzt.
Die lichte Höhe der Kellerräume muss mindestens 2 m betragen.
7. Die Errichtung von Rauchfängen in Gartenhäusern ist nicht erlaubt. Es dürfen nur solche Heiz- und Kochstellen eingerichtet werden, welche keine besonderen Anlagen zur Ableitung der Abgase erfordern.
8. Als Baustoff darf ausschließlich Holz verwendet werden.
Fundamente und Kellerumfassungswände sind aus Beton oder mit zementgebundenen Formsteinen, und die Kellerdecken sind aus Massivbeton oder aus Fertigteildecken herzustellen.

§ 7 Nebenobjekte

1. Grundsätzlich können auf einer Kleingartenparzelle Nebenobjekte wie Pergolen, Pavillons oder Glashäuser errichtet werden.
2. Eine Pergola kann maximal 12% der jeweiligen Parzellengröße ausmachen, maximal aber 15 m². Die Abdeckung ist in Form eines Pultdaches mit ganz geringer Neigung, um das Abrinnen des Regenwassers zu gewährleisten, zu errichten. Dachrinnen zum Sammeln von Regenwasser können angebracht werden. Die offenen Seitenteile dürfen nur bis zu einer Höhe von 120 cm verschalt werden. Diese Pergolen sind mit Schlingpflanzen oder Wein zu begrünen, als Hilfe zum Festhalten der Bepflanzung können Rankengitter (Holz oder Metall) verwendet werden.

3. Anstelle von Pergolen können auch Pavillons aus Holz, wie im Handel erhältlich, mit einem Durchmesser von 3 m bzw. max. 15 m² Grundfläche ohne geschlossene Wandelemente errichtet werden. Mit Ausnahme der Dachform und Ausmaß des Pavillons gelten die Bestimmungen für Pergolen.
4. Das Errichten von begehbaren handelsüblichen Glas-, Gewächshäusern (Glas, Kunststoff oder Folie) bei Grundstücken bis 300 m² bis zu einem Höchstausmaß von 6 m² Grundfläche und bei Grundstücken über 300 m² bis zu einem Höchstausmaß von 10 m² Grundfläche ist zur Aufzucht und Unterbringung von Pflanzen gestattet und darf nicht (z.B. als Wintergarten) zweckentfremdet werden.
5. Ein ständiges Aufstellen von Zelten (Partyzelten) auf Gartenparzellen ist nicht erlaubt. Gegen eine kurzfristige Verwendung solcher Partyzelte ist nichts einzuwenden. Das Partyzelt ist aber nachher wieder zu entfernen.

§ 8 Sanitäre Anlagen

1. In den Kleingartenanlagen sind WCs in ausreichender Anzahl zu errichten. Ist die Errichtung von Wasserspülklosetts möglich, sind für die Ausführung der Entwässerungsanlage grundsätzlich die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften maßgeblich.
2. Sind Campingtoiletten vorhanden, hat die Entleerung ausnahmslos in zentrale Sammelgruben zu erfolgen.

§ 9 Errichtung von Wasserflächen

1. Die Errichtung von mobilen handelsüblichen Schwimmbecken bei Grundstücken bis 300 m² bis zu einem maximalen Ausmaß von 10 m² und bei Grundstücken über 300 m² bis zu einem maximalen Ausmaß von 17 m² ist im Bereich von Kleingartenflächen gestattet. Diese sind bei Bestehen eines Kanalanschlusses der Anlage über diesen zu entleeren.
In Anlagen die an kein öffentliches Kanalnetz angeschlossen sind, hat eine sonstige ordnungsgemäße Entsorgung zu erfolgen und zwar so, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarparzellen kommt. Mit Chemikalien versetztes Wasser darf jedenfalls nicht auf der Gartenanlage im Erdreich zur Versickerung gebracht werden. Umweltbedingte Auflagen, Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Für den entstandenen Wassermehrverbrauch ist eine eigene Wasseruhr einzubauen.
2. Die Errichtung von Feuchtbiotopen ist wünschenswert und darf 2 % der Grundfläche betragen, jedoch 9 m² nicht überschreiten.
3. Jeder Kleingärtner ist für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung einer Wasserfläche auftreten sollten, haftbar.

§ 10

Einfriedung der Gesamtanlage

1. Außeneinfriedungen einer Gesamtkleingartenanlage dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Hiefür bedarf es jedoch baubehördlicher Bewilligungen.
2. Einfriedungen dürfen nicht in geschlossener Form als Mauer oder Bretterzaun errichtet werden (Ausnahmen sind behördlich genehmigte Bauwerke).
3. Die Einfriedungen sind in gefälliger Form und in einheitlicher Art z. B. Stahl- oder Betonsteher und Drahtgeflecht oder als lebende Hecke (Hainbuche u. ä) herzustellen. Die Verwendung von Schilfrohrmatten oder Matten aus Kunststoff sowie das Anbringen von Stacheldraht ist untersagt.

§ 11

Einfriedung und Wegflächen einzelner Parzellen

1. Die Einfriedung einzelner Kleingartenflächen (Parzellen) innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht zulässig (außer die Vereinssatzungen legen dies ausdrücklich fest), es sei denn, sie erfolgt durch lebende Hecken, die eine Maximalhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Sie müssen außerdem so gepflanzt werden, dass der Erhaltungs- und Pflegeschnitt auch an der Seite des Nachbarn ohne Betreten der Nachbarparzelle erfolgen kann.
2. Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen (Parzellen) dürfen nicht geschlossen betoniert oder asphaltiert werden. Gartenplatten oder Pflastersteine (Kunststein oder Natur) sind im Sandbett verlegt erlaubt.

§ 12

Rechtliche Wirkungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Kleingartenverordnung verlieren alle bisherigen für den Geltungsbereich dieser Kleingartenverordnung bestehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

§ 13

Kleingartenkommission

Zur Überwachung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Einhaltung dieser Kleingartenverordnung ist eine Kleingartenkommission eingesetzt. Dieser Kommission obliegt es, insbesondere darauf einzuwirken, dass eine unbefugte Benützung, vor allem eine bestimmungswidrige Verbauung von Kleingartenflächen verhindert und eine stets saubere Instandhaltung und laufende Verbesserung der Kleingartenanlage gewährleistet wird.

Dieser Kommission gehören an:

1. Drei von der Stadt Graz vorgeschlagene Mitglieder.

2. Zwei Vertreter des Landesverbandes der Heimgärtner Steiermarks. Ein Vertreter jenes Vereines, mit dem sich die Kleingartenkommission jeweils zu befassen hat.

Vertreter der einschlägigen Dienststellen des Magistrats Graz können der Kommission jederzeit beigezogen werden.

Die Kommission hat bei ihrer Tätigkeit bestrebt zu sein, zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen. Ist das jedoch in speziellen Fällen nicht möglich, dann ist die Sache dem Liegenschaftsreferenten zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2016 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-009517/2016/0014

04.24.0 Bebauungsplan „Wiener Straße 34 – Grüne Gasse“

IV.Bez., KG 63104 Lend

Aufschließungsgebiet

KG 63104 Lend;

Gst.Nr.: 1548/1, 1548/2 und 1549/1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 04.24.0 Bebauungsplanes „Wiener Straße 34 – Grüne Gasse“ wird gemäß § 29 Abs. 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet aufgehoben:
KG 63104 Lend; Gst.Nr.: 1548/1, 1548/2 und 1549/1

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,2.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-009517/2016/0014

04.24.0 Bebauungsplan

„Wiener Straße 34 – Grüne Gasse“

IV.Bez., KG 63104 Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.24.0 Bebauungsplan „Wiener Straße 34 – Grüne Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
- (2) Am Bauplatz B ist im Erdgeschoss die Wohnnutzung ausgeschlossen.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bauplatz A hat eine Nettobauplatzgröße von ca. 5.746 m²
- (2) Bauplatz A: Bebauungsdichte mindestens: 0,6, höchstens: 1,3
- (3) Bauplatz B hat eine Nettobauplatzgröße von ca. 3109 m²
- (4) Bauplatz B: Bebauungsdichte mindestens: 0,6, höchstens: 2,24
- (5) Bauplatz C ist mit einem denkmalgeschützten Haus bebaut.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, DENKMALGESCHÜTZTES GEBÄUDE

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen nicht über die Baugrenz- und Baufluchtlinien vortreten.
- (4) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Nebengebäude (NG-Zone) festgelegt.
- (5) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.
- (6) Für das denkmalgeschützte Gebäude (Grüne Gasse 17) sind Zu- und Umbauten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, sowie Nutzungsänderungen, zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Bauplatz A

Oberirdische	Maximale
Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
5 G	max. 17,50 m
6 G	max. 20,80 m

Bauplatz B

Oberirdische	Maximale
Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
5 G	max. 18,80 m
6 G	max. 22,10 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgende Höhenbezugspunkte:
Bauplatz A: 352,2
Bauplatz B und C: 351,9
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Am Bauplatz B müssen die Erdgeschossflächen eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 m aufweisen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist
je 60-70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz,
für Geschäftsflächen je 100 m² Verkaufsflächen zwischen 0,5 und 2,5 PKW-Stellplätze,
und für Büroflächen je 70-100 m² Bruttogeschossfläche ein PKW-Stellplatz
herzustellen.
Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der
Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung
der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes,
jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (5) Je angefangene 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches
Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von
18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer
Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch
entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (3) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw.
Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben
sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen
(Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (4) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von
mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (5) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen
und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Am Bauplatz B ist ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m zulässig.
- (3) Am Bauplatz B und C sind Einfriedungen jeglicher Art ausgeschlossen.
- (4) Am Bauplatz A sind Einfriedungen ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-000629/2014/0013

05.23.0 Bebauungsplan „Lazarettgürtel – Kärntner Straße“ V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.23.0 Bebauungsplan „Lazarettgürtel – Kärntner Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
- (2) Eine Wohnnutzung entlang der Kärntner Straße ist im Erdgeschoss unzulässig (gemäß Eintragung im Plan).

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsdichte: höchstens: 2,5

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt. Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

- (3) Innerhalb der Baugrenzlinien und Höhenzonierungslinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Oberirdische Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
5 G	max. 18,50 m
7 G	max. 25,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgende Höhenbezugspunkte:
Bauplatz A: 352,0
Bauplatz B: 352,2
Bauplatz C: 351,0
- (3) Die Erdgeschossflächen entlang der Kärntner Straße, in denen eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist, müssen eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 m aufweisen.
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene Laubengänge und Balkone sind parallel zur Kärntnerstraße nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Zu- und Neubauten ist je 100 - 115 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze. Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Oberirdische Bestandsparkplätze - für die Wohnnutzung in den Bestandgebäuden - , die durch Neu-, Zu- und Umbauten entfallen müssen 1:1 in der Tiefgarage oder gebäudeintegriert ersetzt werden.

- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Für die Nutzung Studentenwohnheim und Arbeiterwohnheim sind 0,1 bis 0,2 PKW-Stellplätze je Bett zu errichten
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (7) Bei Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (8) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Pro 250 m² Hofgröße ist zumindest ein Laubbaum 2.Ordnung (mittelkronige Bäume) zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (3) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (4) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (5) Stützmauern sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
- (6) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.
- (8) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten ist bei kleinkronigen (Bäume 3. Ordnung) und mittelkronigen Bäumen (Bäumen 2. Ordnung) die Vegetationstragschicht um die Bäume auf 1,0 m zu erhöhen.
- (9) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen und anderen unterirdischen Einbauten ist bei großkronigen Bäumen (Bäumen 1. Ordnung) die Vegetationstragschicht um die Bäume auf 1,5 m zu erhöhen.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert (maximale Oberkante 6,00 m) zulässig.
- (2) „Die maximale Höhe der einzelnen Werbeanlagen (Schilder, Leuchtkästen) beträgt 1,20 m.“
- (3) Am Bauplatz A und B ist je ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden Gebäuden sind Umbauten und Dachraumausbauten zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-016691/2016/0018

08.20.0 Bebauungsplan „Nußbaumerstraße (Nord) – Marburger Straße (Ost)“

VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.20.0 Bebauungsplan „Nußbaumerstraße (Nord) – Marburger Straße (Ost)“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 117/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 4.698 m ²
Bauplatz B	ca. 4.698 m ²
Bauplatz C	ca. 1.120 m ²

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 4 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,55
- (2) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist zulässig.

Bauplatz	Max.
Bauplatz A	0,68
Bauplatz B	0,68
Bauplatz C	0,60

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Vordächer und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinie vortreten.
- (4) Im Erdgeschoss hat die lichte Durchgangshöhe mind. 2,2 m zu betragen (lt. Plan blau schraffiert). Stützen sind zulässig.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen, oberirdischen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßzahl:	Maximale Gebäudehöhe
2 G	max. 8,0 m
3 G	max. 11,0 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgende Höhenbezugspunkte gemäß Luftbildauswertung GZ.: 108017/2015 Stadt Graz, Stadtvermessung:
Bauplatz A: 358,7
Bauplatz B und C: 360,3
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten u. dgl. sind punktuelle Überschreitungen gegenüber der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (6) Dachterrassen auf den Geschoßdecken der 3-geschossigen Gebäude sind nicht zulässig.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) und in Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Es ist je 50 - 60 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Es sind maximal 8 PKW-Abstellflächen im Freien zulässig (siehe Eintragung im Plan, Bauplatz A und B).
Diese sind aus sickerfähiger Oberfläche herzustellen. Dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und bei Bedarf durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (3) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (4) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 4,5 m.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Baumpflanzungen von klein-u. mittelkronigen Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,0 m zu erhöhen und bei großkronigen Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,5 m zu erhöhen.
- (7) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (8) Geländeänderungen (Anschüttungen und Abgrabungen) dürfen max. 1,0 m betragen. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig- ausgenommen Lärmschutzwände

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 1.12.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A17-APO-066259/2016/0004

Frau Mag. pharm. Angelika Baumgartner, 8010 Graz, hat um die

Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke

angesucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8010 Graz, Aspasiagasse 3, KG Ries.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt:

„Im Süden durch die Riesstraße, im Westen durch den Roseggerweg, im Norden durch die Kollonitschstraße/Hahnhofweg und im Osten durch die Riesstraße.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.:A10/1P-013954/2010/0008

Aufsichtsorgan nach dem Stmk. Parkgebührengesetz – Ungültigkeit eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Roswitha Hasieber ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G728 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P-018382/2015/0016

Aufsichtsorgan nach dem Stmk. Parkgebührengesetz – Ungültigkeit eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Gudrun Töglhofer ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G928 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/6-025687/2014/0006

Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz

Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.10.2014, mit dem die Richtlinien für die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz geändert werden

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2014 werden die „Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte“ wie folgt geändert:

Punkt 15 Abs. 5 lautet:

„Sämtliche Beträge gemäß Punkt 15 dieser Richtlinie sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Beträge sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlaublichen.“

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A8-021777/2006/0301

Richtlinie über die Förderung der Jahreskarte an Grazer und Grazerinnen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.4.2016 über die Förderung der „Jahreskarte“ an Grazer und Grazerinnen

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazern und Grazerinnen eine Förderung zum Erwerb einer Jahreskarte in der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark.
- (2) Zweck der Förderung ist, mit diesem Modell neue Fahrgäste durch Umstieg auf den öffentlichen Verkehr zu gewinnen und so positiv auf die Umweltsituation sowie auf die besondere Feinstaubproblematik in Graz einzuwirken.

§ 2 Antragsteller/Antragstellerin

Antragsteller und Antragstellerinnen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind all jene physischen Personen, die nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie eine Förderung der Stadt Graz beantragen und ihren **Hauptwohnsitz in Graz** haben (**zum Antragszeitpunkt und während der gesamten Förderperiode**). Sie haften für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages.

§ 3 Konditionen und Förderhöhe

- (1) Die Stadt Graz fördert die reguläre Jahreskarte der Zone 101 des Verkehrsverbundes Steiermark mit einem **Fixbetrag von EUR 175,00**.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung.
- (3) **Konditionen der „Jahreskarte Graz“:**
 - Die „Jahreskarte Graz“ Graz ist eine offizielle Verbundtarifkarte für die Zone 101 und wird von der Stadt Graz mit € 175,-- gefördert. Dieser Betrag wird beim Kauf der „Jahreskarte Graz“ vom Verbundtarif für die Zone 101 in Abzug gebracht.
 - Die „Jahreskarte Graz“ gilt ausnahmslos für die steirische Verbundtarifzone 101.
 - Die „Jahreskarte Graz“ kann nur von Personen mit Hauptwohnsitz Graz bezogen werden. Die Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen. Falschangaben werden rechtlich geahndet! Bei Falschangaben ist neben der Rückforderung der gewährten Förderung zusätzlich ein Pönale in Höhe des Zuschlagstarifs (Mehrgebühr) gemäß Tarifbestimmungen zu entrichten.
 - Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht übertragbar.
 - Die „Jahreskarte Graz“ ist nicht retournierbar.
 - Für die „Jahreskarte Graz“ ist keine Ratenzahlung möglich.
 - Die „Jahreskarte Graz“ muss, sollte der Kunde/die Kundin diese wieder kaufen wollen, aufgrund der Überprüfung des Hauptwohnsitzes immer wieder neu beantragt werden.
 - Das Retournieren einer aktuell gültigen Jahres- oder Halbjahreskarte ist nur zu den bestehenden Bedingungen möglich.

§ 4 Zeitlicher Geltungsbereich der Förderaktion

- (1) Die **Förderaktion tritt mit 01.07.2016 auf unbestimmte Zeit in Kraft**.
- (2) Es gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die geförderte Jahreskarte Graz ist entweder persönlich im Mobilitäts- und Vertriebscenter in der Jakoministraße 1, als Förderstelle während der Öffnungszeiten, auf der E-Government-Plattform der Stadt Graz oder im online Shop der Holding Graz Linien, zu beantragen.
- (2) Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderungsansuchens ist ein vollständig ausgefülltes und unterfertigtes Formular (**Förderantrag und Bestellung für eine „Jahreskarte Graz“**).
- (3) Die Berechtigung als Antragsteller/Antragstellerin ist entsprechend nachzuweisen (Foto, Ausweis).
- (4) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Jahreskarte Graz kann mit sofortiger Wirkung oder mit bis zu einem Monat im Voraus bestellt werden.

§ 6 Datenüberprüfung und -verwendung

Der Antragsteller/Die Antragstellerin ermächtigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Holding Graz GmbH, seine/ihre im Antrag auf Jahreskartenzuschuss angeführten Kundendaten zu speichern. Diese Kundendaten können von der Holding Graz GmbH dazu verwendet werden, den von ihm/ihr angegebenen Hauptwohnsitz durch Einholung einer Meldeauskunft bei der Meldebehörde zu überprüfen.

§ 7 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A15-000855/2008

Richtlinie zur Mietförderung im Rahmen des Gründungspakets

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.4.2016 über die Mietförderung für Gründerinnen und Gründer

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

Ziel der Förderung

Gründungen treiben den Strukturwandel in einem Wirtschaftsraum voran und liefern einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der regionalen Innovationskraft und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit für den Wirtschaftsstandort.

Das zentrale Anliegen der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung ist es, die Rahmenbedingungen für Gründerinnen und Gründer in der Stadt so optimal wie möglich zu gestalten und durch diese Förderung die Kosten in der Startphase zu vermindern.

Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind Personen die erstmalig eine selbstständige Erwerbsform wählen bzw. jene, die bereits erstmalig gegründet haben. Die Unternehmensgründung muss in Graz stattfinden und darf längstens 5 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Bei Rechtsformen wie Kapitalgesellschaften muss das für die Mehrheit des Eigenkapitals, bei Personengesellschaften für die Mehrheit der Gesellschafter gelten.

Unternehmensgröße

Die Zielgruppe ist von der Größe her durch die Definition als Kleinst-Unternehmen mit maximal 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschränkt.

Geschäftsfelder

Das Unternehmen muss mit innovativen und nachhaltigen Produkten bzw. Dienstleistungen in folgenden Themen tätig sein:

- Mobilitätstechnologie
- Life Science
- Energie- und Umwelttechnik
- Kreativwirtschaft
- Handel & Tourismus (innovativ und kreativ)

Förderfähige Kosten

Die Mietkostenförderung ist beschränkt auf die Förderung der Kosten für die Nettomiete von gewerblichen Flächen, die für die Tätigkeit des Unternehmens notwendig sind. Allfällige Mieterhöhungen innerhalb der Laufzeit und Betriebskosten werden nicht berücksichtigt. Die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Unternehmenskonzeptes ist durch Vorlage und Präsentation des Geschäftsplans im Rahmen eines Steuerungsgremiums darzulegen. Dabei darf an den erforderlichen Fähigkeiten des Förderwerbers/der Förderwerberin kein Zweifel bestehen. Ist der/die FörderwerberIn eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

Förderungsart und Förderintensität

Die Förderung wird nach den Vorschriften der Subventionsordnung der Stadt Graz beantragt und beschlossen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Nettomietkosten im 1. Jahr, 40% im 2. Jahr und 20% im 3. Jahr nach der Antragstellung.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 6.600,--, (es werden monatliche Nettomietkosten pro m² bis zu einem Betrag von maximal € 9,--/ m² anerkannt).

Damit ergibt sich eine maximale Mietunterstützung von € 3.000,-- im ersten Jahr (€ 250,-- pro Monat), € 2.400,-- im 2. Jahr (€ 200,-- im Monat) und € 1.200,-- im 3. Jahr (€ 100,-- pro Monat).

Sonstige Bedingungen

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Mietzahlungen die ab dem Jahr der Antragstellung geleistet werden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Mietvereinbarung

Grundlage ist eine gültig abgeschlossene Mietvereinbarung zu gewerblichen Zwecken. Gewerbliche Nutzungen von Räumlichkeiten im Rahmen einer Mietvereinbarung zu Wohnzwecken (Büro in der eigenen Wohnung) ist von einer Förderung ausgeschlossen.

Art der Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt zum Ende jeden Jahres nach Vorlage der Mietzahlungsnachweise für das betreffende Jahr. Sollte die Mietvereinbarung vor dem Ablauf des dritten Jahres gekündigt werden, und wird keine weitere Mietvereinbarung abgeschlossen, kommt der nicht in Anspruch genommene Betrag nicht mehr zur Auszahlung.

Förderabwicklung

Zur Bearbeitung des Förderansuchens muss dieses gemeinsam mit einer Geschäftsbeschreibung bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung eingereicht werden. Nach einer Präsentation und der nachfolgend positiven Bewertung durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus einem/r VertreterIn der Abteilung und einem/r VertreterIn des Science Parks Graz sowie dem Institut für Entrepreneurship der Karl-Franzens-Universität Graz wird ein Förderbeschluss durch die Abteilung veranlasst.

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Mietkosten ist ausgeschlossen. Ebenso ist bei dieser Förderung auf die Einhaltung der De Minimis Regelung Bedacht zu nehmen.

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Förderungen die keine Deckung durch das Budget des jeweiligen Jahres finden oder von der Steuerungsgruppe abgelehnt werden, können nicht positiv beschlossen werden.

Laufzeit

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie orientiert sich an den für die Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des Eckwertes des jährlichen Budgetbeschlusses der Abteilung fixiert werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A15-062722/2013/0002

Förderrichtlinie Coworking Graz

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2013 über die Förderung des Coworking Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 87/2013 wird beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Förderung der Kreativwirtschaft sowie die damit verbundenen Aktivitäten der Stadt Graz im UNESCO-Netzwerk der Creative Cities (als „City of Design“) sind als Ziele in der aktuellen Wirtschaftsstrategie der Stadt Graz verankert. Zur besonderen Unterstützung der überwiegend klein strukturierten Kreativszene, will die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung ab 2014 Personen auf dem Weg in die Selbständigkeit mit dieser Förderung behilflich sein.

„Coworking“ ist ein weltweiter Trend im Bereich neuer Arbeitsformen. FreiberuflerInnen, EPU und Kleinstunternehmen der Kreativwirtschaft, Start-ups bzw. „digitale NomadInnen“ nutzen die Vorteile gemeinsamer Infrastruktur für den wechselseitigen Austausch und die Bildung anlassbezogener Arbeits- und Projektgemeinschaften. Coworking-NutzerInnen stehen gegen pauschale Tages-, Wochen- oder Monatsentgelte Arbeitsplätze und technische Infrastruktur (Internet-Zugang, Drucker/Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsräume, etc.) zur Verfügung und es werden durch gemeinsame Veranstaltungen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Coworker bzw. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gefördert.

Die Stadt Graz möchte mit dieser Richtlinie Unternehmen unterstützen, welche für einen längeren Zeitraum entsprechende Räumlichkeiten nutzen.

SPEZIFIKATION

- Die Coworking Einrichtung befindet sich im Grazer Stadtgebiet.
- Die Coworking Einrichtung hat insgesamt mind. 7 Arbeitsplätze.
- Die Coworking Einrichtung bietet Infrastruktur an z. B. EDV-Infrastruktur, Drucker, Scanner, Fax, Telefon, Beamer, Besprechungsmöglichkeit etc.
- Die Coworking Einrichtung verrechnet eine Nutzungspauschale, die als Bemessungsgrundlage für die Förderung herangezogen wird.
- Die Coworking Einrichtung muss für BenutzerInnen laufende gemeinsame Informations- und Netzwerkveranstaltungen anbieten. Das Jahresprogramm ist vom/von der BetreiberIn zu erstellen und bei der Antragstellung vom/von der FörderwerberIn beizulegen.
- Die Coworking Einrichtung muss von einem/er BetreiberIn geführt werden, welcher/e die entsprechenden gewerblichen und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb erfüllt.

ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel dieser Unterstützung durch die Abteilung für Wirtschaft- und Tourismusentwicklung ist es, diese neue Form des Zusammenarbeitens speziell im mittelfristigen Bereich zu erleichtern, um damit das Innovations- und Kreativpotential in der Stadt zu verstärken.

ZIELGRUPPE

Die Zielgruppe sind Unternehmen aller Branchen, die eine derartige Arbeitsform für ihr Geschäft wählen. Voraussetzung ist die selbständige Erwerbstätigkeit. Die unternehmerische Tätigkeit ist durch die Vorlage der entsprechenden Befähigungsbelege nachzuweisen.

FÖRDERUNGSART UND FÖRDERUNGSINTENSITÄT

- Die Förderung wird nach den Vorschriften der Subventionsordnung der Stadt Graz beantragt und beschlossen.
- Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Die Höhe der Förderung beträgt maximal 50% der Netto-Nutzungspauschale bzw. maximal € 125,- netto pro Monat.
- Gefördert wird ein Zeitraum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten.
- Damit beträgt der maximal mögliche Förderbetrag pro Unternehmen max. € 1.500, netto.
- Allfällige Erhöhungen der Nutzungspauschale innerhalb der Laufzeit können nicht berücksichtigt werden.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Anerkannt werden Nutzungsvereinbarungen die nach dem 01.01.2014 abgeschlossen wurden. Eine rückwirkende Förderung bereits bestehender Nutzungen können nicht berücksichtigt werden.

ART DER AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Förderung erfolgt jeweils zum Ende jedes Quartals rückwirkend nach Vorlage der Zahlungsbestätigungen für die Nutzungspauschale. Sollte die Nutzungsvereinbarung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer aufgelöst werden oder keine entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden, kommt der entsprechende Förderbetrag nicht oder nicht mehr zur Auszahlung.

FÖRDERABWICKLUNG

Zur Bearbeitung des Förderansuchens muss dieses gemeinsam mit einer Kurzbeschreibung der Tätigkeit bei der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung eingereicht werden.

SUBSIDIARITÄT; KUMULIERUNG

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.

LAUFZEIT

Die Gültigkeitsdauer dieses Programms beginnt mit Jänner 2014 und richtet sich in seiner Dauer nach der entsprechenden budgetären Vorsorge.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A15-001142/2016

Richtlinie über die Förderung des Crowdfunding

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.4.2016 über die Förderung des Crowdfunding

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

Ziel der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von innovativen Gründerinnen und Gründern bei einer Beteiligungsfinanzierung durch s.g. "Crowdfunding" für die Frühphasenfinanzierung von oder für Innovationsprojekte.

Formen des Crowdfunding, die unterstützt werden

Lending based Crowdfunding (Zinszahlung als Gegenleistung):

Dieses Segment deckt den Bereich der privaten Mikrokredite „Crowdlending“ für Projekte ab. Der private Geldgeber verleiht sein Geld über einen Plattformbetreiber direkt an eine Person oder ein Unternehmen seiner Wahl. Als Rückfluss wird eine Verzinsung des Geldbetrags innerhalb einer definierten Laufzeit erwartet.

Equity based Crowdfunding (Investment; Beteiligung am Unternehmensgewinn):

Diese Form wird auch als "Crowdinvesting" bezeichnet und ermöglicht eine Beteiligungsfinanzierung für die Frühphasenfinanzierung von Startups oder für Innovationsprojekte in Klein- und Mittelunternehmen meist schon ab ca. € 100. Wegen der immer schwerer werdenden Bankenfinanzierung über Darlehen und infolge mangelnden Eigenkapitals, speziell bei neu gegründeten Unternehmen, stellt die Crowd Finanzierung eine Alternative dar. Eine Crowd Finanzierung kann auch Teil einer Finanzierungsstrategie, bestehend aus mehreren Finanzierungsinstrumenten (Förderungen, Bankendarlehen, Beteiligungskapital etc.), sein. Auch eine Crowdfunding Form, die nur auf Umsatz- bzw. Gewinnbeteiligung ausgerichtet ist (ohne Substanzbeteiligung), kann unterstützt werden.

Reward based Crowdfunding (Produkt oder Dienstleistung als Gegenleistung):

Geldgeber erhalten eine materielle oder ideelle Anerkennung vom Projektumsetzer. Das kann bei einer Produktentwicklung beispielsweise die frühe Nutzungsmöglichkeit des Ergebnisses sein. Es fließt aber kein Geld an die Unterstützer zurück.

Form des Crowdfunding, die NICHT unterstützt wird:

Donation based Crowdfunding (keine Gegenleistung, Spende):

Projekte aus der Kreativ-, Kultur- und Kunstszene. Die Spender beteiligen sich in der Regel mit sehr geringen Beträgen und erhalten keine Gegenleistung.

Zielgruppe

Zielgruppe der Förderung sind Personen, die erstmalig eine selbstständige Erwerbsform wählen bzw. jene, die bereits erstmalig gegründet haben. Die Unternehmensgründung findet in Graz statt und darf **längstens 5 Jahre** vor Einreichung des Förderungsansuchens liegen. Bei Rechtsformen wie Kapitalgesellschaften muss das für die Mehrheit des Eigenkapitals, bei Personengesellschaften für die Mehrheit der Gesellschafter gelten. BetriebsübernehmerInnen sind den UnternehmensgründerInnen gleichgestellt.

Unternehmensgröße

Die Zielgruppe ist von der Größe her durch die Definition als Kleinst-Unternehmen mit maximal 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beschränkt.

Geschäftsfelder

Das Unternehmen muss mit innovativen und nachhaltigen Produkten bzw. Dienstleistungen in folgenden Themen tätig sein:

- Mobilitätstechnologie
- Life Science
- Energie- und Umwelttechnik
- Kreativwirtschaft
- Handel, Tourismus und Landwirtschaft (innovativ und kreativ)

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Kosten für Kreativleistungen von Unternehmen der Kreativwirtschaft mit Sitz in Graz, die im Zusammenhang stehen mit der Vorbereitung und Planung einer Crowdfunding Aktion. Diese können z.B. Kosten für die Erstellung von Videos, Bildern, Texten, Beschreibungen etc. umfassen.

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderbar sind Eigenleistungen der Unternehmen und Kosten, die durch eine Leistungsbeziehung zwischen Projektwerber und Plattform entstehen sowie Rechts- und Steuerberatungskosten.

Crowdfunding Plattformen

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die über Crowdfunding Plattformen vorbereitet und verbreitet werden, daher ist eine Bestätigung durch die Plattformen, dass sie die geplante Aktion akzeptiert, ein integraler Bestandteil der Antragstellung.

Die wirtschaftliche Realisierbarkeit der Crowdfunding Aktion sowie die Innovation und die Nachhaltigkeit ist durch Vorlage einer konkreten Planung nachzuweisen. Dabei darf an den erforderlichen Fähigkeiten des Förderwerbers kein Zweifel bestehen.

Förderungsart und Förderintensität

Die Förderung wird nach den Vorschriften der **Subventionsordnung** der Stadt Graz beantragt und beschlossen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der anrechenbaren Kosten.

Die Obergrenze der Förderung beträgt maximal € 5.000,--.

Sonstige Bedingungen

Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden Kosten, die im Jahr der Antragstellung entstanden sind. Eine rückwirkende Förderung bereits abgewickelter Aktionen ist nicht möglich. Die Förderung ist vor der Durchführung der Aktion zu beantragen.

Einreichung

Einreichungen können laufend, **jedoch längstens bis 30. 11. des laufenden Jahres** durchgeführt werden und müssen sich auf Aktionen des laufenden Jahres beziehen. Aufgrund der beschränkten Mittel erfolgt die Auswahl der förderwürdigen Projekte durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung, des Science Park Graz sowie des Instituts für Entrepreneurship der Karl-Franzens-Universität Graz, quartalsweise oder nach Eingang der Anträge. Beurteilungskriterien hierbei sind Kreativität, Innovationsgehalt und Nachhaltigkeit. Danach werden die erforderlichen Beschlüsse durch die Abteilung veranlasst.

Art der Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach der Beschlussfassung. Die entsprechenden Zahlungsbelege müssen durch die Vorlage von Originalbelegen erbracht werden. Sollten nicht ausreichende Belege vorgelegt werden, kommt es zu einem Rückforderungsanspruch.

Förderabwicklung

Zur Bearbeitung des Förderansuchens müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Antragsformular
- Beschreibung des Unternehmens
- Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung
- Umsetzungsplan
- Bestätigung der Zusammenarbeit mit einer Crowdfunding Plattform

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Crowdfunding Aktionen ist ausgeschlossen. Ebenso ist bei dieser Förderung auf die Einhaltung der De Minimis Regelung bedacht zu nehmen.

Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Nach der vollständigen Ausschöpfung des, für diese Förderung zur Verfügung stehenden, Budgets können keine weiteren Aktionen im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden.

Laufzeit

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie orientiert sich an den, für die Förderung zur Verfügung gestellten Mitteln, die im Rahmen des Eckwertes des jährlichen Budgetbeschlusses der Abteilung fixiert werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A21-058074/2014/0001

Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen sowie die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2014

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idgF wird beschlossen:

I. Geltungsbereich

1. *Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher Gemeindewohnungen mit Ausnahme der unter Punkt 1.2. angeführten sowie für die Vermietung sämtlicher vom Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ verwalteten Geschäftsräumlichkeiten.*
 - 1.1. Unter **Gemeindewohnung** im Sinne dieser Richtlinien sind alle Wohnungen in städtischen Gebäuden sowie sämtliche sonstige Wohnungen, für die dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ das Einweisungsrecht zusteht, zu verstehen.
 - 1.2. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen
 - 1.2.1 die Zuweisung von behindertengerechten Wohnungen;
 - 1.2.2 die Wohnversorgung von Gemeindefällen, das sind WohnungswerberInnen, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen oder sozialen Gründen notwendig oder im öffentlichen Interesse gelegen ist;
 - 1.2.3 die Zuweisung von Kontingentwohnungen wie z.B. an Sozialamt, Caritas sowie auch an das Studentische Wohnungsservice Steiermark, KünstlerInnen und im Rahmen des Betreuten Wohnens.

II. Zuweisung einer Gemeindewohnung

2. Voraussetzungen für die Vormerkung als WohnungswerberInnen im Eigenbetrieb „Wohnen Graz“:

- 2.1. Die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise
- 2.2. Vorgemerkt werden können
 - 2.2.1. Österreichische StaatsbürgerInnen;
 - 2.2.2. EU-BürgerInnen;
 - 2.2.3. „Konventionsflüchtlinge“, das sind Personen, deren Flüchtlingseigenschaft gem. Asylgesetz 2005 i.d.g.F. festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind bzw. als Flüchtling anerkannt wurden;
 - 2.2.4. langfristig daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, das sind Personen, denen gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. bzw. den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen die entsprechende Rechtsstellung in Österreich zuerkannt wurde.
- 2.3. **Weitere Voraussetzungen** für die Vormerkung als WohnungswerberInnen sind
 - 2.3.1. Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - 2.3.2. WohnungswerberInnen müssen mindestens 1 Jahr in Graz wohnhaft und gemeldet sein mit Ausnahme jener, die zwar nicht in Graz wohnhaft und gemeldet sind, aber
 - a) ihre Wohnung in Graz nachweislich unverschuldet verloren und unverzüglich nach dem Wohnungsverlust um eine Gemeindewohnung angesucht haben oder
 - b) in Graz berufstätig sind;
 - 2.3.3. das jährliche Nettoeinkommen darf die jeweils geltenden, vom Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ über Antrag des Eigenbetriebes festzulegenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.
- 2.4. **Nicht vorgemerkt werden können** WohnungswerberInnen
 - 2.4.1. die WohnungseigentümerInnen oder EigentümerInnen eines Hauses bzw. einer Liegenschaft sind oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen;
 - 2.4.2. die eine ihnen von der Stadt Graz zugewiesene Gemeindewohnung bewohnen. Dies gilt auch, wenn es sich dabei um eine HausbesorgerInnen-, SeniorInnen-, Behinderten-, StudentInnen- oder KünstlerInnenwohnung handelt;
 - 2.4.3. die verheiratet sind, eine Gemeindewohnung bewohnen und eine Trennung beabsichtigen, aber die Scheidungsklage nicht nachweislich eingereicht haben;
 - 2.4.4. die durch wesentlich falsche Angaben eine ihnen nach diesen Richtlinien nicht zustehende Punkteanzahl tatsächlich erlangt oder auf diese Weise versucht haben, eine nicht gerechtfertigte Punkteanzahl zu erreichen oder eine Gemeindewohnung widerrechtlich bezogen haben;
 - 2.4.5. die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des

Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber MitbewohnerInnen, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eine(s)r Mitbewohner(s)In oder in einer Nichtgemeindewohnung nachweislich einen solchen Kündigungstatbestand gesetzt haben;

2.4.6. die wegen unbefugter Weitergabe der Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 4 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind;

2.4.7. die wegen Nichtbenützung der zugewiesenen Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.

3. *Erreichung der jeweils erforderlichen **Mindestpunktzahl**, deren Höhe vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.*

3.1. Bei Mehrpersonen muss sich die Punktzahl aus mindestens 2 Bereichen des Kapitels IV (Wohnungsdefizite, Erwerbslage, Lebenslage) zusammensetzen.

4. *Erfüllung der Wartezeit, die ebenfalls vom Verwaltungsausschuss auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegen ist, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Richtlinien (Einzelfallprüfung) vorliegen.*

4.1. Legt ein/eine WohnungswerberIn die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht binnen 4 Wochen nach der schriftlichen Aufforderung vor, beginnt die Wartezeit ab Vorlage dieser Unterlagen und Nachweise zu laufen.

4.2. Kommt ein/eine WohnungswerberIn seiner/ihrer nachweislich übernommenen Verpflichtung, Änderungen in seinen/ihren Verhältnissen umgehend, spätestens aber binnen 4 Wochen, dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ bekannt zu geben, nicht nach, so beginnt die Wartezeit nach Punkt 4 ab Bekanntgabe der Änderung neu zu laufen.

5. *Folgende WohnungswerberInnen müssen eine vom Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ auf Antrag des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ festzulegende **Sonderwartezeit** bis zur Einreichung eines Neuansuchens in Kauf nehmen:*

- 5.1. WohnungswerberInnen, die aus einer Gemeindewohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses trotz Leistbarkeit oder bei Verzicht auf die Mietzinszahlung bei der Zuweisung gekündigt wurden bzw. diese aufgegeben haben. Die Sonderwartezeit beginnt ab Übernahme der Wohnung durch die jeweilige Verwaltung und Bezahlung des gesamten Mietzinsrückstandes zu laufen.
 - 5.2. WohnungswerberInnen, die auf eine schriftliche Einladung für ein Wohnungsangebot nicht innerhalb von 3 Monaten reagierten oder die Annahme dieser Wohnungsangebotsliste verweigerten, werden von der Vormerkliste gestrichen und müssen bei einem Neuantrag eine Sonderwartezeit nach Punkt 5 ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.
 - 5.3. WohnungswerberInnen, die fünf ihnen konkret angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Familiengröße entsprechende Wohnungen im brauchbaren Zustand ablehnen, werden von der Vormerkliste gestrichen, sofern mindestens zwei der angebotenen Wohnungen in der von den WohnungswerberInnen gewünschten Gegend gelegen sind. Auf diesen Umstand sind die WohnungswerberInnen anlässlich der erstmaligen Einladung zur Besichtigung einer Wohnung schriftlich und nachweislich aufmerksam zu machen. Im Falle eines Neuansuchens müssen sie eine Sonderwartezeit nach Punkt 5 ab Streichung von der Vormerkliste in Kauf nehmen.
6. Mit der Unterfertigung des vorgelegten Ansuchens erklärt sich der/die WohnungswerberIn bereit, für den Fall der Zuweisung einer Gemeindewohnung einer neuerlichen **Überprüfung des Einkommens 10 Jahre** nach Abschluss des Mietvertrages zuzustimmen.

III. Wohnversorgung in Notfällen (Einzelfallprüfung)

7. WohnungswerberInnen, die einen der nachstehend angeführten Tatbestände erfüllen, sollen im Hinblick auf ihre Notsituation nicht nach dem Punktesystem behandelt, sondern aufgrund einer **Einzelfallprüfung** als Notfälle im Sinne dieses Abschnittes der Richtlinien raschest möglich wohnversorgt werden, wobei das Einkommen das 1,2-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens nicht übersteigen darf.
- 7.1. **Unbewohnbarkeit:**
unbewohnbarer Raum, baupolizeiliches Benützungsverbot, zu geringe Raumhöhe, kein elektrisches Licht, keine ausreichende Heizung, kein benutzbares WC oder kein benutzbarer Wasseranschluss im Haus;
 - 7.2. **Private Notschlafstelle:**
Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust;
 - 7.3. **Öffentliche Notunterkunft:**
dazu zählen insbesondere Delogiertenheime, Asyle, Mutter-Kind-Heime, Frauenhäuser, Jugendheime und ähnliche Betreuungseinrichtungen – siehe Beilage;
 - 7.4. **Drohender Wohnungsverlust:**
Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit etc.) oder unverschuldeter Wohnungsverlust (z.B. Kündigung nach Streitverhandlung);
 - 7.5. **Wohnungslosigkeit**

IV. P u n k t e s y s t e m – Mehrpersonenhaushalt (mindestens 2 Personen) die Punktequellen und deren Bewertung

<u>Punktequellen</u>	<u>Punkte</u>
8. BEREICH WOHNUNGSDEFIZITE	
8.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung:	90
für alle WohnungswerberInnen, die eine der Voraussetzungen von Punkt 7.1 – 7.5 erfüllen, deren Einkommen aber das 1,2-fache des je nach Familiengröße ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt;	
8.2. Kategorie D:	90
kein WC innerhalb der Wohnung; zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt;	
8.3. Kategorie C:	75
keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung;	
8.4. Kellerwohnung:	90
Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau;	
8.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung:	90
Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Deckenflächen der Wohnräume;	
8.6. Lärmbelastung:	10
Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist.	
9. BEREICH ERWERBSLAGE	
9.1. EINKOMMEN	
Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach Familiengröße nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz. Als Familie gelten die in der zukünftigen Wohnung lebenden Personen.	
9.1.1. Familieneinkommen unter dem 1,2-fachen der Richtsätze	80
9.1.2. Familieneinkommen zwischen dem 1,2-fachen und dem 1,8-fachen dieser Richtsätze	55
BERÜCKSICHTIGUNGSWÜRDIGE PERSÖNLICHE UMSTÄNDE	90
9.2. Schwere Behinderung (mindestens 80%ige Erwerbsminderung)	

oder Pflegebedürftigkeit einer zum Familienverband gehörenden Person, die auch in der zukünftigen Wohnung leben wird. In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. Hilflosenzuspruch oder Anerkennung als Behinderte/r)

10. BEREICH LEBENSLAGE

10.1. ÜBERBELAG

10.1.1. Überbelag – Dichte:

Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete Wohnfläche von 15 qm pro Person;

für jeden qm darunter **12**

10.1.2. Überbelag – Zimmer:

Richtwert ist ein Zimmer pro Person;

für jedes fehlende Zimmer **9**

10.2. KINDERZUSCHLAG

1. Kind **20**

jedes weitere Kind **+ 4**

10.2.1. für im zukünftigen Familienverband lebende Kinder, soweit sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und solange für sie Familienbeihilfe bezogen wird oder bei nachgewiesener Schwangerschaft ab dem 4. Monat;

10.2.2. keinen Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die verheiratet sind oder bereits einen/eine Lebensgefährten/Lebensgefährtin haben.

10.3. ALLEINERZIEHER/ALLEINERZIEHERIN

nachweislich alleinerziehende WohnungswerberInnen mit Sorgepflicht für mindestens 1 Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird;

34

10.4. JUNGFAMILIE

keiner der beiden EhepartnerInnen oder LebensgefährtenInnen ist älter als 35 Jahre. **15**

V. Punktesystem – *Einpersonenhaushalt* die Punktequellen und deren Bewertung

<u>Punktequellen</u>	<u>Punkte</u>
----------------------	---------------

11. BEREICH WOHNUNGSDEFIZITE

- | | |
|---|-----------|
| 11.1. Einzelfallprüfung mit Einkommensüberschreitung: | 38 |
| für alle WohnungswerberInnen, die eine der Voraussetzungen von Punkt 7.1 - 7.5 erfüllen, deren Einkommen aber das 1,2-fache des ausgleichszulagenfähigen Einkommens übersteigt; | |
| 11.2. Kategorie D: | 36 |
| kein WC innerhalb der Wohnung;
zur Nutzung des WCs muss eine allgemein zugängliche Fläche betreten werden oder das WC wird durch wohnungsfremde Personen mitbenützt; | |
| 11.3. Kategorie C: | 35 |
| keine zeitgemäße Badegelegenheit (Bad, Dusche) innerhalb der Wohnung; | |
| 11.4. Kellerwohnung: | 36 |
| Bodenfläche der Wohnung auf allen Seiten unter dem Erdniveau; | |
| 11.5. Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung: | 36 |
| Feuchtigkeit und Schimmel über 10% sämtlicher Wand-, Boden- und Deckenflächen der Wohnräume; | |
| 11.6. Lärmbelastung: | 10 |
| Lage der Wohnung in einem nach der Grazer Straßenverkehrslärmkarte lärmbelasteten Straßenzug, wenn die Mehrzahl der Wohnraumfenster an der Lärmseite gelegen ist; | |

12. BEREICH ERWERBSLAGE

12.1. EINKOMMEN

Angewendet werden die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach dem jeweils geltenden Pensionsversicherungsgesetz.

- | | |
|---|-----------|
| 12.1.1. Einkommen unter dem 1,2-fachen der Richtsätze | 36 |
| 12.1.2. Einkommen zwischen dem 1,2-fachen und dem 1,8-fachen dieser Richtsätze | 29 |

BERÜCKSICHTIGUNGSWÜRDIGE PERSÖNLICHE UMSTÄNDE

38

- 12.2. Schwere Behinderung (mindestens 80%ige Erwerbsminderung) oder Pflegebedürftigkeit**
In beiden Fällen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (z.B. Hilflosenzuschuss oder Anerkennung als Behinderte/r).

13. BEREICH LEBENSLAGE

13.1. UEBERBELAG

13.1.1. Überbelag – Dichte:

Richtwert ist eine durchschnittliche, nach dem Mietrechtsgesetz berechnete Wohnfläche von 15 qm pro Person;
für jeden qm darunter

16

14.1.2. Überbelag – Zimmer:

Richtwert ist ein Zimmer pro Person;
für jedes fehlende Zimmer

7

VI. Wohnungswechsel

14. Ein **Wohnungswechsel** kann ausnahmslos nur aus nachstehend angeführten Gründen erfolgen

- 14.1. die derzeitige Wohnung kann aus gesundheitlichen Gründen vom/von der WohnungsmieterIn nachweislich nur mehr sehr schwer erreicht werden;
- 14.2. nicht vom Mieter/der Mieterin zu verantwortende Gesundheitsschädlichkeit der Wohnung.
- 14.3. die monatlichen Wohnungskosten der derzeitigen Wohnung übersteigen regelmäßig 1/3 des Familieneinkommens oder betragen weniger als 15% davon, ausgenommen jene Fälle, in denen bereits bei der Zuweisung auf die Mietzinszahlung verzichtet wurde;
- 14.4. durch eine Änderung der in der derzeitigen Wohnung lebenden Personenzahl gegenüber der Zuweisung ist diese deutlich zu groß oder zu klein (d. h. mindestens 20% Abweichung von der angemessenen Nutzfläche; als angemessene Nutzfläche werden für 2 Personen 60 m² herangezogen, für 3 und mehr Personen 70 m²).

In jenen Fällen des Punktes 14.3., in denen die derzeitige Wohnung als „Internetwohnung“ zugewiesen wurde und in allen Fällen des Punktes 14.4. kann ein Wohnungswechsel frühestens nach 3 Jahren ab Beginn des Mietverhältnisses erfolgen.

Bei Vorliegen der vorstehend angeführten Voraussetzungen für einen Wohnungswechsel sind die Punkte 5.2 und 5.3 sinngemäß anzuwenden.

VII. Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten

15. Voraussetzungen

- 15.1. genaue Vorstellung des/der Bewerbers/Bewerberin und detaillierte Beschreibung des Geschäftsgegenstandes und Geschäftskonzeptes;
- 15.2. Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch/Gewerberegister/Statut/Vereinsregister bei Vereinen;
- 15.3. Vorlage des Befähigungsnachweises;
- 15.4. Bonität – Vorlage einer Selbstauskunft des Kreditschutzverbandes;
- 15.5. Prüfung der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 i.d. jeweils geltenden Fassung (unecht steuerbefreit);
- 15.6. der Geschäftszweck muss mit einem Wohnhaus verträglich sein und darf die Wohnqualität der WohnungsmieterInnen und WohnungseigentümerInnen des Hauses nicht beeinträchtigen;
- 15.7. Vermietung an einen Café- oder Gaststättenbetrieb nur dort, wo bereits ein solcher Betrieb bestanden hat und es keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben hat;
- 15.8. Hinterlegung einer Kautionshöhe von 3 – 6 Monatsbruttomieten.

VIII. Verfahren

16. Die **Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“** sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Zuweisung einer Gemeindewohnung/Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten von dieser zu informieren.
 - 16.1. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien kann der/die Vorsitzende/r – bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin – den Verwaltungsausschuss des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ zu dem Zweck einberufen, dass dem Ausschuss über die Zuweisung einer oder mehrerer Gemeindewohnungen bzw. die Vermietung einer oder mehrerer Geschäftsräumlichkeiten Bericht erstattet wird.
 - 16.2. Wenn dies von einem Drittel der Ausschussmitglieder, vom Bürgermeister oder vom/von der zuständigen StadtsenatsreferentenIn verlangt wird, ist der Ausschuss jedenfalls binnen 3 Tagen einzuberufen.

IX. Inkrafttreten und Übergangsregelung

17. Diese Richtlinien treten mit 1.3.2015 in Kraft.

- 17.1. Sie gelten für alle ab 1.3.2015 eingehenden Ansuchen um Zuweisung einer Gemeindewohnung, um Genehmigung eines Wohnungswechsels und um Vermietung einer Geschäftsräumlichkeit.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A15-005520/2006

Richtlinie für die Förderung der Landwirtschaft

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.1.2010 über die Förderung der Landwirtschaft im Rahmen des Grünraumsicherungsprogrammes der Stadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 41/2008 wird beschlossen:

1. Zweck der Förderung

Der Grüngürtel und die Grünflächen im Stadtgebiet werden durch die landwirtschaftliche Nutzung langfristig abgesichert, deren Erhaltung eine notwendige Voraussetzung für ein gesundes Stadtklima, die Sicherung der Lebensqualität und die Naherholung bewirkt.

Mit diesem Förderprogramm soll das regionale Landschaftsbild und die Grünflächen der Stadt über die landwirtschaftliche Nutzung gefördert und gesichert werden. Das soll wiederum primär dadurch erreicht werden, dass durch die Förderungsmaßnahmen der wirtschaftliche Druck auf die GrundbesitzerInnen, Freilandflächen im Flächenwidmungsplan als Bauland ausweisen zu lassen, gemindert wird. Bei der Ausarbeitung des Förderprogramms wurde auf bestehende nationale Programme (wie z.B. AMA) Bedacht genommen, um Doppelförderungen zu vermeiden.

2. Spezielle Fördervoraussetzung

Die Bio Ernte Steiermark erstellt in Kooperation mit dem Land Steiermark und der Landwirtschaftskammer Steiermark die Landkarte für eine gentechnikfreie Steiermark und dazu kann eine schriftliche Erklärung zum Verzicht auf den Anbau und die Aussaat von gentechnisch veränderten Pflanzen- und Saatgut, die vom Landwirt bzw. Gartenbesitzer unterfertigt wird, abgegeben werden.

Eine Förderung kann daher nur gewährt werden, wenn der/die FörderwerberIn die Gentechnikfrei- Erklärung unterfertigt - siehe 11. Anhang.

3. Förderprogramme

Zur Sicherung von Grünflächen in der Stadt Graz werden im Rahmen des Sachprogramms Grünraum folgende Programme gefördert:

- Freilandflächen
- Alternative Betriebsmittel
- Schule am Bauernhof
- Landmaschinengemeinschaften
- Grünraumfördernde Vereine

4. Förderprogramm – Freilandflächen

Gefördert werden im Stadtgebiet Graz gelegene und landwirtschaftlich genutzte

- Freilandflächen,
- Aufschließungsgebiete sowie
- genannte Flächen in Pacht.

Landwirtschaftlich genutzte Freilandflächen werden zur Gänze gefördert und Freilandflächen in Aufschließungsgebiete sowie entsprechende Flächen in Pacht zu einem Drittel. Als Grundlage dient dafür der aktuelle Flächenwidmungsplan.

5. Förderprogramm - Alternative Betriebsmittel

Der Gemeinderat erklärte im Jahre 2006 die Stadt Graz zur gentechnikfreien Zone. Daher werden alternative Verfahren wie z.B. Kulturvliese, Nützlingseinsatz, Alternativsaatgut u.dgl. gefördert.

6. Förderprogramm - Schule am Bauernhof

Das Projekt „Schule am Bauernhof“ orientiert sich am entsprechenden vom Umweltdachverband ÖGNU herausgegebenen „Leitfaden für LehrerInnen und bäuerliche Familien“ und wird in Zusammenarbeit mit dem LFI Steiermark abgewickelt.

Schulkindern soll im Rahmen des Unterrichtes Einblick in die heutige Landwirtschaft ermöglicht werden und damit ein besseres Verständnis für ökologische und ökonomische Zusammenhänge, verschiedene Bewirtschaftungsformen, Herkunft und Produktionsweisen von Lebensmitteln und für neue Entwicklungen in der Landwirtschaft schaffen.

7. Förderprogramm – Landmaschinengemeinschaften

Die örtlichen Landmaschinengemeinschaften sind antragsberechtigt für die Anschaffung von Landmaschinen um eine Förderung anzusuchen.

8. Förderprogramm - Grünraumfördernde Vereine

Grünraumfördernde Vereine sind antragsberechtigt, sofern ihre Zwecke die Grünausstattung der Stadt und die Funktion des Naturhaushaltes schützen helfen wie z.B. Obst- und Gartenbauvereine, Bienenzuchtvereine.

9. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt und Antragsstellung

Antragsberechtigt sind physische Personen mit Hauptwohnsitz in Graz. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt; mit Ausnahme des Förderprogramms „Grünraumfördernde Vereine“. Der Förderantrag samt erforderlichen Unterlagen ist in Originalausfertigung an die geschäftsführende Magistratsabteilung für den Landwirtschaftsbeirat – derzeit Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung, 8020 Graz, Stigergasse 2/I - einzureichen.

Art und Höhe der Förderung

Sämtliche nach diesen Richtlinien gewährten Förderungen sind ausschließlich nicht rückzahlbare Zuschüsse. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Förderung besteht nicht. Die Höhe der Förderung wird nach den zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Stadt Graz bemessen. Eine allfällige Förderobergrenze legt der Landwirtschaftsbeirat fest.

Verwendungsnachweis der Förderung

Der/Die FörderempfängerIn legt bereits mit Antragstellung die entsprechenden Nachweise vor.

Rückforderung von Förderungsmitteln

Die Rückforderung der Förderungsmittel tritt ein, wenn der/die FörderungsempfängerIn wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat.

Widerrufene Förderungsmittel sind innerhalb einer von der Stadt Graz festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei vom Tag der Auszahlung an der/die FörderungsempfängerIn Zinsen in der Höhe von drei Prozent über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr verlangt werden.

Weitergabe von Daten

Weiters ist der/die FörderungsempfängerIn einverstanden, dass der Name, die Art und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadt Graz veröffentlicht und für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz einschließlich ihrer Website verwendet werden. Der/Die FörderungswerberIn ist mit der Weitergabe dieser Daten an Dritte im Rahmen des Aufgabenbereiches der Stadt Graz einverstanden.

10. Laufzeit

Diese Förderrichtlinien treten mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

11. Anhang

["Gentechnikfrei-Erklärung"](#)- wie im Punkt II erwähnt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A14-K-000935/2006/0001

Gestaltungsrichtlinien für Lärmschutzwände in der Landeshauptstadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.11.2006 über die Gestaltung von Lärmschutzwänden in der Landeshauptstadt Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 32/2005 wird beschlossen:

A. ALLGEMEINES, AUSGANGSLAGE

Lärm ist eine vom Menschen unmittelbar empfundene Umweltbelastung. Laut einer statistischen Erhebung des österreichischen Umweltbundesamtes gaben fast ein Drittel der ÖsterreicherInnen an, sich in ihren Wohnungen durch Lärm gestört zu fühlen. Verkehrslärm ist dabei die am häufigsten genannte Lärmquelle. In großem Abstand folgen andere Lärmarten.

Auf europäischer Ebene wurde durch den Erlass der „Umgebungslärm-Richtlinie“ ein Schritt zu einer umfassenden rechtlichen Regelung von Lärm in der Umwelt gesetzt. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit dem Bundes-Umgebungslärm-schutzgesetz.

Die folgenden Ausführungen setzen sich mit dem Thema „Verkehrslärm-Straße“ auseinander und sollen zu einem geregelten Umgang (Richtlinie) mit Lärmschutzwänden entlang der Straßen im Stadtgebiet von Graz führen. Insbesondere sollen die vermehrt auftretenden Wünsche einzelner Grundstückseigentümer, entlang ihrer Liegenschaften Lärmschutzwände errichten zu wollen, einer Gestaltungsregelung zugeführt werden.

Die Richtlinie umfasst daher Lärmschutzwände im Bereich von Einfamilien- und Kleinwohnhäusern, kleineren Wohnanlagen und dergleichen. Sie ist notwendig um eine „vernünftige“ Gestaltung der betroffenen Straßenzüge weiterhin zu gewährleisten.

B. LÄRM VERMEIDEN – LÄRM VERRINGERN

Verkehrsregelung, Straßenbelag

Je schneller ein Kraftfahrzeug unterwegs ist, desto größer ist der erzeugte Lärm. Daher können durch Maßnahmen wie die Einführung von Tempolimits oder dem Einsatz von schallmindernden Straßenbelägen bereits Verbesserungen erfolgen. Bei verkehrsberuhigten Zonen mit 30 km/h kann gegenüber den üblichen 50 km/h im Ortsgebiet eine Reduktion des Lärmpegels je nach Ausgangslage bzw. Vergleichsbasis um bis zu 6 dB erreicht werden (Quelle: (3)).

Unterschiedliche Fahrbahnbeläge erzeugen unterschiedlich laute Geräusche. Korngröße, Struktur und die Anzahl der absorbierenden Hohlräume sind entscheidende Einflussfaktoren.

Stadtentwicklungskonzept:

„Graz – eine Stadt der kurzen Wege“ – Durch die Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen, einer ausgewogenen Durchmischung von miteinander verträglichen Nutzungen und das Sicherstellen der Nahversorgung in fußläufiger Entfernung kann unnötiger motorisierter Verkehr vermieden werden (vgl. 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz).

„Graz – eine Stadt mit ausgewogener Verkehrsmittelaufteilung“ – Durch Maßnahmen zur Eindämmung des Kraftfahrzeugverkehrs und Förderung der anderen Verkehrsarten sollen

- der Fuß- und Radverkehrsanteil
- der Anteil des öffentlichen Verkehrs gesteigert, sowie
- der Anteil des motorisierten Individualverkehrs eingeschränkt werden (vgl. 3.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz).

Verteilung der Funktionen durch entsprechende Widmungen im Flächenwidmungsplan

- Es soll eine klare Trennung von Wohnnutzungen zu stark befahrenen Straßen erfolgen um eine direkte Lärmbelastung zu vermeiden.

Gebäudestellung und Orientierung:

Die effektivste Form des baulichen Lärmschutzes ist eine lärmabschirmende Situierung des Gebäudes am Grundstück. Durch eine entsprechende Anordnung lassen sich mit einfachen Mitteln lärmgeschützte Bereiche erzeugen. Jener Schallschutz, der durch eine günstige Gebäudestellung erreicht wird, kann mit einer Lärmschutzwand in der Regel nicht erreicht werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Orientierung der Räume im Gebäude. Bereits in der Planung soll darauf Rücksicht genommen werden, dass nach Möglichkeit keine Wohn- und Aufenthaltsräume zu Lärmquellen hin ausgerichtet sind.

Lärmschutzfenster:

Der Einbau von Lärmschutzfenstern ist eine Möglichkeit die Wohnräume vor Lärmbelastungen zu schützen. Der Einbau von Lärmschutzfenstern wird im Bereich von Landesstraßen gefördert (Förderung durch das Land Steiermark). Dabei müssen bestimmte Lärmgrenzwerte überschritten werden und der betroffene Anrainer muss seit mindestens 10 Jahren im betreffenden Objekt wohnen bzw. seit 10 Jahren Eigentümer sein. Die eingebauten Lärmschutzfenster müssen ein Schalldämmmaß von mindestens 38 dB, bei höheren Lärmbelastungen von mindestens 42 dB aufweisen (Quelle: (4)).

Lärmschutzwand als „letzte Möglichkeit“

Die Errichtung einer Lärmschutzwand als „letzte Möglichkeit“ hat naturgemäß große Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und die Wahrnehmung des Straßen- und Ortsbildes und sollte daher nur dann in die Überlegungen miteinbezogen werden, wenn andere Lösungen als unzureichend beurteilt wurden.

Lärmschutzwände bringen folgende Probleme mit sich:

- Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes
- „Kanalisation“ des Straßenraumes
- Starke Barrierewirkung durch Höhen- und Breitenausdehnung
- Beeinträchtigung des Ein- und Ausblickes, Blickbeziehungen werden unterbunden,
- der Straßenraum wird unattraktiv für Fußgänger
- Beeinträchtigung der Durchlüftung
- Zusätzliche Beschattung

C. PLANUNGSVORGABEN FÜR LÄRMSCHUTZWÄNDE IN GRAZ

Gesetzliche Grundlagen

Für die Errichtung einer Lärmschutzwand ist eine Genehmigung gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz notwendig. Ab einer Gesamthöhe von 1,50 m ist das Bauvorhaben bewilligungspflichtig, darunter anzeigepflichtig.

Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Lärmschutzwänden nur entlang von Landesstrassen an denen bestimmte Lärmgrenzwerte überschritten werden (Förderung durch das Land Steiermark). In der Regel wird die Förderung nur bei bestehenden Objekten bewilligt. Lärmschutzwände müssen ein bestimmtes Schalldämmmaß erreichen um die Förderungsrichtlinien zu erfüllen.

Lage

Es gilt zu überprüfen wie der Eingriff ins Straßen- und Ortsbild möglichst gering gehalten werden kann. Mit Lärmschutzelementen zwischen bestehenden Gebäuden oder direkt an schutzwürdigen Freibereichen (z.B. direkt nahe einer Terrasse) können Verbesserungen erzielt werden ohne eine durchgehende Lärmschutzwand entlang der Grundgrenze errichten zu müssen.

Aus lärmtechnischer Sicht ist eine straßenbegleitende Lärmschutzwand nur dann sinnvoll, wenn diese sich durchgehend über mehrere Grundstücke erstreckt und bei Abschlüssen oder Unterbrechungen - je nach Lage – ca. 20 m oder mehr im rechten Winkel zur Straße fortgeführt wird.

Von entscheidender Bedeutung ist auch, welcher Bereich durch die Lärmschutzwand überhaupt geschützt wird. Die Errichtung einer Lärmschutzwand zum Schutz eines Vorgartenbereichs mit wenig Aufenthaltsqualität oder zum Schutz von Nebenräumen gilt als nicht erforderlich.

Höhe

Als Grundsatz soll gelten: „So hoch wie erforderlich, aber so niedrig wie möglich“.

Nach Erfahrungswerten ist im ebenen Gelände in circa neunzig Prozent der Fälle eine Höhe der Lärmschutzwand von 2,00 m bis 2,50 m für einen Freiraumschutz bzw. einen Schutz der Räume im Erdgeschoß ausreichend.

Aus gestalterischer Sicht kann nur in Ausnahmefällen eine größere Höhe möglich sein. Eine solche Lärmschutzwand muss jedoch im Einzelfall geprüft werden und in der Regel besondere Gestaltungsmaßnahmen beinhalten, wie z.B. Glaselemente im oberen Bereich oder einen straßenseitig vorgelagerten, besonders breiten Grünstreifen mit dichter Bepflanzung.

Oberfläche

Grundsätzlich sollten Lärmschutzwände im Stadtgebiet mit absorbierenden Oberflächen ausgeführt werden, da Wände mit reflektierenden Oberflächen den Immissionspegel an der gegenüberliegenden Straßenseite um bis zu 3 dB erhöhen können.

Material

Holz

Holz in neutraler Farbgebung fügt sich zumeist gut in einen begrünten Straßenraum ein. Kleinteilige Lärmschutzwände aus Holz sind deutlich geringer auffällig und störender als Wände aus anderen Materialien. Bei entsprechendem Holzschutz können Lärmschutzwände aus Holz eine sehr hohe Lebensdauer erreichen. Hierbei ist besonders auf den konstruktiven Holzschutz zu achten.

Lärmschutzwände aus Holz ordnen sich gerade bei typischen Einfamilien- und Kleinhaus-Siedlungsgebieten viel besser dem Gebietsbereich ein, da sie mit den dort meist vorfindlichen Zäunen, Carports und Nebengebäuden korrespondieren. Sie sind mit weniger Aufwand herstellbar, leichter in Gärten zu integrieren (Punkt-fundamente), bei Beschädigungen leichter reparabel, eine Anpassung an das vorhandene Gelände kann leichter hergestellt werden, Anschlüsse zu Toren oder Zäunen sind leichter auszubilden, Setzungen oder „ungenaueres Arbeiten“ sind wenig sichtbar.

Informationen über Lärmschutzwände aus Holz im Selbstbau können der Informationsbroschüre „Lärmschutz Landesstraßen“, des Landes Steiermark (September 2004) entnommen werden.

Massive Wände (Betonsteine, Mantelbeton, Durisol, Velox, oder dgl.)

Wände aus diesen Materialien beeinträchtigen bei gleicher Höhe optisch das Straßen und Ortsbild viel stärker als vergleichbare Wände aus Holz, da der Eindruck einer begrenzenden Wandfläche viel stärker ausgeprägt ist.

Gerade bei Betonsteinen oder ähnlichen Wänden entsteht oftmals der Eindruck, dass direkt an der Straße ein Gebäude im „Rohbau“ errichtet worden wäre. Zudem müssen sodann Tore und Türen notgedrungen wiederum aus einem anderen Material hergestellt werden, sind die Anschlüsse an Tore und Türen nur mit Aufwand schallabschirmend ausführbar, ist eine Ausführung bei abfallendem oder ansteigendem Gelände wegen der horizontalen Lagerfugen nur durch unruhige Abstufungen erreichbar, sind Beschädigungen schwer reparierbar und sind notwendige Längsfugen, etwaige Setzungen oder eine ungenaue Herstellung deutlich störend.

Durch die zumeist graue Farbe entsteht ein grauer, trostloser Eindruck an der Straße, da optisch die ohnehin „breite graue Straße“ über den Gehsteig zumeist ohne Unterbrechung in eine hohe Wand übergeführt wird. Auch jede Art von Färbung oder Musterung wirkt meist willkürlich und ohne Bezug zu den übrigen Baulichkeiten im Straßenraum. Man muss sich nur vorstellen, was es für das Straßenbild bedeutet, wenn jeder Anlieger sich direkt an der Straße mit einem „eigenen Muster“ im Straßenraum „verewigt“.

Daher sollen derartige Wände nur im Zuge von größeren Bauvorhaben, wobei sodann eine detaillierte, bestmögliche Gestaltung und Begrünung einzuplanen ist, errichtet werden.

Transparente Bauteile

Hierzu eignen sich die Materialien Glas (mind. 6 mm) und Acrylglas (mind. 12 mm). Es ist zu beachten, dass diese Oberflächen den Schall stärker reflektieren.

Bepflanzung

Eine straßenseitige Begrünung ist immer anzustreben, da dadurch die Einbindung der Lärmschutzwand in den Straßenraum deutlich verbessert wird (Straßenbild; psychologische Wirkung; Akzeptanz der Nachbarschaft).

Durch eine Bepflanzung kann sich sogar eine Verbesserung der Lärmabsorption ergeben. Ein weiterer Vorteil ist die Staubfilterung durch die Bepflanzung.

Geschnittene Hecken benötigen einen Streifen von mindestens 0,50 bis 1,00 m. Freiwachsende Hecken benötigen nicht so regelmäßige Pflege, nehmen dafür aber deutlich mehr Platz (mindestens 3,00 m) in Anspruch.

Sonstiges

Keinesfalls zulässig ist die Anbringung von Plakatflächen auf derartigen Lärmschutzwänden (Plakatwände sind keine Lärmschutzwände! – u.a. Reflexion des Schalls; Beeinträchtigung und Störung des Straßen- und Ortsbildes).

D. STADTPLANERISCHE GRUNDSÄTZE FÜR LÄRMSCHUTZWÄNDE UND SICHTSCHUTZWÄNDE („GESTALTUNGSRICHTLINIE FÜR LÄRMSCHUTZWÄNDE“):

1. Lärmschutz- oder Sichtschutzwände sollen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.
2. Nur in Fällen, wo diese Höhe nachweislich (schalltechnisches Gutachten erforderlich) nicht ausreicht um einen ausreichenden Lärmschutz für Wohnräume zu gewährleisten, sind Überschreitungen - unter der Voraussetzung einer positiven städtebaulichen Begutachtung - zulässig. In solchen Fällen sind teiltransparente Ausführungen anzustreben.
3. Lärmschutz- oder Sichtschutzwände sind aus gestalterischen Gründen vorzugsweise in Holz auszuführen. In Abhängigkeit von der Höhe und dem verwendeten Material ist am Bauplatz eine straßenseitige dichte Bepflanzung in einem durchgehenden Pflanzstreifen mit einer Breite entsprechend den folgend angeführten Richtwerten herzustellen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Mittlere Breite der straßenseitigen Pflanzstreifen (bei dazwischenliegenden Höhen kann interpoliert werden):

Straßenseitige Oberfläche/ straßenseitige Höhe der Wand	Holz	Beton, Betonsteine; Dursisol, Aluminium oder dgl.
Gesamthöhe bis 2,00 m	min. 30 cm	min. 50 cm
Gesamthöhe bis 2,50 m	min. 50 cm	min. 100 cm
Gesamthöhe bis 3,00 m	min. 100 cm	min. 150 cm

4. Lärmschutz- oder Sichtschutzwände in Gebieten, wo die Lärmbelastung unter den zulässigen Planungsrichtwerten für die jeweilige Baugebietskategorie liegt (gemäß § 13 der Verordnung des 3.0 Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Graz), können dann positiv begutachtet werden, wenn die Breite der oben angeführten straßenseitigen Pflanzstreifen um mindestens 50 cm erhöht wird.

Quellen:

- (1) <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/laerm>
- (2) <http://www.verkehr.steiermark.at/laermschutz>
- (3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, [Laut]schrift – Informationen zu Lärmschutz in Österreich, Wien 2006
- (4) Amt der steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 18A, Gesamtverkehr und Projektierung, Informationsbroschüren Lärmschutz Landesstraßen, Graz 2004 und 2005
- (5) Körndl und Rettensteiner, Freiraumplanerische Standards, Vorgaben für Lärmschutzwände, Graz 2006

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung zur Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte

AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche eine Dämmung **der obersten Geschossdecke durchgeführt haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch** als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von Euro 500.000.-- übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die Berechtigung als FörderwerberIn ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Nachweis der sozialen Kriterien, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die Förderungsabwicklung kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.

- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung besteht,
 - der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere **Brandschutzbestimmungen**.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

(1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) WohnungseigentümerInnen,
- b) EigentümerInnen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) HauptmieterInnen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- f) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen,
- g) Hausgemeinschaften bzw. Hausverwaltungen und
- h) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgenden **Unterlagen** vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Endabrechnung/en mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweis/e der beantragten Maßnahme (nicht älter als 12 Monate)
- (3) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (wie Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, Bestätigung der Hausverwaltung, etc.)
- (4) Nachweis über das Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme zur Herstellung der betroffenen (obersten) Geschoßdecke (vor/oder nach dem 18. April 1983) bzw. das Gebäudealter
- (5) Nachweis der gedämmten Fläche (z.B. Bauplan des Gebäudes)

- (6) U-Wert Berechnung für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung
- (7) Fotos (vorher/nachher) von der durchgeführten Maßnahme
- (8) bei **Hausgemeinschaften** ist eine Erklärung in Form einer von allen unterschriebenen Haushaltsliste vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
 - c) Kontodaten des/der Begünstigten

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine **Dämmung der obersten Geschossdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- (1) die nachträgliche Wärmedämmung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (2) der U-Wert nach der Sanierung höchstens 0,16 W/m²K bzw. die durchschnittliche Mindestdämmstoffstärke 25 cm beträgt,
- (3) das Datum der **Baueinreichung** des Gebäudes bzw. der Baumaßnahmen hinsichtlich der Räume direkt unter der obersten Geschossdecke vor dem **18. April 1983** liegt,
- (4) die unter der obersten Geschossdecke liegenden Räume einer ständigen Wohnnutzung dienen,
- (5) der Deckenaufbau in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) und
- (6) im Falle einer **Hausgemeinschaft** diese aus mindestens **2 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse besteht.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschossdecke werden jene **Aufwendungen** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung ergeben.
- (2) Die **Höhe der anrechenbaren Kosten** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) die Förderung beträgt **maximal 10 Euro pro m²** der **anerkannten gedämmten** obersten Geschossdeckenfläche und
 - b) die **Förderung darf nicht mehr als 50% der anrechenbaren Kosten** betragen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung der Errichtung von Fahrradabstellanlagen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung der Errichtung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte

AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „AnsprechpartnerIn“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Errichtung der Fahrradabstellanlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.

Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet. Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet.

Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.

Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft und gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, etc.), jeweils mit Standort und hauptsächlicher Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, ist die **Förderbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag vorzulegen
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels **Endabrechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (nicht älter als 10 Monate)
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage ist beizulegen
- (5) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
 - c) Kontodaten des/der Begünstigten
- (6) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. Bsp. **Unternehmen** einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges, Vereine einen Vereinsauszug, etc.)
- (7) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag** vorzulegen
- (8) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die maßgebliche **Errichtung** der Fahrradabstellanlage darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 10 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (4) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss diese aus **mindestens 3 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse bestehen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem **Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.
- (4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung einer **Fahrrad-Servicebox**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte

AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „AnsprechpartnerIn“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Fahrrad-Servicebox beschafft hat, vorgenommen werden.

9. Fahrrad-Servicebox

Eine Fahrrad-Servicebox besteht in der **Mindestausstattung** aus einer Einhausung mit einer passenden Luftpumpe bzw. optional: einer Luftkompressoranlage, Fahrradöl/Schmiermittel, Fahrrad-Standardwerkzeug, sowie in der Erstausrüstung mit Reinigungstüchern und Schlauchreparaturmaterial.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister (ZMR), Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, etc.) jeweils mit Standort und hauptsächlicher Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Endabrechnung/en mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form (nicht älter als 6 Monate)
- (3) Ein **Fotonachweis** der in der Wohnanlage, Institution, oder im Unternehmen zugänglich und fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltliste** vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
 - c) Kontodaten des/der Begünstigten
- (5) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. Bsp. bei **Unternehmen** einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges, bei Vereinen einen Vereinsauszug, etc.)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung der Fahrrad-Servicebox und die maßgebliche Errichtung dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der Ein- und Aufbau sowie die Herstellung des Stromanschlusses erfolgen durch einen **geeigneten Fachmann**.
- (3) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen und entsprechend gewartet werden.
- (4) Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung erhältlich, die in dieser Förderrichtlinie definierte **Mindestausstattung** muss vorhanden sein.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss diese aus **mindestens 3 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse bestehen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Gefördert werden einmalig die angepasst ausgestattete Fahrrad-Servicebox und die unmittelbar vor Ort zur Errichtung erforderlichen fachlichen Ausführungen. Die Herstellung des Stromanschlusses ist nicht förderfähig.
- (2) Fahrrad-Serviceboxen werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag**
 - a) von **900.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit Luftkompressoranlage, bzw.
 - b) von **750.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit einer passenden Luftpumpe gefördert.
- (3) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist einmalig **1 Fahrrad-Servicebox** förderbar. In begründeten Einzelfällen (Universitätsgelände, etc.) ist nach Einzelfallprüfung auch die Förderung mehrerer Serviceboxen möglich.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen sowie für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand Reparaturinitiative befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Reparaturinitiativen

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen, oder unter Anleitung von ehrenamtlichen HelferInnen ihre kaputten Dinge reparieren. Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 Mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt, sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die BesucherInnen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

7. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler) und Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich“ angeführt sind, vorgenommen.

8. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO, Anhang 1, ausgenommen Kategorie 5. Beleuchtungskörper.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst. GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche und juristische Personen die Reparaturinitiativen betreiben oder die Reparaturdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

A) Reparaturinitiativen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 6 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Bei der Antragstellung ist das Rechnungsoriginal vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Liste der BetreiberInnen mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Namhaftmachung des/der **FörderwerberIn**.
- (4) Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (5) Ein Nachweis über die Erfüllung der ökologischen Kriterien für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist wie folgt vorzulegen:
 - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
 - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis
- (6) Ein Nachweis über den Ablauf der Reparaturinitiative ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis der Veranstaltung
 - b) Anzahl der TeilnehmerInnen
- (7) Es ist einer/m VertreterIn der FördergeberIn der Zutritt zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Die Reparaturkosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Bei der Antragstellung ist das Rechnungsoriginal vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (3) Auszug über den Eintrag des Reparaturbetriebs im Reparaturführer Österreich (www.reparaturfuehrer.at)

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Reparaturinitiativen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen, welche innerhalb des Stadtgebietes eine Reparaturinitiative betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. für Kosten des laufenden Betriebs (z.B. Mietkosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.).
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von BürgerInnengruppen zur Ressourcenschonung, welche gemeinsam reparieren, d. h. sich für eine Wiederverwendung im Sinne von ReUse engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
 - a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
 - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
 - c) Verwendung von Mehrweggeschirr
- (4) Die Reparaturinitiative muss von **mindestens 2 Personen** gemeinsam betrieben werden.
- (5) Pro Veranstaltung müssen **mindestens 6 BesucherInnen** teilnehmen

B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen mit Hauptwohnsitz bzw. Standort in Graz, welche Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Reparaturkosten.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung der Lebensdauerverlängerung von Elektrogeräten und deren Wiederverwendung
- (3) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten in Anspruch genommen werden
- (4) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen in Anspruch genommen werden, die von Betrieben durchgeführt wurden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Betrieb muss zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt sein, d.h. in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung in Österreich sein.
 - b) Der Betrieb muss im Reparaturführer Österreich (www.reparaturfuehrer.at) registriert sein.
 - c) Ausgenommen davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Reparaturinitiativen

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte), Mietkosten sowie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, etc.).
- (3) Die Förderung kann **jeweils für 1 Kalenderjahr neu** beantragt werden.

B) Reparaturdienstleistung:

- (1) Je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten bis zu max. 100 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Reparaturdienstleistungen an Elektrogeräten.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von Lastenfahrrädern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBL. Nr. 130/1967 idF LGBL. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung von Lastenfahrrädern (Transportfahrrädern).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte

AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche ein Lastenfahrrad zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „AnsprechpartnerIn“ für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/er FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche das Lastenfahrrad beschafft hat, vorgenommen werden.

9. Lastenfahrrad

Das Lastenfahrrad (oder auch „Transportfahrrad“) dient der Beförderung großer oder schwerer Lasten mit Pedalantrieb. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktionen und auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst. GR-Beschluss in Kraft und gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Verwendung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** sowie insbesondere **verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Unternehmen,
 - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, etc.) jeweils mit Standort und überwiegender Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
 - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Endabrechnung/en mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate) in überprüfbarer Form
- (3) Ein **Fotonachweis** hinsichtlich der Ausführung des Fördergegenstandes
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen Haushaltsliste vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Festlegung des/der verantwortlichen FörderwerberIn (auch als AnsprechpartnerIn)
 - c) Kontodaten des/der Begünstigten
- (5) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. Bsp. **Unternehmen** einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges, Vereine einen Vereinsauszug, etc.).

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung des Lastenfahrrades darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (2) Das Lastenfahrrad hat der **Beförderung** von Lasten überwiegend im Stadtgebiet von Graz zu dienen, ein evtl. vorhandener Elektromotor wird nicht gefördert.
- (3) Der **Ankauf** hat über den einschlägigen Fachhandel zu erfolgen
- (4) Das Lastenfahrrad muss der ständigen Nutzung dienen.
- (5) Die Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz**.
- (6) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss diese aus **mindestens 3 Mieter- bzw. EigentümerInnen** an der Objektadresse bestehen.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Lastenfahräder werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** (ohne Elektromotor) bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 1.000.- Euro je Lastenfahrrad** gefördert.
- (2) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist einmalig **ein** Lastenfahrrad förderbar.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik - Gemeinschaftsanlagen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von Photovoltaik - Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik – Gemeinschaftsanlagen zur Stromeigennutzung und zur Netzeinspeisung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von MieterInnen bzw. EigentümerInnen aus unterschiedlichen Wohneinheiten einer Liegenschaft, welche eine Photovoltaik – Gemeinschaftsanlage zur Netzeinspeisung und zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als AnsprechpartnerIn und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der FörderwerberIn im Sinne dieser Förderrichtlinie.

5. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

6. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, weitere Fachbetriebe, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage

Eine von einer Hausgemeinschaft errichtete und betriebene Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, vorwiegend für den Eigenverbrauch, und zur Netzeinspeisung.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird.
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) Hausverwaltungen und
 - b) Bauträger
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragformular
- 2) Endabrechnung/en mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- 3) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. B. Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.),
- 4) Installationsplan der Anlage und Angabe der Zählpunktnummer
- 5) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht
- 6) Foto/s der Anlage
- 7) Nachweis der erwarteten Leistung in kWp
- 8) ein rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung
- 9) ein Exemplar des Vertrages, welcher die Teilnahme an der Gemeinschaftsanlage regelt und
- 10) bei **Hausgemeinschaften** ist eine von den TeilnehmerInnen unterschriebene Haushaltsliste mit folgenden Angaben vorzulegen mit:
 - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
 - b) Leistung des jeweiligen Anteils
 - c) eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung des Anteils

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung des ggst. Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen.
- (4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- (5) Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen **zumindest 5 Haushalte einer Hausgemeinschaft an der Objektadresse** an der Anlage beteiligt sein.
- (6) Alle Genehmigungen für die Wohneinheit und -nutzung liegen vor
- (7) Die Leistung der gesamten Anlage muss mindestens **5 kWp** betragen.
- (8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die Photovoltaikanlage vorliegen (Zählpunktnummer).
- (9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- (10) Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (11) Anlagen, die nach einem **BürgerInnenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von Photovoltaikanlagen beträgt **600.- Euro pro kWp**, je Objektadresse maximal jedoch bis zu einem Betrag von **30.000.- Euro**.
- (2) **Pro Haushalt** an der **Objektadresse** sind **maximal 2,5 kWp** förderbar.
- (3) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe von Anteilen** ist **nicht möglich**.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von Fernwärme-Hausanlagen-Heizungsumstellungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung von Heizanlagen auf **Fernwärme-Hausanlagen**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnen-gemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, durchgeführt werden.

7. Fernwärme-Hausanlage

Eine Fernwärme-Hausanlage besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung eines Gebäudes erforderlich sind und die nicht der einer Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind. Mit Fernwärme betriebene Wohnungsstationen zur Warmwasserbereitung können der Fernwärme-Hausanlage zugerechnet werden.

8. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung nach sozialen Kriterien der Stadt Graz i.d.g.F kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Heizungspumpen.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) HauptmieterInnen
 - e) Hausverwaltungen,
 - f) BetreiberInnen der Heizanlage,
 - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - h) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen und
 - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Großanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit mindestens 5 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe §2 Zif. 8) erstmalig gemeinsam an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1000.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.
In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².
- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**.
- (3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** können Aufwände gefördert werden, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, jedoch in Summe maximal bis zur möglichen Förderung für die Hauszentrale.
- (4) Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf Fernwärme wird mit **bis zu € 500.- je Wohneinheit in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Diese Förderung gilt aber auch, wenn im Zuge dieser Umstellung die **bestehende Warmwasserbereitungsanlage** grundsätzlich ausgetauscht und ergänzt werden musste und dies vom Aufwand her praktisch einer **Neuinstallation** gleichzusetzen war.
Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.
- (5) Diese Förderabwicklung bei Großanlagen kann in einem „einstufigem Verfahren“ (dann gelten sinngemäß die Bestimmungen gem. §13 Abs. 4 und 5) oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ erfolgen, wobei dann gilt:

I) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b) Aktuelles Anbot mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung
- c) Wärmelieferungsvertrag WLW (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gem. dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- d) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (wie Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, Grundbuchsauszug oder vergleichbares)
- e) Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
- f) Heizlastnachweis des Gebäudes

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

Ab Zustellungsdatum der Zusicherung gilt eine **Frist von 8 Monaten** für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die vollständige **Einreichung zur Stufe 2**.

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (unerwartete technische Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten in der Heizsaison und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 10 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

II) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** vorzulegen:

- a) Endabrechnung/en mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (sinngemäß zum ggst. Anbot) und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- b) Nachweis des Einbaues einer Heizungspumpe, die die Effizienzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 erfüllt (Hocheffizienzpumpe)

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

(6) Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

(7) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine **Fernwärmehausanlage besteht**, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** weitere Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren** anteiligen **und nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert. In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß §13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von 4d WLW kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der saldierten Rechnung des FW-Lieferanten.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und Endabrechnung der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

§ 13 Kleinanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe §2 Zif. 8) erstmalig gemeinsam oder ein Einfamilienhaus an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.
In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m²** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m²**). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m².
- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**.
- (3) Bei bereits bestehender **zentraler Warmwasserbereitung** werden Kosten, die durch die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme entstehen, bis zur maximalen Förderung für die Hauszentrale berücksichtigt.
Die **Umstellung der Warmwasserbereitung** auf Fernwärme wird mit **bis zu € 500.- je Wohneinheit in Abhängigkeit von den anrechenbaren Kosten** gefördert, sofern nicht eine zentrale Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage gegeben war. Diese Förderung gilt aber auch, wenn im Zuge dieser Umstellung die **bestehende Warmwasserbereitungsanlage** grundsätzlich ausgetauscht und ergänzt werden musste und dies vom Aufwand her praktisch einer **Neuinstallation** gleichzusetzen war.
Die zusätzliche Möglichkeit der Einbindung von Solarenergie sollte vorgesehen werden.
- (4) Diese Förderabwicklung erfolgt **nach Umsetzung** der Maßnahme in einem **einstufigen Verfahren**. Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** vorzulegen:
 - a) Vollständig ausgefülltes Antragformular
 - b) Endabrechnung/en mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
 - c) Nachweis des Einbaues einer Heizungspumpe, die die Effizianzforderungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 547/2012 erfüllt (Hocheffizienzpumpe)
 - d) Wärmelieferungsvertrag WLV mit dem Fernwärmeversorger
 - e) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. B. Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.)
 - f) Angaben über das bestehende Heizmittel und Alter der Heizanlage
 - g) Heizlastnachweis des Gebäudes
- (5) Die Errichtung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (6) In jenen Fällen, in denen **in einem Gebäude**, wo bereits eine Fernwärmehausanlage besteht, im Zuge einer **Anschlussverdichtung** weitere Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren** anteiligen und **nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärme-Hausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärme-Hausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m²) gefördert.
§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.
Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß §13 Abs. 4 (ausgenommen 4 c Nachweis Heizungspumpe und 4 g Heizlastnachweis). Anstelle von

4d WLW kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der saldierten Rechnung des FW-Lieferanten.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m² ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m²** Unterschreitung (Rundung auf ganze m²). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m².

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und Endabrechnung der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Kriterien.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung auf Fernwärme oder Erdgas bzw. der Warmwasserbereitung auf Fernwärme.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung von Fernwärme-Hausanlagen der Stadt Graz i.d.g.F. kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.

- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird,
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind und
 - f) das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), Die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) NachfolgerIn weitergegeben wird.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) HauptmieterInnen,
 - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - f) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
 - g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Endabrechnung/en mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- 3) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (wie unbefristeter vergebürhter Mietvertrag, Pachtvertrag udgl., Meldebestätigung in der ggst. Wohnung, bei Zuweisung von Wohnungen Nachweis der sozialen Kriterien, etc.)
- 4) Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen wie z.B. gültige SozialCard der Stadt Graz, Bestätigung des Sozialamtes über den Bezug von Heizkostenzuschuss des Landes, Wohnbeihilfebescheid oder Nachweise über das monatliche Gesamteinkommen berechnet gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz idgF. und ähnliches

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (2) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (3) die Heizungsumstellung bzw. die Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegt bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate ist (auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen),
- (4) die neue Heizanlage bzw. die Warmwasserbereitung in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die FörderwerberIn verpflichtet
 - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,
 - b) die alte(n) Heizanlage(n) nicht mehr zu betreiben und diese bzw. deren nicht mehr benutzten Bestandteile zu entfernen bzw. so außer Betrieb zu nehmen, dass sie nicht mehr einsatzfähig sind. Bei Kachelöfen hat zumindest eine nachweisliche Abmeldung beim, auf Grund der Kehrgebietsverordnung zuständigen, Rauchfangkehrer zu erfolgen und
 - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.
- (6) Die Umstellungen der Wohnungsheizung auf Erdgas werden nur gefördert, wenn das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage vom Fernwärmeversorger aus technisch, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht angeschlossen werden kann und eine Zentralfeuerungsanlage mit Brennwerttechnik errichtet wird.

§14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung auf Fernwärme oder Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas bzw. der Umstellung der Warmwasserbereitung auf Fernwärme ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe §14 Abs (3)).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m² Wohnnutzfläche, wobei für 1 bis 2 Personen pro Wohneinheit maximal 70 m² Wohnnutzfläche zuerkannt werden. Für jede weitere Person werden der Berechnung zusätzlich 15 m² Wohnnutzfläche zugrunde gelegt.
 - b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen. Die Prozentsätze richten sich nach dem Einkommen und orientieren sich an den Richtsätzen für den zumutbaren Wohnungsaufwand für die Wohnbeihilfe des Landes Steiermark. Sie sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Tab. 1: Prozentsätze anhand des Nettoeinkommens und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	975	1099	1223	1347	1471	1594	1718	1842
90	1058	1182	1306	1429	1553	1677	1801	1925
80	1141	1264	1388	1512	1636	1759	1883	2007
70	1223	1347	1471	1594	1718	1842	1966	2090
60	1306	1429	1553	1677	1801	1925	2048	2172
50	1388	1512	1636	1759	1883	2007	2131	2255
40	1471	1594	1718	1842	1966	2090	2213	2337
30	1553	1677	1801	1925	2048	2172	2296	2420

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung und der Sanierung von Fängen zur Ableitung von Verbrennungsgasen sowie besondere wärmetechnische Innovationen angemessen gefördert werden.
- (5) FörderwerberInnen der Stadt Graz, welche eine gültige SozialCard der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von thermischen Solaranlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärmebereitstellung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die FörderwerberIn auf ein Konto jener Institution (ZahlungsempfängerIn, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, etc.), welche die Installation der Solaranlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

9. Thermische Solaranlage

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung und/oder Versorgung mit Heizwärme.

10. Aperturfläche

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, d.h. eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Direktförderung des Landes für thermische Solaranlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Nachweis der sozialen Kriterien, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht,
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere bei der Dämmung des Speichers und der Warmwasser führenden Rohre sowie der Umwälzpumpen.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
 - a) WohnungseigentümerInnen,
 - b) EigentümerInnen von Gebäuden,
 - c) Wohnbauträger,
 - d) HauptmieterInnen,
 - e) Hausverwaltungen
 - f) BetreiberInnen von Wohnheimen,
 - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
 - h) dinglich Nutzungsberechtigte und PächterInnen,
 - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt und
 - j) freiberuflich Tätige.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Endabrechnung/en mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 12 Monate)
- 3) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. B. wie Grundbuchsauszug, Meldebestätigung, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnenbeschluss, etc.)
- 4) Installationsplan der Anlage (allgemein)
- 5) Lageplan, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht
- 6) Foto/s der Anlage
- 7) Berechnung des erwarteten thermischen Solar-Ertrages

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 12 Monate** zurückliegen bzw. die Endabrechnung nicht älter als 12 Monate sein.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Installation der Kollektoren hat in eine **West-südwest- bis Ost-südost**richtung zu erfolgen.
- (5) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.
- (6) Die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m² betragen.
- (7) Sofern eine **Verpflichtung** zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, können Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung erfolgt oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung möglich ist.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro je m² Aperturfläche**, jedoch maximal **3.000 Euro je Wohneinheit**.
- (2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht und die Bedingungen aus § 13 Abs. 6 dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt sind, vermindert sich die Förderungshöhe auf **50 Euro pro m² Aperturfläche**.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung zum Ankauf von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO₂-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (Autos bzw. Mopeds/Roller) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge („plug-in-hybrid-elektrisch“), Vollhybridfahrzeugen oder Gasautos.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung** der Stadt Graz, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebürter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde das ordnungsgemäße Ansuchen mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens),
 - d) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens) und
 - e) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Benutzung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Benutzung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Rechtsvorschriften** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln sowie zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind gewerbliche Unternehmen sowie karitativen Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten, die
 - a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
 - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten,
 - c) Essenzustelldienste betreiben,
 - d) Fahrschuldienste betreiben,
 - e) Lieferdienste betreiben und
 - f) Carsharing anbieten.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle vorzulegen:

- 1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 2) Ein Nachweis über eine aufrechte Konzession (Taxis, etc.) oder einen Vertrag mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder einen Gewerbeschein (Lieferdienste, Fahrschule, Carsharing, etc.) oder einen entsprechender Vereinsregisterauszug
- 3) Der gültige Kaufvertrag oder Leasingvertrag des ggst. Fahrzeuges, nicht älter als 12 Monate. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- 4) Zahlungsbeleg
- 5) Gültige Erstzulassung und Anmeldung des ggst. Fahrzeuges auf den/die FörderwerberIn

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den BetreiberInnen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Autos bzw. Mopeds/Roller) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene Fahrzeuge („**plug-in-hybrid-elektrisch**“), **Vollhybridfahrzeuge** oder **Gasautos** einen Zuschuss.
- (2) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.
- (3) Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende Leistungserbringung** mit dem/den betreffenden Fahrzeug/en **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt (z. Bsp. über Standplätze).

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** oder „**plug-in-hybrid-elektrische**“ - **Fahrzeuge** erhalten einen Zuschuss von **1.500.- Euro**.
- (2) **Vollhybridfahrzeuge** erhalten einen Zuschuss von **750.- Euro**.
- (3) Autos mit reinem oder teilweisem **Gasantrieb** erhalten einen Zuschuss von **500.- Euro**.
- (4) **E-Roller und E-Mopeds** erhalten einen Zuschuss von **350.- Euro**.
- (5) Innerhalb des **Betrachtungszeitraumes** der letzten vier Jahre sind je FörderwerberIn maximal **drei Fahrzeuge** voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Fördersatz förderbar.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-028212/2013/0038

Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.11.2016 über die Förderung einer urbanen Begrünung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016, wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für urbane Begrünungen, insbesondere für Grazer Gemeinschaftsgärten, sowie für die Beratung bei Dach- u. Fassadenbegrünungen und die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseins-schaffenden gärtnerischen Aktivitäten, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung von Gebäudehüllen, insbesondere der Dächer und Fassaden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

3. Begünstigter/e (ZahlungsempfängerIn)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (ZahlungsempfängerIn). Der/die Begünstigte und der/die FörderwerberIn bzw. AntragstellerIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der FörderwerberIn (z. B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.).

4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und an dem der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m² betragen.

6. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

7. Gemeinschaftsgarten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.

Die Fläche wird vorrangig als Gemüse-Nutzgarten bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung gemeinschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche

ausschließlich für WohnungseigentümerInnen und MieterInnen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

8. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z. B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

9. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Dach- und Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Dach- und Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrünten Bauwerksdachflächen. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn (www.fll.de).

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Subventionsordnung der Stadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Einrichtungen im Nahverhältnis der Stadt gegen den Subventionsempfänger können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 5 Abs. 5 der Subventionsordnung der Stadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen eines

Unternehmens innerhalb von drei Jahren den Betrag von 500.000.- Euro übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) **Die Förderaktion tritt** mit dem Tag nach dem **ggst GR-Beschluss in Kraft** und **gilt bis 31.12.2017**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung ist mit jeweils vollständigen Unterlagen entweder persönlich im Umweltamt der Stadt Graz, Schmiedgasse 26, 4. Stock, als Förderstelle während der Parteienverkehrszeiten oder auf dem Postweg, per Telefax bzw. elektronisch zu beantragen.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung z.B. Grundbuchsauszug, unbefristeter vergebührter Mietvertrag, Pachtvertrag, Auszug aus dem Firmenbuch, Gewerbeschein, Vereinsregister, etc.).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, etc.) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der/dem FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens sind neben einem **vollständig ausgefüllten** und unterfertigten **Antragsformular** alle im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie genannten Unterlagen vollständig vorzulegen.
- (2) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen vollständig eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,

- b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und Verwendung

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes ist es der Förderstelle erlaubt, zweckdienliche **Auskünfte bei Dritten** (z.B. eigenen Gemeindeabteilungen, anderen Förderungsgebern, dem Zentralen Melderegister, Finanzbehörden, Banken, etc.) einzuholen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallende personenbezogene und automationsunterstützt verarbeitete Daten an andere Gebietskörperschaften zu übermitteln und zum Zwecke notwendiger Analysen und Berichte zu verwenden.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind legitimierte BetreiberInnen von Gemeinschaftsgärten sowie GebäudeeigentümerInnen oder legitimierte Berechtigte mit Interesse an der Dach- und Fassadenbegrünungen hinsichtlich der Beratung. FörderwerberInnen für die Errichtung von Dachbegrünungen sind die BetreiberInnen von gewerblichen Betriebsanlagen, FörderwerberInnen für die Errichtung von Fassadenbegrünungen sind natürliche und juristische Gebäude- / WohnungseigentümerInnen.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe §5 Abs. 3)

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen.

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular bis spätestens 1. November für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von §14 Lit. A Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung ist das Rechnungsoriginal vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer Haushaltsliste mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die Erfüllung der ökologischen Kriterien für die Förderung ist vorzulegen:
 - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis
 - b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
 - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die Nutzung des Gartens ist zu erbringen:
 - a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
 - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r VertreterIn der FördergeberIn der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

B) Beratung Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Die Beratungskosten müssen mittels Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate** rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf Verlangen ist/sind Rechnung/en im Original vorzulegen. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Detaillierte Auflistung der Beratungsleistung
- (4) Nachweis über die Berechtigung als FörderwerberIn (z. Bsp. bei GebäudeeigentümerInnen ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder dergleichen).

C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Aussagekräftiges Foto der Dachbegrünung
- (3) Informationen zum Projekt
 - a) Dachfläche gesamt in m²
 - b) Dachfläche begrünt in m²
 - c) Pflanzenliste
 - d) Aufbauhöhe
 - e) Substratart
- (4) Bestätigung eines Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131
- (5) Rechnung/en zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf Verlangen ist/sind Rechnung/en im Original vorzulegen.

D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Aussagekräftige Fotos der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung
- (3) Informationen zum Projekt
 - a) Fassadenfläche gesamt in m²
 - b) Fassadenfläche begrünbar in m²
 - c) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
 - d) Substratart
 - e) Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Fassadenbegrünung im Sinne von §13 Lit. B Abs. 2 dieser Förderrichtlinie.
 - f) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren
- (4) Bestätigung eines Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung
- (5) Rechnung/en zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Auf Verlangen ist/sind Rechnung/en im Original vorzulegen.

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von BürgerInnengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“, d. h. sich im Sinne der Lokalen Agenda 21 engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
 - a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
 - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
 - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m²** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dach- oder (und) Fassadenbegrünung errichten möchten, einen Zuschuss für die Beratung von Dach- und Fassadenbegrünungen einer fach einschlägigen Firma oder Institution.
- (2) Bei der Beratung müssen folgende Punkte grundsätzlich zwingend behandelt werden und in Form eines **kurzen Berichtes** dem Förderantrag beigelegt werden:
 - a) Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder (und) Fassadenbegrünung
 - b) Empfehlung von geeigneten Pflanzen
 - c) Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche
 - d) Abschätzung des Pflegeaufwandes
 - e) Abschätzung möglicher Risiken

C) Errichtung Dachbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dachkonstruktion erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden ausschließlich Dachkonstruktionen (Hallentragwerke) mit einer **Fläche von mindestens 1.000 m²** und einer **Mindestspannweite von 20 m** gefördert. Die begrünte Dachfläche muss **mindestens 66 %** der gesamten Dachfläche betragen.
- (3) Es werden ausschließlich **Extensivbegrünungen** (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer **Aufbauhöhe von mindestens 10 cm** gefördert.
- (4) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.

D) Errichtung Fassadenbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten FörderwerberInnen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
 - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
 - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Der **begrünbare Anteil** an der betrachteten **gesamten Fassadenfläche** hat **mindestens 40%** zu betragen.
- (4) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 50 m²** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (5) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (6) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (7) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

§ 14 Höhe der Förderung

A) Gemeinschaftsgarten

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
 - a) **bis zu 3.000.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
 - b) **bis zu 1.500.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wird
gewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je GemeinschaftsgartenbetreiberIn und dazu gehöriem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 800.- Euro pro Kalenderjahr** gefördert.

- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens sowie Pachtkosten).
- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

B) Beratung Dach- und Fassadenbegrünung

- (1) Die Förderung kann pro Objekt jeweils für eine Beratung der Dachbegrünung als auch für eine Beratung einer Fassadenbegrünung beantragt werden.
- (2) Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden **jeweils mit 80 %** der Beratungskosten, jedoch jeweils **bis zu einem maximalen Betrag von 400.- Euro** gefördert.

C) Errichtung Dachbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **10,- Euro pro m²** begrünter Fläche, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

D) Errichtung Fassadenbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **20% der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A23-000612/2004/0063

Richtlinie für die Förderung des Ankaufs waschbarer und wiederverwendbarer Windeln für Einzelpersonen (Grazer Windelscheck)

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.3.2010 über die Förderung des Ankaufs waschbarer und wiederverwendbarer Windeln für Einzelpersonen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 41/2008 wird beschlossen:

Die Kosten der Förderung in der Höhe von € 9.300,- auf der Voranschlagstelle 1 / 52700 / 768000 sollen übernommen und als Subvention gewertet werden. Bei einer eventuellen Erhöhung der Förderung durch die Steiermärkische Landesregierung bis zu einer Höhe von maximal € 50,- wird der Förderbetrag seitens der Stadt Graz an diesen angepasst und die Stadt Graz gewährt jeweils den gleichen Förderbetrag wie die Steiermärkische Landesregierung.

Der „Grazer Windelscheck“ soll helfen, Wegwerfwindeln zu vermeiden und Umweltbelastungen sowie Abfälle zu verringern. Er soll Eltern motivieren, waschbare und wiederverwendbare Windeln zu benutzen.

Dabei wird pro Kind der einmalige Ankauf waschbarer und wiederverwendbarer Windeln ab einem Bar- Einkaufswert von € 80,- nach Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und der Originalrechnung des erworbenen Wickelsystems finanziell gefördert.

Der einmalige Förderbetrag von € 80,- setzt sich aus € 40,- von der Stadt Graz und € 40,- von der Steiermärkischen Landesregierung zusammen. Der Anteil der Steiermärkischen Landesregierung ist von der Stadt Graz vorzufinanzieren.

Diese Richtlinie gilt ab 1.4.2010. FörderungsnehmerInnen können in Graz gemeldete Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sein, deren Kind/er nicht älter als 6 Monate sind und in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Die Unterlagen sind der Förderstelle des Umweltamtes Graz, Kaiserfeldgasse 1, 8011 Graz zu übermitteln bzw. vorzulegen, welche diese Förderung formal abwickelt. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Graz und wird nur nach Maßgabe der finanziellen Mittel, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt. Somit besteht auf Gewährung der Förderung kein Rechtsanspruch.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung:

Dr. Ursula Hammerl

elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Zertifikat	serialNumber=622810664301,O=Stadt Graz,C=AT
Datum	2016-11-28T11:52:35+01:00
Hinweis	Dieses Dokument ist amtssigniert und kann in der zuständigen Dienststelle der Stadt Graz verifiziert werden. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.